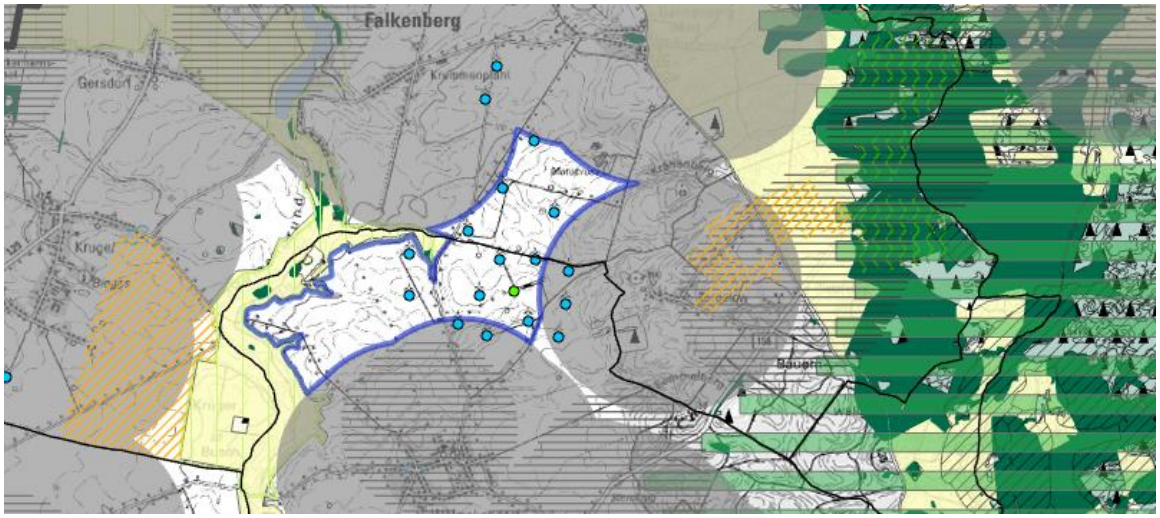
Regionale Planungsgemeinschaft **Oderland-Spree**

Altlandsberg, Alt Tucheband, Bad Freienwalde (Oder), Bad Saarow, Beeskow, Beiersdorf-Freudenberg, Berkenbrück, Bleyen-Genschmar, Bliesdorf, Briesen (Mark), Brieskow-Finkenheerd, Buckow (Märkische Schweiz), Diensdorf-Radlow, Eisenhüttenstadt, Erkner, Falkenberg, Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe, Frankfurt (Oder), Fredersdorf-Vogelsdorf, Friedland, Fürstenwalde/Spree, Garzau-Garzin, Golzow, Gosen-Neu Zittau, Grunow-Dammendorf, Groß Lindow, Grünheide (Mark), Gusow-Platkow, Heckelberg-Brunow, Höhenland, Hoppegarten, Jacobsdorf, Küstriner Vorland, Langewahl, Lawitz, Lebus, Letschin, Lindendorf, Lietzen, Märkische-Höhe, Mixdorf, Müllrose, Müncheberg, Neißemünde, Neuenhagen bei Berlin, Neuhardenberg, Neulewin, Neutrebbin, Neuzelle, Oberbarnim, Oderaue, Petershagen/Eggersdorf, Podelzig, Prötzel, Ragow-Merz, Rauen, Reitwein, Rietz-Neuendorf, Rehfelde, Reichenow-Möglin, Reichenwalde, Rüdersdorf bei Berlin, Schlaubetal, Schöneiche bei Berlin, Seelow, Siehdichum, Spreenhagen, Steinhöfel, Storkow (Mark), Strausberg, Tauche, Treplin, Vierlinden, Vogelsang, Waldsieversdorf, Wendisch Rietz, Wiesenau, Woltersdorf, Wriezen, Zechin, Zeschdorf, Zilendorf

Regionalplan Oderland-Spree

Anlage zur Satzung des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“

Anlage zur Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 29. Juni 2026



Dieses Textdokument ist Bestandteil der Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland- Spree, die am 29. Juni 2026 von der Regionalversammlung beschlossen worden ist, und die mit Bescheid der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 15. September 2026 gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung genehmigt worden ist.

Dieser Textteil hat drei Anlagen: Anlage 1 Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 (A0), Anlage 2 Erläuterungskarte im Maßstab 1:300.000 (A3), Anlage 3 Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Fürstenwalde/Spree, den 30. September 2026

Gernot Schmidt

Vorsitzender der Regionalversammlung

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Anlass der Planung und bisherige Verfahrensschritte 4

2 Raumordnerische Grundlagen....7

2.1 Rechtliche Grundlagen 7

2.2 Definition und Bindungswirkung der Festlegungen 9

3 Festlegungen zur Wind- und Solarenergienutzung....10

3.1 Ziele und Grundsätze....10

3.2 Festlegungskarte....11

4 Begründung zum Ziel Z 1....12

4.1 Planungsmethodik....12

4.2 Planungskriterien 17

4.3 Erläuterungen zu den Planungskriterien 19

4.4 Dokumentation der Abgrenzung der Vorranggebietskulisse....46

5 Begründung zum Grundsatz G 1 107

6 Feststellung zum regionalen Teilflächenziel gemäß Artikel I BbgFzG....111

7 Tabellenverzeichnis.... 113

8 Abbildungsverzeichnis....114

9 Abkürzungsverzeichnis 115

10 Quellenverzeichnis....119

Anlagen

A.1 Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 (A0)

A.2 Erläuterungskarte im Maßstab 1:300.000 (A3)

Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Negativkriterien

A.3 Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Herausgeber

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Regionale Planungsstelle
Eisenbahnstraße 140
15517 Fürstenwalde/Spree
Tel.: 03361/598 02 41
E-Mail: post@rpg-oderland-spree.de

www.rpg-oderland-spree.de
Titelbild: Beispielhafte Darstellung der Planungskriterien

Fürstenwalde/Spree, den 12.06.2026

1. Anlass der Planung und bisherige Verfahrensschritte

Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Oderland-Spree, deren Mitglieder die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sind, hat gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung des Landes Brandenburg (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2026 (GVBl. I Nr. 6), die Pflichtaufgabe, Regionalpläne für die Planungsregion Oderland-Spree aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Die Planungsregion umfasst die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree.

Planungsgrundlagen sind in erster Linie das Raumordnungsgesetz (ROG), das RegBkPlG, der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS), das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Richtlinie für Regionalpläne im Land Brandenburg.

Mit dem Inkrafttreten des LEP HR am 01. Juli 2019 gelten für die Regionalplanung neue, höherstufige Vorgaben der Raumordnung für die Aufstellung von Integrierten Regionalplänen und Sachlichen Teilregionalplänen. Der LEP HR enthält auch Festlegungen zu Erneuerbaren Energien. Mit dem vorliegenden Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien” (TRP EE) setzt die RPG Oderland-Spree einen direkten Planungsauftrag aus dem LEP HR (Ziel 8.2) zur Festlegung von Windenergiegebieten um. Die RPG sieht vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ausbauziele zu Photovoltaik (PV) das Erfordernis, gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG den räumlichen Voraussetzungen entsprechend, auf eine zugleich ausgewogene und raumverträgliche Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf Freiflächen hinzuwirken. Die Abwägungs- und Ermessensentscheidung und bauplanungsrechtliche Festlegung PV-FFA erfolgen indes auf kommunaler Ebene.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschloss am 13. Juni 2022 in Folge der am 11. Januar 2022 eingetretenen Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“) die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ (ABl. Nr. 28 vom 20. Juli 2022, S.622), der ein Ziel der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung und einen Grundsatz der Raumordnung für die Planung und Errichtung solartechnischer Anlagen auf Freiflächen enthält.

Im Verlauf der Jahre 2022 und 2023 wurden durch den Bundestag und den Landtag neue Gesetze erlassen und Gesetzänderungen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vorgenommen. Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2, liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Des Weiteren haben das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen an Land (WaLG), die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im Baugesetzbuch (BauGB) und im ROG sowie das Brandenburgische Flächenzielgesetz (BbgFzG) den Rechtsrahmen für die Steuerung der Windenergienutzung erheblich verändert.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschloss mit Änderungsbeschluss vom 28. November 2022 mit Blick auf die erste Änd. der Richtlinie für Regionalpläne vom 14. Dezember 2022 (ABl. Nr. 51, S. 1.015) einen Wechsel von der Ausschlussplanung mit Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkung zu einer Angebotsplanung mit Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) ohne Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (ABl. Nr. 19 vom 14. Dezember 2022, S. 978).

Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) gibt für das Land Brandenburg die Ausweisung von mindestens 1,8 Prozent der

Landesfläche bis Ende 2027 und von mindestens 2,2 Prozent bis Ende 2032 vor. Im Brandenburgischen Flächenzielgesetz (BbgFzG) wurden diese Ziele als regionale Teilflächenziele übernommen und die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Umsetzung beauftragt.

Artikel 1 BbgFzG hat folgenden Wortlaut: „Zum Erreichen der Flächenbeitragswerte für das Land Brandenburg nach Anlage 1 Spalte 1 und Spalte 2 zu § 3 Abs. 1 WindBG vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, sind in jeder der in § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung bestimmten Regionen bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen (regionale Teilflächenziele). Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind verpflichtet, mindestens die zum Erreichen der regionalen Teilflächenziele notwendigen Flächen spätestens bis zu den in Satz 1 genannten Stichtagen in ihren Regionalplänen wirksam festzulegen.“

Die Regionalversammlung Oderland-Spree beschloss am 28. November 2022, als Zwischenziel mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche als VR WEN im TRP EE auszuweisen.

Auch im Bereich der Solarenergienutzung hat sich die Gesetzeslage geändert. So sieht das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) einen kontinuierlichen Anstieg der PV-Leistung vor. Es sollen bundesweit 88 Gigawatt im Jahr 2024, 172 Gigawatt im Jahr 2028 und 400 Gigawatt im Jahr 2040 ausgebaut und erhalten werden (§ 4 EEG). Durch den massiven Ausbau sind auch Veränderungen in der Landschaft zu erwarten. Folglich ist bei raumbedeutsamen PV-FFA Vorhaben im Freiraum eine regionalplanerische Steuerung notwendig. In der Region Oderland-Spree ist diese durch Beschluss der Regionalversammlung am 28. November 2022 vorgesehen.

Die am 8. November 2022 durch die Landesregierung Brandenburg über die Energiestrategie 2040 (ES 2040) beschlossenen energie- und klimapolitischen Zielsetzungen sollen in dem TRP EE durch die Neuausweisung von VR WEN umgesetzt werden. Im Bereich der Solarenergienutzung soll in dem TRP EE durch die Erstellung eines gesamträumlich einheitlichen Kriteriengerüsts für PV-FFA eine raumverträgliche Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenlagen vorangetrieben werden.

Auf Grundlage der beiden Beschlüsse der Regionalversammlung wurden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 und 3 ROG aufgefordert, über von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu informieren, welche für die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplanes "Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree bedeutsam sein könnten.

Nachfolgend wurden im Februar 2023 die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Sachlichen Teilregionalplanes „Erneuerbare Energien“ berührt werden kann, beteiligt und dazu aufgefordert, sich zu dem im Scoping-Papier formulierten Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts für die durchzuführende Strategische Umweltprüfung (SUP) zu äußern (vgl. § 8 Abs. 1 ROG i. V. mit § 2a Abs. 1 RegBkPlG).

Die Regionalversammlung Oderland-Spree beschloss am 29. Januar 2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree mit Begründung und Umweltbericht (Beschluss-Nr. 24/01/47). Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 ROG über die förmliche Beteiligung zum 1. Entwurf erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 8 vom 28. Februar 2024. Im Zeitraum vom 11. März 2024 bis 17. Mai 2024 wurden die Planunterlagen im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Es wurden 371 Stellungnahmen mit ca. 3.500 Anregungen und Bedenken eingereicht.

Die Bearbeitung der Hinweise aus der öffentlichen Auslegung des 1. Entwurfs führte zu Änderungen der Kriteriengerüste für die Windenergienutzung und PV-FFA sowie zu einer Änderung der Gebietskulisse der Windvorranggebiete.

Die Regionalversammlung hat auf ihrer 2. Sitzung/8. Amtszeit am 02.06.2025 den Abwägungsvorschlägen zugestimmt (Beschluss-Nr.25/02/09), den 2. Entwurf mit Umweltbericht gebilligt (Beschluss-Nr.25/02/10) und mehrheitlich die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ mit Begründung und Umweltbericht beschlossen (Beschluss-Nr.25/02/11).

Die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung gemäß § 9 Abs.3 ROG zum 2. Entwurf erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 26 vom 25. Juni 2025. Im Zeitraum vom 07. Juli 2025 bis 08. August 2025 wurden die Planunterlagen im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Es wurden 276 Stellungnahmen mit ca. 1.800 Anregungen und Bedenken eingereicht.

Die Bearbeitung der Hinweise aus der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs führte weder zu einer Änderung der Gebietskulisse der VR WEN noch der textlichen Ziele und Grundsätze des Regionalplans.

Eine Konfliktbewältigung der öffentlichen und privaten Interessen aus den beiden öffentlichen Auslegungen erfolgte auf der Grundlage der Methodik und des Kriteriengerüsts des Regionalplans im Rahmen der Abwägung.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschloss auf ihrer 4. Sitzung / 8. Amtszeit am 29. Juni 2026 die Satzung des TRP EE (Beschluss-Nr. 26/04/23).

2. Raumordnerische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Regionalpläne sind im Land Brandenburg aus dem Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (LEPro) 2007 sowie aus dem LEP HR zu entwickeln.

Folgende rechtliche Grundlagen sind für den TRP EE ausschlaggebend:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 13]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 6]).
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 35]).
- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235).
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfgesetz, WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele des Landes Brandenburg (BbgFzG) vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3]).
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz, BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3]).
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712).

Darüber hinaus gelten für die Aufstellung von Regionalplänen die Anwendungshinweise und Planzeichenvorgaben der Richtlinie für Regionalpläne der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 21. November 2019 (ABl. Nr. 49, S. 1351) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2022 (ABl. Nr. 51, S. 1015).

Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplanes „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree ist von der Regionalen Planungsgemeinschaft eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Natura 2000 und Artenschutz,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima,
- Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie

- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind (§ 8 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ROG werden Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 13 ROG, die in der bis zum 27. September 2023 geltenden Fassung förmlich eingeleitet wurden, nach den bis zum 27. September 2023 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Verfahrensschritten noch nicht begonnen worden, können diese nach § 27 Abs. 1 Satz 2 ROG auch nach den Vorschriften des seit dem 28. September 2023 geltenden Raumordnungsgesetzes durchgeführt werden. Die RPG macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und wird die Beteiligung sowie die weiteren Verfahrensschritte nach den Vorschriften des ROG in der Fassung vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) durchführen.

Im § 1 ROG ist festgelegt, dass der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch Raumordnungspläne, zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern sind. § 7 Abs. 1 ROG erlaubt die Aufstellung von sachlichen und räumlichen Teilplänen. Die Aufstellung liegt dabei im Ermessen des Planungsträgers und bedarf eines Steuerungserfordernisses, welches nicht im Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung steht und die gesamträumliche Entwicklung der Region nicht beeinträchtigt. Dies ist im vorliegenden TRP EE der Fall.

Im Rahmen des Gegenstromprinzips sind in regionalen Planungsprozessen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG die lokalen Erfordernisse der Teilräume sowie die Rahmensetzungen des Gesamtraumes zu berücksichtigen. Dementsprechend sind auf Ebene des Teilregionalplanes sowohl die höherrangigen raumordnerischen Ziele des Landes und des Bundes zu beachten als auch kommunale Bauleitpläne zu berücksichtigen und in die Abwägung mit einzubeziehen.

Die Anforderungen zur Festlegung der VR WEN sind in der ersten Änd. der Richtlinie für Regionalpläne formuliert. Die Festlegung der Windenergiegebiete ist inhaltlich konkret bestimmt und selbstständig von anderen Planinhalten abgrenzbar. Konflikte mit weiteren Festlegungen aus dem zukünftigen Integrierten Regionalplan Oderland-Spree sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der zunehmenden Raumnutzungskonflikte im Zuge des dynamischen Ausbaus von großflächigen raumbedeutsamen PV-FFA auf landwirtschaftlichen Flächen hat die RPG am 28. November 2022 beschlossen über ein gesamträumlich einheitliches Kriteriengerüst zur Unterstützung der Kommunen auf eine raumverträgliche Entwicklung hinzuwirken, um dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG Rechnung zu tragen. Die aktuelle Rechtsgrundlage hat den Ausbau von PV-FFA noch weiter beschleunigt. Das Bundesziel gemäß EEG ist, den Anteil der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien bis 2030 auf 80 Prozent zu erhöhen (EEG § 1 Abs. 2). Zur Erreichung dieses Ziels sieht das Erneuerbare-Energien-Gesetz 215 Gigawatt installierte Photovoltaik (PV)-Kapazität im Jahr 2030 in Deutschland vor (§ 4 Nr. 3 lit. d EEG). Seitens der Landesregierung wurden Leistungsziele für den Energiesektor in Brandenburg definiert, um das Ziel eines klimaneutralen Energiesystems bis 2045 zu gewährleisten (ES 2040). Gemäß der Photovoltaik-Strategie des Bundes ist das Ziel, die Hälfte des PV-Ausbaus auf den Dächern und die andere Hälfte auf der Freifläche zu realisieren (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2023, S. 29).

Für die Erstellung des Kriteriengerüsts sind neben den o. g. rechtlichen Grundlagen auch u. a. die folgenden fachlichen Grundlagen angewendet worden. Im Jahr 2023 haben das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und das MWAE die Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg (GA PV-FFA), veröffentlicht. Darüber hinaus wurde die von Czettritz, H. v., Serna, S. d. l., Schuler, J., Zander, P. (2023) verfasste Wissenschaftliche Kurzstudie zur Ausweisung von

Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft im Integrierten Regionalplan Oderland-Spree im Kriteriengerüst PV-FFA berücksichtigt.

2.2 Definitionen und Bindungswirkung der Festlegungen

In einer Region ist die Regionalplanung die übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung (§ 1 RegBkPlG). Der Regionalplan gibt den überörtlichen Rahmen sowie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung vor und dient der Sicherung und Entwicklung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen.

Ziele der Raumordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Grundsätze der Raumordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind Grundsätze der Raumordnung allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Dem Regionalplan ist eine Begründung zugeordnet, in der die Festlegungen (Ziele und Grundsätze) fachlich hergeleitet werden.

Definition Vorranggebiete

Mit dem TRP EE werden VR WEN als Ziele der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete Gebiete, die für raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind gemäß § 2 Nr. 1 a) WindBG Windenergiegebiete für WEA an Land i. S. des § 2 Nr. 3 WindBG vorgesehen. Die raumbedeutsame Windenergienutzung setzt sich in diesen Gebieten gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen, auch konkurrierenden Nutzungen, durch. Vorranggebiete besitzen keine außergebietliche Ausschlusswirkung i. S. des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB.

3. Festlegungen zur Solar- und Windenergienutzung

3.1 Ziele und Grundsätze

Ziele der Raumordnung (Z)

Z 1 (1) Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) in der Region Oderland-Spree, die in der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellt werden, sind:

Name	Nr.	Name	Nr.
Altlandsberg	01	Wulkow-Booßen	28
Beeskow „Neuendorf“	03	Günthersdorf	29
Beeskow „Am Hufenfeld“	04	Seelow-Vierlinden	30
Beiersdorf	05	BAB Dreieck Spreeau	33
Freudenberg	06	Beerfelde-Buchholz	35
Bliesdorf-Thöringswerder	07	Biegen Ost	37
Buckow Süd b. Beeskow	08	Diehlo-Fünfeichen	38
Carzig	10	Friedersdorf West	39
Glienicke	12	Ullersdorf-Groß Muckrow	42
Heckelberg	13	Müncheberg-Mittelheide	51
Herzfelde	14	Hangelsberg	52
Jacobsdorf-Sieversdorf	17	BAB12-Kersdorf	53
Lebus-Mallnow-Podelzig	19	Madlitz	55
Wriezener Höhe	22	Möbiskruge-Kobbeln	58
Müncheberg	23	Heinersdorf Ost	60
Prötzel-Herzhorn	24	Wulkow-Trebnitz	63
Werder-Zinndorf	26	Sembten Nord	67
Wölsickendorf-Wollenberg	27		

Tab. 1: VR WEN in der Region Oderland-Spree

(2) In den Vorranggebieten Windenergienutzung nach Absatz 1 sind andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.

Grundsätze der Raumordnung (G)

G 1 Die Träger der Bauleitplanung sollen durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts (Anlage Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen) zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) beitragen.

3.2 Festlegungskarte

Die Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 basiert auf der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung festgelegten Grundlagenkarte: der DTK100 der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. Die textlich als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Z 1) werden in der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellt. Die Festlegungskarte ist Bestandteil des Sachlichen Teilregionalplanes „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree.

Bei Geodaten, die zu Informationszwecken im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch den Planungsträger veröffentlicht werden, handelt es sich um eine Umweltinformation i. S. des Umweltinformationsgesetzes (UIG), jedoch aufgrund der groben Maßstäblichkeit der Festlegungskarte des Regionalplans nicht um eine Planunterlage als Bestandteil des Regionalplans mit einem eigenständigen Unterrichtungswert. Es erfolgt keine parzellenscharfe Festlegung oder Abgrenzung der Vorranggebiete im Regionalplan.

4. Begründung zum Ziel Z 1

4.1 Planungsmethodik

Zielsetzungen

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion Oderland-Spree erfolgt durch die Festlegung von **VR WEN**.

Mit Festlegung der VR WEN soll das für die Region Oderland-Spree nach Artikel 1 BbgFzG maßgebliche **regionale Teilflächenziel** von mindestens 1,8 % bis spätestens 31. Dezember 2027 erreicht werden. Wird das Erreichen des regionalen Teilflächenziels durch die zuständige Landesplanungsbehörde festgestellt, tritt die gesetzliche Rechtsfolge entsprechend § 249 Abs. 2 BauGB in der gesamten Planungsregion ein. Demnach richtet sich im Gebiet der Region die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Kommunale Planungen außerhalb der VR WEN bleiben auch nach Feststellung der Flächenzielerreichung zulässig.

VR WEN besitzen keine außergebietliche Ausschlusswirkung i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Ihre planerische Wirkung ist ausschließlich nach innen gerichtet, d. h. andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind, sind innerhalb der festgelegten Windenergiegebiete ausgeschlossen.

Die Festsetzung von kommunalen Windenergiegebieten als Sonderbaufläche „Windenergie“ außerhalb der VR WEN ist gemäß § 249 Abs. 4 BauGB auch nach Festsetzung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels gemäß Art. 1 BbgFzG zulässig.

Der Regionalplan leistet in Umsetzung der bundes- und landespolitischen Zielsetzungen einen wesentlichen Beitrag zum Interessenausgleich zwischen den Belangen der Energieversorgung und des Klimaschutzes sowie der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Bewahrung der Artenvielfalt. Bei Nichterfüllung der Flächenziele würde der Außenbereich der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unterliegen. Die Ausschlusswirkung bestehender Bauleitpläne nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB würde nicht mehr gelten. Es könnte damit ein planerisch ungesteuerter Ausbau der WEA erfolgen.

Für Flächennutzungspläne im Gebiet der Region entfällt die nach § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB zunächst fortgeltende Wirkung bestehender Konzentrationspläne nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausweislich § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB bei Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Die betreffenden Flächennutzungspläne gelten im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden (vgl. § 245e Abs. 1 BauGB). Die Gemeinden haben ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Dem Ersatz von Bestandsanlagen durch moderne und leistungsfähigere Anlagen (**Repowering**) kommt in den kommenden Jahren eine zentrale Rolle zu. Zum Stand 31. März 2026 sind 506 WEA in der Planungsregion in Betrieb, davon 207 WEA bis 2006 errichtet. Durch die Änderung des BauGB im Rahmen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von WEA an Land wird bis Ende 2030 die planungsrechtliche Repowering-Fähigkeit von Anlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete ermöglicht. Eine Entprivilegierung kann hier nicht entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 3 BauGB). Repowering-Vorhaben sind demnach auch außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2030 privilegiert zulässig, sofern gemäß BbgWEAAbG der Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB beachtet wird.

Repowering-Vorhaben sind hingegen nicht privilegiert, wenn das Vorhaben in einem Natura-2000-Gebiet i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 87), oder in einem Naturschutzgebiet (NSG) i. S. des § 23 des BNatSchG verwirklicht werden soll.

Adressaten und Wirkung

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung bezieht sich nur auf raumbedeutsame WEA. Die Raumbedeutsamkeit von WEA richtet sich nach der Betrachtung von Art und Maß der WEA sowie der Lage des Standortbereichs im konkreten Einzelfall.

Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans wurden sämtliche errichteten, genehmigten und im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA zum Stichtag 31.03.2025 in den Planungsprozess eingestellt. Bereits vorhandene bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von WEA werden durch die regionalplanerischen Festlegungen nicht berührt. Der Ersatz von Anlagen bzw. Anlagenteilen im Rahmen der jeweils erteilten Genehmigung wird gleichfalls nicht berührt.

Die RPG Oderland-Spree hat ihren planerischen Gestaltungsspielraum genutzt, um im Rahmen der regionsweit einheitlichen Methodik zur Festlegung von VR WEN einen Großteil der realisierten und genehmigten WEA in VR WEN zu integrieren (437 von 625 Anlagen, ca. 70 % des Anlagenbestands). Dies führt zu einem sparsamen Flächenverbrauch bei der Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen der ES 2040 des Landes Brandenburg.

Durch den TRP EE werden Flächen in einem Umfang von 9.854 Hektar für die Windenergie an Land gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 WindBG und Artikel 1 BbgFzG als Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1a WindBG festgelegt. Dies erfolgt durch die Festlegung als VR WEN.

Laut § 1 Abs. 3 ROG sind im Planungsprozess gemäß Gegenstromprinzip sowohl die Erfordernisse des Gesamtraumes als auch die Erfordernisse der Teilräume zu berücksichtigen. Daher werden auf Ebene der Regionalplanung sowohl die Raumordnungspläne des Landes und Bundes beachtet bzw. berücksichtigt als auch die kommunalen Bauleitpläne und sonstigen städtebaulichen Planungen der Gemeinden bei der Planerarbeitung berücksichtigt. Sonstige öffentliche und private Belange sind berücksichtigt, soweit sie auf regionaler Ebene erkennbar und von Bedeutung sind.

Die Kommunen der Planungsregion Oderland-Spree haben die Möglichkeit gemäß § 249 Abs. 4 BauGB, zusätzlich zu den im TRP EE festgelegten Windenergiegebieten weitere Windenergiegebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung darzustellen bzw. festzusetzen.

Rotor-Out-Planung

Der Abwägung liegt die Annahme zugrunde, dass die Rotorblätter von WEA auch außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete liegen können (sog. Rotor-Out-Regelung). Eine vollumfängliche Anrechenbarkeit der Windenergiegebiete auf den Flächenbeitragswert setzt nach § 4 Abs. 3 WindBG voraus, dass die ausgewiesenen Windenergiegebiete planerisch so ausgestaltet sind, dass die Rotorblätter der WEA über die Flächengrenzen der Gebiete hinausragen können. Der Mastfuß der WEA muss innerhalb des Windenergiegebietes liegen. Die Beurteilung erfolgt anhand der zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1:100.000.

Höhenbeschränkung in kommunalen Bauleitplänen

Die im Regionalplan ausgewiesenen Flächen für die Windenergienutzung dienen der Erreichung der Flächenziele des WindBG bzw. des BbgFzG.

Flächen, die in Bauleitplänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher WEA enthalten, können nicht auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden (siehe § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG). Bauleitpläne mit Höhenbeschränkung für WEA stellen keine zulässige Konkretisierung der Vorranggebiete dar. Bauleitpläne, die solche Bestimmungen enthalten, widersprechen daher dem Ziel 1 des Regionalplans und sind somit entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

Um den o. g. gesetzgeberischen Anforderungen gerecht zu werden, werden bei der Feststellung des zum Stichtag 31.12.2027 maßgeblichen regionalen Teilflächenziels keine Flächen berücksichtigt, für die nach dem 1. Februar 2023 wirksam gewordenen Bauleitpläne mit Bestimmungen zur Höhe von WEA vorliegen.

Alle im TRP EE festgelegten Windenergiegebiete können daher nach § 4 Abs. 3 Satz 1 WindBG mit Ausnahme des Bebauungsplanes (BP) „Windpark Biegen“ der Gemeinde Briesen im VR WEN 37 vollständig auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden. Sollten bis zum Inkrafttreten des Regionalplans weitere Bauleitpläne mit Höhenbegrenzungen wirksam werden, so werden diese gemäß der gesetzlichen Grundlage nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet. Flächen anderer Planungsebenen werden, soweit sie sich auf gleiche Flächen beziehen, gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 WindGB nicht zusätzlich in die Berechnung des regionalen Teilflächenziels einbezogen.

Methodik

Im Zuge der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiegebieten (Vorranggebiete) legt der Planungsträger ein Ziel der Raumordnung mit einer innergebietlichen Wirkung fest. § 249 Abs. 1 BauGB schließt die bisherige Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Windenergienutzung aus. Gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben wird nun eine **Positivplanung** zur Festlegung der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte durchgeführt (vgl. § 249 Abs. 1 BauGB).

Für die Planrechtfertigung bedeutet dies, dass nur die Festlegung der Windenergiegebiete begründet werden muss. Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplans ist es unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Zum Erreichen der Flächenziele erfolgt eine Flächenermittlung über **Positiv-, Negativ- und einzelfallbezogene Kriterien** für die Bewertung der in den ersten beiden Arbeitsschritten ermittelten Potenzialflächen.

Als **Ausgangsgröße** für die Festlegung der VR WEN dient die gesamte **Fläche der Planungsregion** (456.325 ha – geodätisch erfasst). Unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik und der durchschnittlichen Anlagenhöhe weist die gesamte Planungsregion ein ausreichend hohes **Windpotential** für eine effektive Nutzung der Windenergie auf.

Windpotenzial

Für die Festlegung von VR WEN ist es erforderlich festzustellen, dass sich alle ausgewiesenen Windenergiegebiete aufgrund der Windverhältnisse grundsätzlich für die Windenergienutzung eignen. Die Beurteilung, ob die regionalen Windverhältnisse den Betrieb von WEA grundsätzlich ermöglichen, wurde auf Grundlage der Daten des Jahresmittels der Windgeschwindigkeiten vorgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass WEA an allen Standorten betrieben

werden können, an denen die zu erwartende mittlere jährliche Windgeschwindigkeit mindestens der Anlaufgeschwindigkeit der marktüblichen WEA entspricht. Nach den Parametern der Referenzanlage ist eine Anlaufgeschwindigkeit von 3 m/s maßgeblich.

Auf Grundlage der vom Deutschem Wetterdienst (DWD) zur Verfügung gestellten Daten des Projektes „Quantitative Windklimatologie für Windenergieapplikationen in Höhen über 10 m (QuWind100)“ kann festgestellt werden, dass die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit in Höhen über 100 m über Grund im gesamten Gebiet der Region Oderland-Spree den Wert von 3 m/s erreicht oder für einen effektiven Betrieb jahreszeitlich sogar deutlich übersteigt.

Arbeitsschritte

Bei allen Arbeitsschritten soll der raumordnerischen Intention des Planungsträgers, raumbedeutsame WEA in wenigen großen Windenergiegebieten zu konzentrieren, entsprochen werden. Durch eine räumliche Bündelung der Anlagenstandorte sollen negative Wirkungen, die vom Betrieb von WEA auf den Menschen, die Natur und die Umwelt ausgehen, gesamträumlich so weit wie möglich minimiert werden.

In **den Arbeitsschritten 1.1 und 1.2** werden Gebiete identifiziert, die sich aufgrund ihrer Konfliktarmut und landschaftsräumlichen Vorbelastung als Standorte für raumbedeutsame WEA besonders eignen. Prüfgebiete im **Arbeitsschritt 1.1** sind daher Flächen mit bereits bestehenden oder immissionsschutzrechtlich genehmigten WEA und im nachfolgenden **Arbeitsschritt 1.2** mit rechtskräftigen kommunalen Bebauungs- und Flächennutzungsplänen (vgl. PK 01) zur Errichtung von WEA, jeweils zum Stichtag 31.03.2025 (Positivkriterien). Bei den Prüfgebieten werden angrenzend windenergetisch genutzte bzw. geplante Standorte gleichermaßen betrachtet (vgl. Begründung zu Positivkriterium (PK 03).

Diese bereits vorhandenen Windenergieanlagenstandorte (vgl. Positivkriterien) werden als Potenzialflächen zunächst anhand der Negativkriterien erneut auf ihre Eignung überprüft. Bei Flächen, auf denen Negativkriterien wirken, handelt es sich um Flächen mit Belangen, die entweder in entgegenstehenden rechtlichen Sachverhalten begründet sind oder die durch den Planungsträger als Negativkriterien ausgewählt und begründet wurden. Die entsprechenden Flächen werden für die Ausweisung von VR WEN i. d. R. nicht weiter betrachtet.

Auf den verbleibenden Potenzialflächen, die nach dem Abzug der Negativkriterien für die Festlegung von Windenergiegebieten in Betracht kommen, sind nachfolgend die mit der Windenergienutzung konkurrierenden Nutzungen (Einzelfallbezogene Kriterien) in Beziehung zu setzen. Dies bedeutet, dass die öffentlichen und privaten Belange, die gegen die Festlegung als VR WEN sprechen, mit ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gegeneinander abzuwägen sind. Somit vollzieht sich die Abwägung zwischen den konkurrierenden Belangen der Einzelfallkriterien und der Windenergienutzung am jeweiligen Einzelfall.

Im Ergebnis der **Arbeitsschritte 1.1 und 1.2** wird festgestellt, dass eine **Potenzialfläche** von 7.895 ha und damit ein Anteil von 1,73 % der Planungsregion, als Windenergiegebiete zur Verfügung steht. In Folge müssen weitere Flächen identifiziert werden, um das regionale Teilflächenziel zu erfüllen.

Im **Arbeitsschritt 2.1** (Abb. 1) erfolgt die Überprüfung von Gebieten, in denen sich zum Stichtag 31.03.2025 WEA in einem Genehmigungsverfahren gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), welche über die Beteiligung der öffentlichen Stellen eingeleitet wurden, befinden. Prüfgebiete im **Arbeitsschritt 2.2** sind zudem die in Aufstellung befindlichen kommunalen Bebauungs- und Flächennutzungspläne zur Errichtung von WEA zum Stichtag 31.03.2025. Zu den Prüfgebieten als Positivkriterium zählen zudem angrenzende Arrondierungsflächen zu beantragten WEA gemäß BImSchG (vgl. Begründung zu PK 03). Die

im zweiten Arbeitsschritt ermittelten Potenzialflächen werden anhand der Kriterien analog der im ersten Arbeitsschritt erläuterten Abfolge von Planungsschritten auf ihre Eignung überprüft.

Im **Ergebnis der Arbeitsschritte 2.1 und 2.2** (Abb. 1) wird festgestellt, dass eine **Potenzialfläche** von 1.958 ha, und damit ein Anteil von 0,43 % der Planungsregion als weitere Windenergiegebiete zur Verfügung steht.

Im **Ergebnis der Arbeitsschritte 1.1-2.2** (Abb. 1) wird ein Anteil von 2,16 % des Regionsgebiets als Vorranggebiete für die Windenergienutzung erreicht und erfüllt damit das nach Artikel I BbgFzG zum Stichtag 31.12.2027 maßgebliche **regionale Teilflächenziel**. Abzüglich der Fläche des Bebauungsplans „Windpark Biegen“ sind 2,10 % der Regionsfläche auf das regionale Teilflächenziel anrechenbar. Somit ist kein weiterer Arbeitsschritt erforderlich. Nach dem Gesetzeswortlauf des § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB ist unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Die Auseinandersetzung mit der Abgrenzung der ausgewiesenen Windvorrangflächen beschränkt sich ausschließlich auf die für Vorhaben voraussichtlich geeigneten Windenergiegebiete (Positivplanung). Mit Erreichung des regionalen Teilflächenziels kann auf den **optionalen Arbeitsschritt** (Abb. 1) und folglich auf Gebiete, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Festlegung als VR WEN neu vorgeschlagen wurden sowie auf Standorte außerhalb der VR WEN, für die ein Genehmigungsvorbescheid nach § 9 BImSchG vorliegt, verzichtet werden.

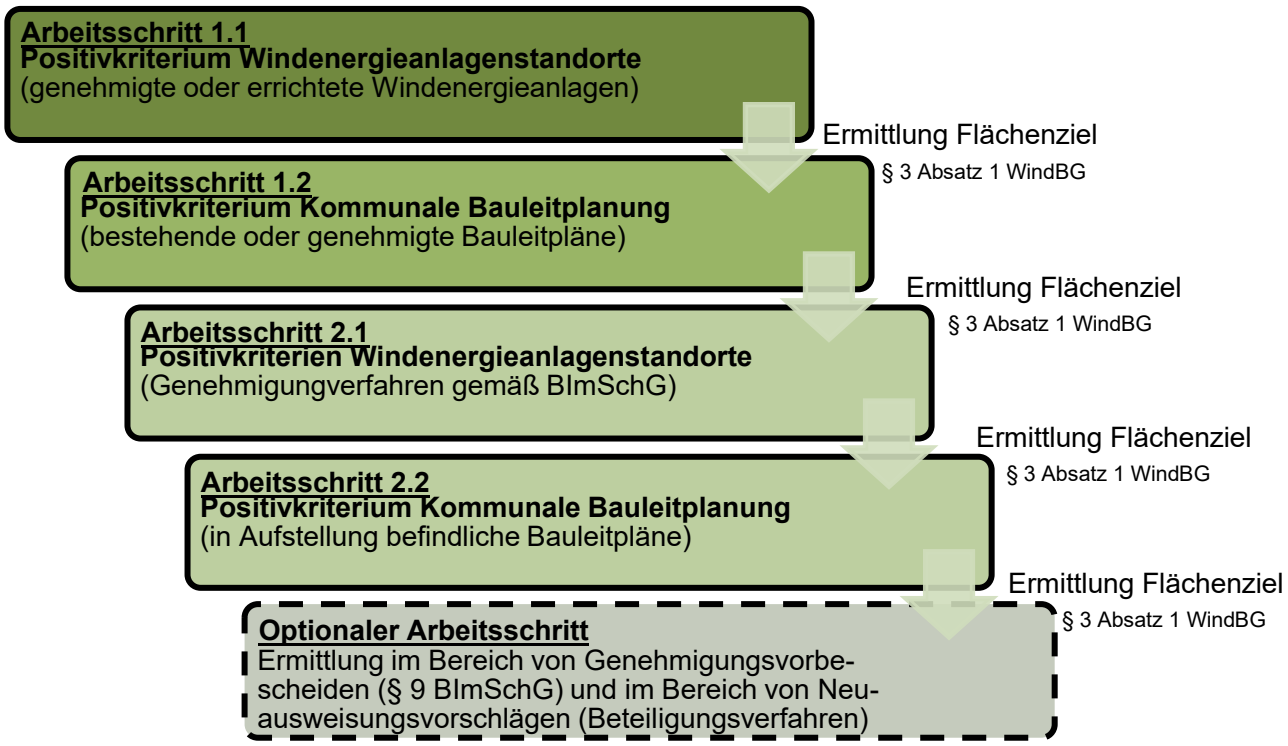


Abb. 1: Methodik – Arbeitsschritte 1.1-2.2 und optionaler Arbeitsschritt

Referenzanlage

Zur Ermittlung der Minimalabstände zur Wohnbebauung und der Mindestgröße von VR WEN ist es nötig, eine Referenzanlage zu Grunde zu legen. Hierbei ist eine marktübliche Anlage zu betrachten, welche in der Region im Planungszeitraum in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren häufig beantragt wurde und wirtschaftlich betrieben wird (Stand

31.03.2025: 58 in Genehmigungsverfahren und 42 in Vorbescheidsverfahren beantragte Referenzanlagen vom Typ WEA Vestas V 172 in der Planungsregion). Es muss hierbei jedoch weder ein Worst-Case-Szenario, also das Minimum des wirtschaftlich Darstellbaren, noch die größtmögliche Anlage angenommen werden. Die Parameter der Referenzanlage haben keinen normativen Charakter, sondern dienen ausschließlich als Grundlage zur Herleitung und Begründung der Kriterien zu Siedlungsabständen bei der Entwicklung des Planungskonzeptes.

Die zu Grunde liegende **Referenzanlage** weist folgende Parameter auf:

Nennleistung:	7,2 MW
Rotordurchmesser (RD):	172 m
Nabenhöhe (NH):	175 m
Gesamthöhe	261 m
Schallleistungspegel (max):	106,9 dB
Anlaufgeschwindigkeit:	3 m/s

4.2 Planungskriterien

Definition und Übersicht der angewandten Kriterien

Positivkriterien (PK)

Die genannten Positivkriterien wurden in der Folge der Arbeitsschritte für die Ermittlung von VR WEN herangezogen. Es handelt sich um Gegebenheiten und Belange, die als Indizien für eine Eignung der betreffenden Gebiete als Vorranggebiete sprechen. Die Planungsmethodik fokussiert sich bei der Anwendung der PK auf besonders geeignete Flächen, auf denen bereits die Windenergienutzung stattfindet oder geplant ist. Demnach muss jedes ausgewiesene VR WEN mindestens ein positives Kriterium aufweisen.

Negativkriterien (NK)

Die in Folge der ersten beiden Arbeitsschritte ermittelten Potentialflächen wurden auf ihre generelle Eignung für die Windenergienutzung anhand aller Negativkriterien überprüft. Es handelt sich um entgegenstehende Belange, die entweder in entgegenstehenden rechtlichen Sachverhalten begründet sind oder die durch den Planungsträger als Negativkriterien ausgewählt und begründet wurden. Die entsprechenden Flächen werden für die Ausweisung von VR WEN i. d. R. nicht weiter betrachtet.

Einzelfallbezogene Kriterien (EK)

Zur abschließenden Feststellung der Eignung sowie Abgrenzung eines Vorranggebietes wurde anhand der einzelfallbezogenen Kriterien geprüft, ob sich die Windenergie gegenüber konkurrierenden Nutzungen oder einschränkenden Sachverhalten in hinreichendem Maß durchsetzen kann.

Positivkriterien (PK)

PK 01	Kommunale Bauleitplanung
PK 02	Planungsabsichten der Kommunen
PK 03	Realisierte / genehmigte Windenergieanlagen
PK 04	Beantragte Windenergieanlagen nach BImSchG

Negativkriterien (NK)

NK 01 Siedlungsbestand und rechtskräftige Bebauungspläne (Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen Kur- und Klinikgebiete)

NK 02 Erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB

NK 03 Erweiterter Vorsorgeabstand von 800 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB bei kommunalen Bauleitplänen mit Windenergiegebieten

NK 04 Erweiterter Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich

NK 05 Erweiterter Vorsorgeabstand von 1.500 m zu Sonderbauflächen Kur- und Klinikgebiete

NK 06 Gestaltungsraum Siedlung des LEP HR

NK 07 Freiraumverbund des LEP HR

NK 08 Rechtsverbindlich festgesetzte und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete (NSG)

NK 09 Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha

NK 10 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

NK 11 Fauna-Flora-Habitat Gebiete (FFH)

NK 12 Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

NK 13 Geschützte Waldgebiete (§ 12 LWaldG)

NK 14 Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) und HQ_{100}-Gebiete außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten

NK 15 Oberflächengewässer ab 5 ha

NK 16 Trinkwasserschutzzonen I und II ab 5 ha

NK 17 Bauschutzbereich und Bauhöhenbeschränkung des Flughafens BER

NK 18 Betriebsflächen von Flugplätzen und festgesetzte Platzrunden

NK 19 Linienförmige Infrastruktur mit Anbauverbotszone

NK 20 Militärische Liegenschaften der Bundeswehr, deren Betreten verboten ist

NK 21 Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Bebauungsplänen ohne Aussagen zur Windenergienutzung

NK 22 Bau-, Gartendenkmale und Denkmalbereiche ab 5 ha

NK 23 Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebsplänen

Einzelfallbezogene Kriterien (EK)

EK 01 Naturparke

EK 02 Landschaftsschutzgebiete

EK 03 Artenschutzrechtliche Belange

EK 04 Biotopverbundkonzept/ Kernflächen gemäß LaPro und LRP

EK 05 Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro

EK 06 Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung gemäß LaPro ab 5 ha

EK 07 Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) ab 5 ha

EK 08 Wälder mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen ab 5 ha

EK 09 Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B

EK 10 HQ_{extrem} Gebiete

EK 11 Prüfbereich um Wetterradarstationen des Deutschen Wetterdienstes

EK 12 Interessensgebiete von Luftverteidigungsradaranlagen und Flugbeschränkungsgebiete

EK 13 Bauschutzbereiche und Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen

EK 14 Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen und Beeinflussungsbereiche von Telekommunikationsanlagen

EK 15 Wirkungsräume von Denkmalen mit besonderem Raumbezug

EK 16 Bodendenkmale ab 5 ha

EK 17 Europäisches Kulturerbe

EK 18 Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung

EK 19 Mindestgröße von Vorranggebieten Windenergienutzung (32 ha)

EK 20 Kompaktheit von Vorranggebieten Windenergienutzung

EK 21 Vermeidung der Umfassung von Ortslagen

4.3 Erläuterungen zu den Planungskriterien

Positivkriterien

PK 01 Kommunale Bauleitplanung

Rechtsverbindliche Flächennutzungspläne und Bebauungspläne für die Windenergienutzung, die bis zum Stichtag 31.03.2025 in der Planungsregion wirksam geworden sind, werden als Positivkriterium in die Planung eingestellt. Um kommunale Belange i. S. des Gegenstromprinzips möglichst frühzeitig in die Planerarbeitung einzubeziehen, wurden alle Kommunen gemäß § 9 Abs. 1 ROG aufgefordert, ihre kommunalen Bauleitplanungen mitzuteilen. Es erfolgte eine erneute Überprüfung der zum Stichtag 31.03.2025 rechtskräftigen kommunalen Bauleitpläne im Rahmen von Kommunalgesprächen hinsichtlich ihrer Aktualität. Diese Bauleitpläne wurden in die Planerarbeitung einbezogen, sofern sie mit den Negativkriterien vereinbar sind und geringe Raumnutzungskonflikte aufweisen (einzelfallbezogene Kriterien).

Bebauungspläne, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind gemäß § 4 Abs. 1 WindBG nicht auf das regionale Teilflächenziel zur Feststellung der Zielerreichung gemäß § 5 Abs. 1 WindBG anrechenbar.

PK 02 Planungsabsichten der Kommunen

Die in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne für die Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion, zu denen ein Beschluss zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Stichtag 31.03.2025 vorlag, werden als Positivkriterium in die Planung eingestellt. Entsprechend dem raumordnerischen Gegenstromprinzip wurden die der RPG zugesandten in Aufstellung befindlichen kommunalen Bauleitpläne in nachfolgenden Kommunalgesprächen hinsichtlich ihrer Aktualität erneut geprüft und in die Planerarbeitung einbezogen, sofern sie mit den Negativkriterien vereinbar sind und geringe Raumnutzungskonflikte aufweisen (einzelfallbezogene Kriterien).

PK 03 Realisierte / genehmigte Windenergieanlagen

Als grundsätzlich geeignete Standorte aufgrund der landschaftsräumlichen Vorbelastung und bereits vorhandenen technischen Erschließung werden bereits errichtete und genehmigte WEA zum Stichtag 31.03.2025 als Positivkriterium zur Abgrenzung der Windenergiegebiete eingeordnet. Dabei kommt dem Ersatz von älteren Bestandsanlagen durch moderne und leistungsfähige WEA im räumlichen Zusammenhang (§ 16b BImSchG Repowering) eine zentrale Bedeutung zu.

Die Beurteilung der Zuordnung von Arrondierungsflächen erfolgt anhand der erforderlichen Abstände zwischen zwei Referenzanlagen (notwendiger Abstandsbereich = vier Rotordurchmesser einer Referenzanlage). Bei dieser Bewertung wird davon ausgegangen, dass zwischen benachbarten WEA regelmäßig ein Abstand von drei bis fünf Rotordurchmessern einzuhalten ist. Die Berücksichtigung von Arrondierungsflächen bereits realisierter und genehmigter WEA unterstützt eine ressourcensparende Windenergieplanung.

PK 04 Beantragte Windenergieanlagen nach BImSchG

Beantragte WEA, für die die Voraussetzungen der Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorliegen und folglich das Genehmigungsverfahren nach BImSchG zum Stichtag 31.03.2025 über die Beteiligung der öffentlichen Stellen eingeleitet wurde, werden aufgrund der hinreichend konkretisierten Entwicklungsinteressen durch den Planungsträger als Positivkriterium in die Abwägung eingestellt und in die Planerarbeitung einbezogen, sofern sie mit den Negativkriterien vereinbar sind und geringe Raumnutzungskonflikte aufweisen (einzelfallbezogene Kriterien).

Negativkriterien

NK 01 Siedlungsbestand und rechtskräftige Bebauungspläne: (Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen Kur- und Klinikgebiete)

Der tatsächliche Siedlungsbestand sowie die in rechtskräftigen Bebauungsplänen zum Stichtag 31.03.2025 festgesetzten Wohnbauflächen, stehen der Errichtung von WEA entgegen.

Der tatsächliche Siedlungsbestand mit Gebäuden zur Wohnnutzung im Innen- und Außenbereich (ALKIS-Daten), Wohn- und Mischbauflächen, gewerblichen Bauflächen gemäß §§ 2-9 BauNVO und Sonderbauflächen Kur- und Klinikgebiete (§ 11 BauNVO) in rechtskräftigen Bebauungsplänen stehen der Errichtung von WEA entgegen.

Insgesamt stellen diese Flächen eine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzung dar und werden aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen durch den Planungsträger als Negativkriterium in die Abwägung eingestellt. Sonstige Sondergebiete, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, stehen hingegen der Windenergie zur Verfügung (Positivkriterium PK 01).

NK 02 Erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB

Im Außenbereich handelt es sich bei der Errichtung von WEA um privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m erfordert eine Genehmigung nach § 4 BImschG. Zum Schutz des Menschen und der menschlichen Gesundheit müssen WEA die Einhaltung der Technischen Anleitung zum

Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gewährleisten, die eine Basis für das Genehmigungsverfahren bildet.

Werden die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm nicht eingehalten, kann keine Genehmigung erteilt werden. Die TA Lärm differenziert zwischen sieben unterschiedlichen Baugebiets-typen und weist diesen Beurteilungspegel für Lärmimmissionen zu (siehe Tabelle 2).

IRW nach Baugebietstypen der TA Lärm	**Tag (dB)**	**Nacht (dB)**
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	70	70
Urbane Gebiete	63	45
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	60	45
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55	40
Reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser	45	35

Tab. 2: IRW nach Baugebietstypen, Abschnitt 6.1 der TA Lärm

Siedlungsbestand und rechtskräftige Bebauungspläne zum Stichtag 31.03.2025 mit der Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten sowie Kur- und Klinikgebiete, die einen Schutz der menschlichen Gesundheit erfordern, werden aus diesem Grund gesamträumlich mit einem Mindestabstand versehen (vgl. NK 02 bis NK 05).

Wird durch eine Schallimmissionsprognose festgestellt, dass die IRW nach der TA Lärm eingehalten sind (siehe Tabelle 3) und andere Belange und Vorschriften nicht entgegenstehen, besteht ein Anspruch auf die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer oder mehrerer WEA (§ 6 Abs. 1 BImSchG). Die Bewertung, ob die IRW eingehalten werden, hat in der vorhabenbezogenen Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständige Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Umwelt (LfU), zu erfolgen.

Der zur Einhaltung der IRW erforderliche Abstand ist von verschiedenen Rahmenbedingungen abhängig, die bei der Aufstellung des Regionalplans noch nicht bekannt sind. Neben den meteorologischen Bedingungen und der physischen Beschaffenheit des Schallausbreitungsraums haben insbesondere die Anzahl sowie die Leistungs- und Konstruktionsmerkmale der WEA Einfluss auf den immissionsschutzrechtlich gebotenen Abstand.

Während in der Praxis die Genehmigung einer WEA eine Einzelfallentscheidung ist, sind im Rahmen der Regionalplanung vereinfachende Annahmen zur Ermittlung der Mindestabstände erforderlich. Es liegt im Ermessen des Planungsträgers eigene Erwägungen darüber anzustellen, welche Mindestabstände zwischen den VR WEN und immissionsgefährdeten Siedlungsgebieten eingehalten werden sollen. Das überschlägige Prognoseverfahren gemäß der TA Lärm ist eine vereinfachte Methode zur Schätzung der Lärmimmissionen einer Referenzanlage, die in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in der Planungsregion häufig beantragt wird (vgl. Kap. 4.1 Referenzanlage).

Für die Beurteilung der aus immissionsschutzrechtlichen Gründen voraussichtlich zwingend erforderlichen Mindestabstände zwischen WEA und Siedlungsgebieten hat der Planungsträger die Akustik Bureau Dresden GmbH beauftragt unter Anwendung der Parameter der Referenzanlage modellhafte Schallausbreitungsberechnungen auszuführen. Bei

diesen Berechnungen wurden die geltenden Vorschriften zum Schallimmissionsschutz im Land Brandenburg berücksichtigt.

Den Berechnungen wurden die IRW für die Nacht bei Berücksichtigung des Schallminderungspotenzials zugrunde gelegt. Für WEA ist somit grundsätzlich ein Dauerbetrieb möglich. Bei einer Entscheidung des LfU über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von WEA stellen die Nachtwerte den maßgeblichen Bewertungsmaßstab dar. Auf dieser Grundlage wurden die aus Gründen des gesetzlichen Immissionsschutzes zu Siedlungsgebieten einzuhaltenden Mindestabstände differenziert nach Baunutzungsarten ermittelt.

Maßstab der Bewertung ist die Immissionsprognose für eine Gruppe von drei WEA. Diese Festlegung entspricht der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), dass Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens drei WEA Raum bieten sollen. Die Abwägungsentscheidungen des Planungsträgers müssen nicht an besonderen nachteiligen Konstellationen ausgerichtet sein, so dass eine Gruppe von drei WEA als geeigneter Maßstab für die Ermittlung der nach Ermessen des Planungsträgers minimal einzuhaltenden Abstände zu bewohnten Gebieten angesehen werden kann. Der Planungsträger folgt zugleich der Bewertungs- und Berechnungsgrundlage des LfU, Abt. Technischer Immissionsschutz, zur Ermittlung der empfohlenen Mindestabstände von WEA zu Wohngebäuden.

Nach den zugrunde gelegten modellhaften Schallausbreitungsberechnungen kann festgestellt werden, dass bei Unterschreitung der angegebenen Abstandswerte die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung einer WEA mit den benannten Konstruktionsmerkmalen der Referenzanlage voraussichtlich unzulässig ist, da die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG nicht vorliegen.

Für die Festlegung und Begründung von Mindestabständen zu Wohngebäuden folgt der Planungsträger den nachfolgenden Erwägungen und Bewertungen:

- Zugrunde gelegt wird der Schallausbreitungsweg von WEA mit einem maximalen Schallleistungspegel von 106,9 dB (siehe Kap. 4.1 Referenzanlage).
- Maßstab der Bewertung ist eine Schallimmissionsprognose für eine Gruppe von drei WEA der Referenz-WEA vom 11. November 2024 im Tagesbetrieb sowie im nächtlichen schallreduzierten Betrieb (Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg, Urteil 25. November 2018 – 12 LB 118/16 und OVG Bln.-Bbg., 13. November 2020 2 A 1.19).
- Untersuchungsergebnisse des LfU, Abteilung Technischer Umweltschutz vom 11. Juni 2024 nach dem Interimsverfahren für die Referenzanlage.

In der nachfolgenden Tabelle ist das Berechnungsergebnis für ein Gruppe von drei WEA dargestellt. Aufgrund der Gruppenkonstellation kann für jeden IRW ein unterer und ein oberer Abstandswert ohne bzw. mit Berücksichtigung des Schallminderungspotenzials ermittelt werden, bei dem der Richtwert der TA Lärm eingehalten wird.

Ausgehend von der gewählten Referenzanlage lassen sich die Vorgaben TA Lärm im Tages- und schallreduzierten Nachtbetrieb bei drei WEA bei nachfolgend genannten Abständen mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % einhalten. Unterhalb dieser Abstände kann die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet werden.

Nutzungsart	IRW nachts in dB (A)	Unterer Abstandswert in m (OS)	Oberer Abstandswert in m (OS)	Unterer Abstandswert in m (MS)	Oberer Abstandswert in m (MS)
Industriegebiet	70	10	10	10	10
Gewerbe-, Industriegebiet	50	350	390	10	10
Kern-, Dorf- und Mischgebiet	45	690	770	120	160
Allgem. Wohngebiet u. Kleinsiedlungsgebiet	40	1.230	1.310	340	430
Kurgebiet, Krankenhäuser, reines Wohngebiet	35	2.040	2.130	660	840

OS = Mindestabstände der Gesamtbelastung ohne Berücksichtigung Schallminderungspotenzial
MS = Mindestabstände der Gesamtbelastung mit Berücksichtigung Schallminderungspotenzial

Tab. 3: Beurteilungspegel der Zusatz- und Gesamtbelastung nachts für eine Gruppe von drei WEA

Quelle: Schallimmissionsprognose – Akustik Bureau Dresden GmbH 2024

Die vorgegebenen Mindestabstände (u. a. erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB) sichern die Einhaltung der Nacht-IRW in der im Schallimmissionsgutachten geprüften Anlagenkonfiguration zu, wenn das Schallminderungspotenzial der Referenzanlage (vgl. Tabelle 3) zu Grunde gelegt wird. Bezogen auf die Referenzanlage, die häufig aktuelle immissionsschutzrechtliche Verfahren in der Planungsregion abbildet, können die Vorgaben der TA Lärm (Tagzeitraum und Nachtzeitraum bei Berücksichtigung des Schallminderungspotenzials) bei einem Windpark mit drei WEA für die in den Negativkriterien NK 02 bis NK 05 angegebenen Abstände mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % eingehalten werden. Bei geringeren Abständen ist davon auszugehen, dass die Richtwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden.

Über das Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) wird die Privilegierung eingeschränkt. Die Geltung der Abstandsregelung beschränkt sich nach § 1 Abs. 1 S. 3 BbgWEAAbG auf Flächen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG. Privilegierte WEA müssen demnach 1.000 m Abstand zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) einhalten (§ 1 Abs. 1 BbgWEAAbG). Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zur nächstgelegenen Gebäudekante der Hauptanlage eines Wohngebäudes (§ 1 Abs. 2 BbgWEAAbG).

Der 1.000 m Vorsorgeabstand gemäß BbgWEAAbG wird auf Grundlage der o. g. Ergebnisse der Schallimmissionsprognose zu einer Referenzanlage im Kriteriengerüst (NK 02) durch den Planungsträger übernommen.

In Anlehnung an dem zugrundeliegenden Vorsorge- und Schutzgedanken des Landesgesetzgebers und aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes findet bei der Festlegung von VR WEN über die gemäß TA Lärm zwingend einzuhaltenden Abstände hinaus ein regelhafter Abstand von 1.000 m zu dauerhaften Wohnnutzungen in Gebieten mit Bebauungsplänen im bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 30 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB Anwendung, sofern noch keine kommunale Bauleitpläne mit Windenergiegebieten innerhalb dieses Vorsorgeabstandes bestehen oder sich in Aufstellung befinden.

Der Planungsträger folgt damit weitestgehend der Empfehlung des Landesamtes für Umwelt, Abt. Technischer Immissionsschutz, den Mindestabstand zur Wohnbebauung in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB auch bei bereits existierenden WEA auf 1.000 m festzulegen.

Gemeinden können gemäß BbgWEAAbG selbstständig entscheiden, ob sie die Windenergienutzung mit einem geringeren Mindestabstand als 1.000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) über einen Bauleitplan ermöglichen.

Es ist grundsätzlich zu bedenken, dass die Festlegung von immissionsschützenden Mindestabständen zu anderen Nutzungen nach Ermessen des Planungsträgers nicht das Ziel verfolgen kann, alle denkbaren Immissionssituationen im Regionalplan zu berücksichtigen. Maßstab der durch den Planungsträger zu treffenden Abwägungsentscheidung ist die angemessene Bewertung einer typischerweise erwartbaren Konfliktlage.

Die vorgenommene Ermittlung der Abstandszonen beruht auf begründeten Annahmen und nachvollziehbaren Erwägungen, die an den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften orientiert sind. Der Planungsträger hat sich insbesondere dafür entschieden, das Wohnen in dörflichen Mischgebieten den allgemeinen Wohngebieten gleichzustellen zugunsten vergleichbarer erweiterter Vorsorgeabstände in Bereichen nach § 30 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB oder § 34 BauGB im Rahmen der Maßstäblichkeit des Regionalplans.

Bei Anwendung der TA Lärm wäre für reine Wohngebiete der Mindestabstandswert vergleichbar mit Kur- und Klinikeinrichtungen (vgl. Tabelle 3). Reine Wohngebiete konnten im Umfeld der VR WEN jedoch nicht ermittelt werden und wurden auch im Beteiligungsverfahren sowie in den Kommunalgesprächen nicht mitgeteilt.

Für Sonderbauflächen (nicht Kur- und Klinikeinrichtungen) werden keine pauschalen Abstandswerte festgelegt, da sich das jeweilige Schutzbedürfnis vorhabenbezogen nur aus der konkret festgelegten oder beabsichtigten Nutzung ableiten lässt.

Im konkreten Einzelfall können sich diese Abstandswerte jedoch als nicht ausreichend erweisen. Durch geeignete Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, wie beispielsweise die Anordnung eines modifizierten Nachtbetriebs, kann sichergestellt werden, dass die IRW eingehalten werden.

Die räumliche Immissionssituation variiert bei gewerblich-industriell genutzten Standorten, sodass die Anwendung pauschalisierter Sicherheitsstandards auch nach der Schallimmissionsprognose keine Grundlage hat und die Wohnnutzung in Industrie- und Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig ist. Der Planungsträger hält es daher nicht für erforderlich, eigene Maßstäbe für den Immissionsschutz in Gewerbe- und Industriegebieten anzulegen und dafür pauschale Mindestabstände festzulegen. In diesen Fällen kann die Beurteilung der Einzelfallbewertung dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen bleiben.

NK 03 Erweiterter Vorsorgeabstand von 800 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB bei kommunalen Bauleitplänen zur Windenergienutzung

Gemäß Artikel 2 Nr. 2 BbgFzG ist der Planungsträger berechtigt, abweichend vom § 1 BbgWEAAbG, einen geringeren Mindestabstand als 1.000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) anzuwenden.

Der in § 1 BbgWEAAbG, vorgesehene Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) gilt nicht für Vorhaben auf Flächen in Windenergiegebieten i. S. des § 2 Nr. 1 WindBG (§ 1 Abs. 1 S. 3 BbgWEAAbG, angefügt durch Artikel 2. Nr. 2 BbgFzG). Demnach können auch Flächen innerhalb des landesspezifischen Mindestabstandes in die Betrachtung als Potenzialfläche einbezogen werden.

Sofern rechtskräftige oder sich in Aufstellung befindliche, verbindliche Bauleitpläne, welche die Errichtung von WEA in einem Abstand zur Wohnbebauung von weniger als 1.000 m vorsehen, vorliegen, werden bei Berücksichtigung der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose (vgl. Tabelle 3) die kommunale Belange i. S. des Gegenstromprinzips wie folgt berücksichtigt: Um gleichzeitig den Schutz der betroffenen Bewohner vor einer optischen bedrängenden Wirkung zu gewährleisten, werden i. S. des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots gemäß § 249 Abs. 10 BauGB kommunale verbindliche Bauleitpläne ab einem Vorsorgeabstand von mindestens 800 m für die Planung von VR WEN als Negativkriterium in die Abwägung eingestellt. Dabei erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung des erweiterten Vorsorgeabstands bei Berücksichtigung der kommunalen Belange.

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WEA entspricht.

NK 04 Erweiterter Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich

Im § 249 Abs. 3 BauGB wird eine befristete Privilegierung von Repowering-Vorhaben i. S. des § 16b BImSchG bis zum 31.12.2030 festgestellt. Diese Sonderregelung ermöglicht es den Vorhabenträgern ein Repowering von leistungsschwächeren Altwindenergieanlagen außerhalb von kommunalen und regionalen Windenergiegebieten nach Maßgabe des BImSchG durchzuführen. Daher ist davon auszugehen, dass zukünftig zahlreiche WEA unterhalb von 1.000 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich repowert werden.

Die Festlegung eines erweiterten Vorsorgeabstandes von 800 m als Negativkriterium entspricht den in der Schallimmissionsprognose der Referenzanlage ermittelten immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabständen zur Wohnbebauung. Auf diese Weise können die bereits mit WEA bebauten Flächen gesichert und an anderer Stelle bisher unbebaute Landschaftsräume freigehalten werden. Um gleichzeitig den Schutz der betroffenen Bewohner vor einer optischen bedrängen Wirkung zu gewährleisten, werden unter Berücksichtigung auch der laut § 249 Abs. 10 BauGB zugrundeliegenden Wertung Bestandsanlagen sowie bereits genehmigte WEA erst ab einem Vorsorgeabstand von mindestens 800 m zu Splittersiedlungen und Einzelgebäuden in die VR WEN-Gebietskulisse

integriert. Bei einer Anlagenhöhe von 261 m als Bemessungsgrundlage wird den Anforderungen zum Schutz vor einer optisch bedrängenden Wirkung durch einen Vorsorgeabstand von 800 m entsprochen.

Der Planungsträger folgt zugleich der Empfehlung des LfU, Abt. Technischer Immissionsschutz, den Mindestabstand bei Splittersiedlungen und Einzelgehöften auch bei bereits existierenden WEA auf 800 m festzulegen.

Der Ausgleich zwischen dem Zielkonflikt ausreichender Schutzabstände und der Erreichung des regionalen Teilflächenziels erfolgt in Bezug auf – auch vom BbgWEAAbG nicht erfasste – Splittersiedlungen und Wohngebäude im Außenbereich mittels reduzierter Mindestabstände. Der Planungsträger kommt damit dem rechtlichen Erfordernis nach, ausreichend Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen und berücksichtigt den im Vergleich verminderten Schutzanspruch eines Wohnens im Außenbereich. Ein Vorsorgeabstand von 800 m wird als angemessen eingeschätzt auch für die Bereiche, in denen noch keine WEA errichtet oder genehmigt wurden und wird daher durch den Planungsträger als Negativkriterium in die Abwägung eingestellt.

Für Wohngebäude außerhalb von Ortschaften wird der IRW für Mischgebiete zugrunde gelegt. Der Schutzanspruch von Wohngebäuden im unbeplanten Außenbereich kann regelmäßig nicht über die für Kern-, Dorf- und Mischgebiete anzusetzenden Richtwerte hinausgehen (vgl. Erläuterung zu NK 02).

NK 05 Erweiterter Vorsorgeabstand von 1.500 m zu Sonderbauflächen Kur- und Klinikgebiete

Der vorsorgende Immissionsschutz zu Kur- und Klinikgebieten basiert auf den Ergebnissen der Schallimmissionsprognose der Referenzanlage mit 7,2 MW Maximalleistung und einer Gesamthöhe von 261 m. Bezogen auf diese Referenzanlage können die Vorgaben der TA Lärm (Tagzeitraum und Nachtzeitraum bei Berücksichtigung des Schallminderungspotenzials) bei einem Windpark mit drei WEA für die nachfolgend angegebenen Abstände mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % eingehalten werden.

Da für Kur- und Klinikgebiete die höchsten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gelten und sie eine besondere Sensibilität gegenüber Störungen aufweisen, werden diese mit einem erhöhten Vorsorgeabstand von 1.500 m (vgl. Tabelle 3) für die Planung von VR WEN als Negativkriterium in die Abwägung eingestellt.

Der Planungsträger folgt der Empfehlung des Landesamtes für Umwelt, Abt. technischer Immissionsschutz, den Mindestabstand bei Kur- und Klinikeinrichtungen auf mindestens 1.500 m festzulegen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Herleitung des Negativkriterium NK 02 verwiesen.

Die räumliche Immissionssituation bei Klinikstandorten, die sich innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten befinden, ist hingegen anders zu beurteilen. Hier ist die Anwendung der nach TA-Lärm verbindlichen Richtwerte für Kur- und Klinikgebiete gemäß Schallimmissionsprognose (vgl. Tabelle 3) aufgrund der Immissionen, die in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig sind, nicht angemessen. Daher erfolgt eine einzelfallbezogene Standortprüfung.

NK 06 Gestaltungsraum Siedlung des LEP HR

Der Gestaltungsraum Siedlung ist gemäß Z 5.6 Abs. 1 LEP HR der Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Berlin und im Berliner Umland. Die Planung neuer Wohnsiedlungsflächen wird hier quantitativ nicht begrenzt. Der Gestaltungsraum Siedlung besitzt eine gute Eignung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung und wird daher durch den Planungsträger als Negativkriterium in die Abwägung eingestellt.

NK 07 Freiraumverbund des LEP HR

Der im Ziel 6.2 LEP HR festgelegte Freiraumverbund umfasst und vernetzt Freiräume mit besonders hochwertigen Funktionen. Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. WEA gehören i. d. R. zu den beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen des Freiraumverbundes. Daher wird der Freiraumverbund durch den Planungsträger als Negativkriterium in die Abwägung eingestellt.

NK 08 Rechtsverbindlich festgesetzte und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG) „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen erforderlich ist“. Die Windenergienutzung innerhalb von NSG ist i. d. R. nicht mit den Schutzzielen für NSG vereinbar. Eine Prüfung der Schutzgebietsverordnungen zu NSG in der Planungsregion hat ergeben, dass der jeweilige Schutzzweck regelmäßig die Errichtung baulicher Anlagen ausschließt. Hierzu gehören insbesondere WEA, die dem jeweiligen Schutzzweck mehr als nur erheblich zuwiderlaufen.

Aufgrund der planerischen Anwendung der Rotor-Out-Regelung wird zur Sicherung der Artenvielfalt in Naturschutzgebieten ein Abstand des Rotorradius (vgl. NK 19) eingehalten.

NK 09 Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha (§ 30 BNatschG, § 18 BbgNatschAG)

Gesetzlich geschützte Biotope sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, in denen Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser geschützten Bereiche führen können, verboten sind. Die Errichtung von WEA steht diesem Schutzzweck i. d. R. entgegen. Für die Maßstabsebene der Regionalplanung relevante geschützte Biotope (aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplanes größer als 5 ha) stehen der Windenergienutzung regelmäßig entgegen.

Kleinere gesetzlich geschützte Biotope können maßstabsbedingt in Windenergiegebiete integriert werden. Der Schutzstatus der gesetzlich geschützten Biotope wird hierdurch nicht aufgehoben.

Aufgrund der planerischen Anwendung der Rotor-Out-Regelung wird zur Sicherung des gemäß § 30 BNatschG und § 18 BbgNatschAG gesetzlich geschützten speziellen Biotopschutzes ein Abstand des Rotorradius (vgl. NK 19) eingehalten.

NK 10 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)

Im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG werden die im europäischen Maßstab bedeutendsten Brut-, Rast- und Zuggebiete der wildlebenden Vogelarten in Form von Special Protection Areas (SPA-Gebiete) unter besonderen Schutz gestellt.

In diesen Gebieten sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Zum Schutz der wichtigsten Lebensräume und Verbreitungsgebiete der wildlebenden Vogelarten sollen die SPA-Gebiete von WEA freigehalten werden.

Für die SPA-Gebiete der Region Oderland-Spree (Schorfheide-Chorin, Märkische Schweiz, Mittlere Oderniederung und im Bereich der Groß Schauener Seen, das SPA Spreewald und Lieberoser Endmoräne) ist anhand der Erhaltungsziele und des jeweiligen Schutzzwecks (Standarddaten der Lebensraumtypen) eine Verträglichkeit mit raumbedeutsamen WEA i. d. R. ausgeschlossen, da eine erhebliche Beeinträchtigung für den Schutzzweck des jeweiligen Gebietes zu erwarten ist (vgl. AGW-Erlass). Da die Europäischen Vogelschutzgebiete wegen ihrer Erhaltungs- und Schutzziele für die Windenergienutzung nicht geeignet sind, werden sie durch den Planungsträger als Negativkriterium in die Abwägung eingestellt.

Aufgrund der planerischen Anwendung der Rotor-Out-Regelung wird zwischen den festgelegten Windenergiegebieten und den Außengrenzen der SPA-Gebiete ein Abstand des Rotorradius (vgl. NK 19) eingehalten.

NK 11 Fauna-Flora-Habitat Gebiete (FFH-Gebiete)

Entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG werden Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) zur Sicherung der Artenvielfalt der im europäischen Maßstab bedeutendsten natürlichen Lebensräume, wildlebenden Tiere und Pflanzen unter besonderen Schutz gestellt. Das daraus abzuleitende Verschlechterungsverbot ist in Artikel 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie festgehalten. In diesen Gebieten sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. FFH-Gebiete sollen zum Schutz der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der zu erwartenden Konflikte von WEA freigehalten werden (vgl. Beachtung der Verbotstatbestände laut AGW-Erlass mit Artikel 12 Abs. 4 FFH-RL) und werden daher in ihrer Gesamtheit durch den Planungsträger als Negativkriterium in die Abwägung eingestellt.

Aufgrund der planerischen Anwendung der Rotor-Out-Regelung wird zwischen den festgelegten Windenergiegebieten und den Außengrenzen der FFH-Gebiete ein Abstand des Rotorradius (vgl. NK 19) eingehalten.

NK 12 Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

Gemäß § 25 BNatSchG gehört die Erhaltung, die Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch Arten- und Biotopvielfalt, Eigenart und Schönheit geprägten großräumigen Landschaft zu den wesentlichen Schutzzwecken von Biosphärenreservaten. Dieses Großschutzgebiet ist in wesentlichen Teilen als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet geschützt.

Die naturräumlichen Potenziale des durch Wald- und Wasserreichtum gekennzeichneten Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin eignen sich für die Erholungsnutzung und den Tourismus. Um die komplexen Schutz- und Entwicklungsziele sicherzustellen, wird das im Jahr 1990 ausgewiesene und durch die UNESCO anerkannte Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin in seiner Gesamtheit durch den Planungsträger von WEA freigehalten. Der Teil des Biosphärenreservates, der sich innerhalb der der Gebietskulisse der RPG Oderland-Spree befindet, wird vollständig mit den Schutzkategorien Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet (LSG) abgebildet. Das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin entspricht räumlich dem gleichnamigen Europäischen Vogelschutzgebiet.

Hier sind in den Standarddatenbögen die Lebensraumtypen einer Vielzahl von bedrohten, besonders störungssensiblen sowie laut AGW-Erlass schlaggefährdeten Vogelarten genannt. Aus diesen Gründen wird das Biosphärenreservat in seiner Gesamtheit durch den Planungsträger als Negativkriterium in die Abwägung eingestellt.

NK 13 Geschützte Waldgebiete (§ 12 Landeswaldgesetz)

Gemäß § 12 Landeswaldgesetz ist in durch Rechtsverordnung zu Schutz- oder Erholungswald erklärten Waldgebieten die Windenergienutzung mit den besonderen Schutzfunktionen nicht vereinbar. Nach den in den Rechtsverordnungen enthaltenen Regelungen über Ausnahmen und Befreiungen in der Planungsregion ist die Errichtung von baulichen Anlagen, insbesondere WEA, die dem jeweiligen Schutzzweck erheblich zuwiderlaufen, aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.

NK 14 Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und HQ_{100}-Gebiete außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist in § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in § 100 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) geregelt. Im Land Brandenburg werden an bestimmten, durch Rechtsverordnung festgelegten Gewässern und Gewässerabschnitten u. a. diejenigen Gebiete, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Nach § 78 Abs. 4 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt.

Davon abweichend kann die zuständige Behörde nach § 78 Abs. 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen.

In der Planungsregion Oderland-Spree wurden die Überschwemmungsgebiete der Mittleren Spree, der Unteren Spree und der Unteren Oder gemäß § 76 Abs. 2 WHG i. V. mit § 100 Abs. 2 BbgWG festgesetzt. Die durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) geplante Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Oderbruchs und der Mittleren Oder befindet sich zum Zeitpunkt der Erarbeitung des TRP EE im Verfahren.

Die bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiete, sowie die außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten liegenden und von einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ_{100}) betroffenen Gebiete werden aufgrund hoher Schadensrisiken (Risikogebiete gemäß § 73 WHG), spezifischer Schutzanforderungen (Schutzvorschriften gemäß §§ 78, 78a WHG und § 101 BbgWG) und im Hinblick auf den Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) durch den Planungsträger als Negativkriterium in die Abwägung eingestellt.

NK 15 Oberflächengewässer ab 5 ha

Oberflächengewässer sind Gewässer erster Ordnung und stehende entstandene oder künstlich geschaffene Gewässer, die keine oder eine sehr geringe Fließgeschwindigkeit aufweisen. Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG sind Gewässer ab einer Größe von 1 ha grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Im Einzelfall sind nach § 61 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen zulässig. Fließgewässer, Seen und Teiche besitzen vielfältige Funktionen für die Landschaft und den Wasserhaushalt. Sie erhöhen die Strukturvielfalt, bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, können als Trittsteine im Biotopverbund dienen oder als Wasser- und Stoffspeicher wirken. Aus diesem Grund sollen sie von der Windenergienutzung freigehalten werden und werden durch den Planungsträger als Negativkriterium in die Abwägung eingestellt.

Aufgrund der planerischen Anwendung der Rotor-Out-Regelung wird, da Oberflächengewässer im Randbereich i. d. R. eine hohe Artenvielfalt besitzen sowie zu einer erhöhten Landschaftsästhetik und folglich zu einer Steigerung des Erholungswertes beitragen, ein Abstand des Rotorradius (vgl. NK 19) eingehalten. Oberflächengewässer mit einer geringen Größe oder flächenhaften Ausdehnung (kleiner als 5 ha) können maßstabsbedingt in Windenergiegebiete integriert werden.

NK 16 Trinkwasserschutzzonen I und II

Gemäß §§ 51, 52 WHG i. V. mit § 15 BbgWG gelten in der festgesetzten Trinkwasserschutzzone I (TWSZ) ein Verbot und in der Zone II eine wesentliche Beschränkung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen. Die Windenergienutzung ist in diesen Gebieten daher mit den Schutzzielen regelmäßig nicht vereinbar.

Für die Maßstabsebene der Regionalplanung relevante geschützte TWSZ I und II (aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplanes größer als 5 ha) stehen der Windenergienutzung regelmäßig entgegen. Kleinere gesetzlich geschützte TWSZ I und II können maßstabsbedingt in Windenergiegebiete integriert werden. Der Schutzstatus der gesetzlich geschützten TWSZ I und II wird hierdurch nicht aufgehoben.

NK 17 Bauschutzbereich und Bauhöhenbeschränkung des Flughafens BER

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der fachrechtlich festgelegten Bauschutzbereiche des internationalen Flughafens Berlin-Brandenburg „Willy Brandt“ (BER) in Schönefeld richtet sich nach § 12 Abs. 2 und 3 LuftVG. Der Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg hat über die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (22. Jahrgang, Nr. 21, 01.06.2011) Rechtskraft erlangt. Er ragt im Bereich der Gemeinde Gosen-Neu Zittau in das Planungsgebiet hinein. Die Genehmigung von Bauvorhaben steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Oberen Luftfahrtbehörde.

Die Region Oderland-Spree befindet sich im Randbereich der festgelegten Bauhöhenbeschränkung des Flughafens BER. Der betroffene Raum ist aufgrund der Sicherheit des Flugverkehrs von der Bebauung mit WEA freizuhalten. Die Errichtung von raumbedeutsamen WEA ist im Bauschutzbereich und der Planungszone Bauhöhenbeschränkung des Flughafens BER i. d. R. nicht zulässig. Darüber hinaus können Baubeschränkungen bei Bauschutzbereiche und Anlagenschutzbereiche von Flugplätzen nach §§ 12 – 18a LuftVG Restriktionen ergeben, die bei der Festsetzung der VR WEN zu beachten sind.

Der Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich des Sonderlandeplatzes (SLP) Neuhardenberg ist aufgrund der o. g. Rechtsgrundlagen gleichfalls von der Bebauung mit WEA freizuhalten.

NK 18 Betriebsflächen von Flugplätzen und festgesetzte Platzrunden

Durch die Errichtung von WEA in räumlicher Nähe zu Flugplätzen darf die Funktion Letzterer nicht beeinträchtigt werden. Gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) stehen die Betriebsflächen von Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) für die Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung.

Festgesetzte Platzrunden stehen aus rechtlichen Gründen der Errichtung von WEA ebenfalls entgegen (Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim, Urteil vom 13.10.2020, 3 S 526/20). Bei Flugplätzen im Sichtflugbetrieb ist die Sicherung und Fliegbarkeit festgelegter Platzrunden durch Hindernisse nicht zu gefährden.

Gemäß § 14 LuftVG i. V. mit Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 („Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“) und NfL 1-1679/19 („Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen“) sind die Bereiche innerhalb von Platzrunden von WEA freizuhalten, Daher ist ein Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und von 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) einzuhalten, um eine Gefährdung auszuschließen.

Aufgrund der planerischen Anwendung der Rotor-Out-Regelung wird zur Sicherheit des Luftverkehrs ein Abstand des Rotorradius (vgl. NK 19) zur Platzrunde bei Verkehrs- und Sonderlandeplätzen eingehalten. Eine konkrete Prüfung zur tatsächlichen Zulässigkeit von WEA erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) und der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS).

NK 19 Linienförmige Infrastruktur mit Anbauverbotszone

Die Planungsregion wird von Straßen, Bahnstrecken, Freileitungen, Ferngasleitungen und anderen raumbedeutsamen Infrastrukturen durchzogen. Aus tatsächlichen Gründen können auf diesen Infrastrukturen keine WEA errichtet werden.

Unmittelbar angrenzend an Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen müssen gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) Anbauverbote eingehalten werden. Abstände zu Freileitungen müssen nach DIN VDE eingehalten werden. Weiterhin sind alle Planungen und Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb von WEA auf die Belange des Eisenbahnverkehrs abzustimmen. Bei der Planung und Genehmigung von WEA sind ebenso die gesetzlichen Belange des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) zu berücksichtigen.

Die in der Praxis aufgeführten Anbauverbotszonen sind jeweils von der äußeren Rotorblattspitze zu betrachten. Hierbei wird der Rotor auf Basis der aktuellen Genehmigungen (Stand 2023/2024) angenommen. Darüber hinaus leitet sich dieser Wert auch aus den Rotor-Out-Regelungen des WindBG ab. Zur Ermittlung des Gesamtkorridors werden zur Anbauverbotszone die pauschale Eigenbreite der linienhaften Infrastrukturen und der Rotorradius hinzugerechnet.

Infrastrukturtrasse	Pauschale Eigenbreite	Anbauverbotszone beidseitig	Gesamtkorridor
Bundesautobahn	30 m	40 m	260 m
Bundesstraßen	10 m	20 m	200 m
Landesstraße	10 m	20 m	200 m
Kreisstraßen	10 m	20 m	200 m
Leitungstrassen > 110 kV	30 m	30 m	240 m
Leitungstrassen 110 kV	20 m	0 m	170 m
Gasleitungen		abhängig vom Druck und Durchmesser der Leitung	
Bahntrassen	10 m	0 m	160 m

Tab. 4: Korridore von Infrastrukturtrassen

Die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen längs der Bundes- und Landesstraßen sind außerhalb der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Bei Abweichung der Mindestabstände zu Gleisanlagen von Regionalbahnstrecken entsprechend der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB), Anlage A 1.2.8/6 ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine Gefährdung des Bahnverkehrs und der Gleisanlagen auszuschließen. Im Regionalplan wird auf Grundlage der Rotor-Out-Regelung ein Abstand des Rotorradius eingehalten.

Falls ein Abstand von 500 m zur Bundeswasserstraße unterschritten wird, bedarf es gemäß § 31 WaStrG einer Einzelfallprüfung durch das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA), um störende bzw. gefährdende Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraßen und der Sicherheit des Verkehrs auszuschließen.

Eine gesetzliche Vorgabe von Mindestabständen zu 110-kV-Kabelanlagen gibt es nicht.

Im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren wird i. d. R. ein Schutzbereich von 10 m Breite als eingetragene Dienstbarkeit gesichert.

Die Planung und Errichtung von WEA unterhalb eines Mindestabstandes zu gastechnischen Anlagen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Gasnetzbetreibers. Auf einen pauschalen Puffer zu Ferngasleitungen wird verzichtet, da dieser je nach Durchmesser, Leitungsdruck und Bauart sehr variabel ist. Zudem sind hier im Einzelfall Maßnahmen möglich, welche geringere Abstände zulassen und erst im Genehmigungsverfahren bei Vorliegen der konkreten Anlagenplanung geklärt werden können.

NK 20 Militärische Liegenschaften der Bundeswehr, deren Betreten verboten ist

Militärische Liegenschaften dienen grundsätzlich der militärischen Nutzung und dürfen nicht überplant werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG). Die Erklärung von Gebieten zu militärischen Schutzbereichen erfolgt per Anordnung durch die Bundeswehr. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das Schutzbereichsgesetz (SchBerG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist. In der Region Oderland-Spree befinden sich der Standortübungsplatz Storkow (Mark) mit einem Interessenbereich sowie zwei angeordnete Schutzbereiche: Funkstelle Limsdorf und Munitionsdepot Schneeberg.

NK 21 Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) mit Bebauungsplänen ohne Aussagen zur Windenergienutzung

Rechtskräftige und genehmigte Bebauungspläne für PV-FFA, deren Festlegung die Errichtung von WEA ausschließen und baurechtlich ausschließlich die Errichtung von PV-FFA Vorhaben vorsehen, stehen für die Windenergienutzung aufgrund der entgegenstehenden baurechtlichen Festsetzungen nicht zur Verfügung.

Entsprechend dem raumordnerischen Gegenstromprinzip wurden verbindliche Bauleitpläne für PV-FFA in nachfolgenden Kommunalgesprächen hinsichtlich ihrer Aktualität erneut geprüft und zudem die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne durch den Planungsträger als Negativkriterium berücksichtigt. Flächen, die zu diesem Zweck als Gewerbegebiet (Solarparks) gemäß § 8 BauNVO oder als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO in rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzt sind, werden daher durch den Planungsträger als Negativkriterium in die Abwägung eingestellt.

Bei Sonderbauflächen „Erneuerbare Energien“, die sich im VR WEN befinden, ist der gleichzeitige Betrieb von Windenergie- und Photovoltaikanlagen nur zulässig, sofern der Vorrang der Windenergienutzung (einschließlich Repowering) durch Festsetzungen im Rahmen des aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelten BP wirksam gesichert wird.

Die Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit der beiden Nutzungen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (Vorrecht des Repowering der WEA; Festsetzungen zum Rückbau der PV-FFA) sind durch entsprechende textliche Formulierungen im verbindlichen Bauleitplan zu schaffen. Eine Anrechenbarkeit auf das regionale Teilflächenziel i. S. WindBG ist dann in vollem Umfang gegeben, wenn der Windkraft im betreffenden Gebiet uneingeschränkter Vorrang eingeräumt wird und die PV-FFA nur in untergeordneter Weise errichtet werden; z. B. an solchen Stellen, die aufgrund technisch notwendiger Mindestabstände oder topografischer Gegebenheiten nicht für die Ansiedlung von WEA in Anspruch genommen werden können.

NK 22 Bau-, Gartendenkmale und Denkmalbereiche ab 5 ha

Gemäß § 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) sind Denkmale Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg. Die durch Satzung bzw. durch Verordnung unter Schutz gestellten Gartendenkmale und Denkmalbereiche sind gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 2 BbgDSchG i. V. mit den Überleitungsbestimmungen gemäß § 28 und § 4 BbgDSchG als Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung von besonderer Bedeutung.

Die Windenergienutzung ist in diesen Bereichen i. S. des Erhaltungsgebotes gemäß § 7 Abs. 1 BbgDSchG i. d. R. ausgeschlossen, da WEA die gestalterische Gesamtkomposition von Bau-, Gartendenkmale und Denkmalbereiche empfindlich stören und somit ihren Denkmalwert mindern würden. Bau-, Gartendenkmale und Denkmalbereiche mit einer geringen Größe oder flächenhaften Ausdehnung (kleiner als 5 ha) können maßstabsbedingt in Windenergiegebiete integriert werden. Der Schutzstatus der gesetzlich geschützten Bau-, Gartendenkmale und Denkmalbereiche wird hierdurch nicht aufgehoben.

NK 23 Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebsplänen

Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist ein Betriebsplan nach dem Bundesberggesetz (BbergG) erforderlich. Rohstoffabbauflächen mit zugelassenen Rahmen-, Haupt- oder Abschlussbetriebsplänen zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind gemäß §§ 51 - 55 BBergG mit der Errichtung von WEA (aktiver Bergbau) nicht vereinbar.

<u>Einzelfallbezogene Kriterien (EK)</u>

EK 01 Naturparke

Gemäß § 27 BNatSchG gehört der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der durch vielfältige Nutzung, Arten- und Biotopvielfalt und für die Erholung besonders geeigneten großräumigen Landschaften zu den wesentlichen Schutzzwecken von Naturparken. In Naturparken werden ein naturverträglicher Tourismus und eine nachhaltige Regionalentwicklung angestrebt. In der Planungsregion befinden sich die Naturparke „Barnim“, „Dahme-Heideseen“, „Märkische Schweiz“ und „Schlaubetal“.

Diese Großschutzgebiete sind in wesentlichen Teilen ihrer Fläche als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet geschützt. Bereiche der Naturparke, die diese Schutzkategorien nicht aufweisen, können für die Ausweisung als VR WEN in Betracht gezogen werden.

EK 02 Landschaftsschutzgebiete

Laut § 26 BNatSchG gehören der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhalt der Erholungsfunktion zu den wesentlichen Schutzzwecken von rechtsverbindlich festgesetzten LSG. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG können Windenergiegebiete in LSG ausgewiesen werden. Die Genehmigung von WEA in diesen Windenergiegebieten bedarf dann keiner Ausnahme oder Befreiung.

Die Empfehlungen des MLUK (jetzt MLEUV) zum Umgang mit LSG und den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von VR WEN vom 04.04.2023 enthalten folgende Aussagen/Hinweise zum Umgang mit den LSG-Verordnungen:

Aufgrund der Bedeutung der LSG für eine geordnete Raumentwicklung wird empfohlen, LSG als VR WEN nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn die im WindBG i. V. mit dem BbgFzG vorgegeben Flächenziele nicht auf umweltverträglichere Weise erreichbar sind.

Unter der Voraussetzung, dass die Flächenziele nicht ohne Inanspruchnahme von LSG erreichbar sind, können vorrangig Flächen, die am Rand eines LSG liegen oder lediglich teilweise in ein LSG hineinragen oder in Bezug auf die Erreichung der Schutzzwecke eines LSG nicht von essenzieller Bedeutung sind, als VR WEN genutzt werden. Sofern dieser Fall eintritt, macht der Planungsträger von diesem Abwägungsspielraum Gebrauch. Die RPG folgt dieser Empfehlung und würde LSG nur so weit in Anspruch nehmen, wie es zum Erreichen des Flächenziels notwendig wäre.

EK 03 Artenschutzrechtliche Belange

Der Bundesgesetzgeber hat die Maßstäbe nach denen fachlich zu beurteilen ist, ob nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von WEA signifikant erhöht ist, im § 45b BNatSchG abschließend geregelt. Zur Anwendung der §§ 45b-45d BNatSchG für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse ist im Land Brandenburg am 14.06.2023 der Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für WEA (AGW-Erlass) in Kraft getreten.

Zur Anwendung dieser Vorschriften werden durch die Empfehlungen des MLUK zum Umgang mit LSG und den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Festlegung von VR WEN vom 04.04.2023 folgende Aussagen getroffen:

- Nahbereich (§ 45b Abs. 2 BNatSchG)

Der Nahbereich ist aufgrund der gesetzlichen Festlegung, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko regelmäßig gegeben ist, grundsätzlich nicht für die Festlegung als VR WEN in Betracht zu ziehen.

- Zentraler Prüfbereich (§ 45b Abs. 3 BNatSchG)

Der zentrale Prüfbereich kann aufgrund der vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Regelannahme, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist, in Ausnahmefällen für die Festlegung als VR WEN in Betracht gezogen werden. Sofern in den zentralen Prüfbereich hineingeplant werden soll, hat eine maßstabsangemessene artspezifische Auseinandersetzung mit dem Artenschutz durch den Planungsträger im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu erfolgen.

Ein pauschaler Ausschluss von Flächen im zentralen Prüfbereich widerspräche dem erklärten Ziel des Vierten Gesetzes zur Änd. des BNatSchG vom 20.07.2022. § 45b BNatSchG sieht die Möglichkeit für die Realisierung von WEA innerhalb des zentralen Prüfbereichs vor, sofern eine Minderung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch fachliche anerkannte Schutzmaßnahmen möglich ist.

Unter der Voraussetzung, dass gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben die Inanspruchnahme des Zentralen Prüfbereichs zum Erreichen der Flächenziele für die Festlegung von VR WEN erforderlich ist, macht der Planungsträger im Einzelfall von diesem Abwägungsspielraum Gebrauch.

- Erweiterter Prüfbereich (§45b Abs. 4 BNatSchG)

Der erweiterte Prüfbereich kann aufgrund der vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Regelannahme, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht gegeben ist, allgemein für die Festlegung als VR WEN in Betracht gezogen werden. Eine Ausnahme bildet der Fall, dass die Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde widerlegt werden kann.

-Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (§ 45b Abs. 5 BNatSchG)

Flächen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs können regelmäßig für die Festlegung als VR WEN in Betracht gezogen werden.

Die vorgenannten Empfehlungen des MLUK gelten nicht für Gebiete, die schon mit WEA bebaut sind oder in denen solche genehmigt wurden, aber noch nicht realisiert sind. In diesen Gebieten ist in enger Abstimmung mit dem LfU zu klären, wie die Flächen auf der Basis der geänderten Rechtslage zu beurteilen sind. Hierbei sollte es das gemeinsame Ziel von Naturschutz und Regionalplanung sein, Flächen mit Bestandsanlagen möglichst vollständig in die Kulisse der Vorranggebiete zu integrieren. Daher werden Bestandswindparks innerhalb des zentralen Prüfbereichs i. d. R. bei der Planung von VR WEN berücksichtigt.

Die Empfehlungen des MLUK zum Umgang mit LSG und den artenschutzrechtlichen Verboten besagen zudem, dass auf Ebene der Regionalplanung Fledermäuse nicht berücksichtigt werden müssen, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren bewältigt werden können.

EK 04 Biotopverbundkonzept/ Kernflächen gemäß LaPro und LRP

Durch das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) werden die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Land Brandenburg dargestellt (§ 10 BNatSchG i.V. mit § 4 BbgNatSchAG). Diese sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 3 BNatSchG).

Die im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Biotopverbund Brandenburg“ beschriebene Herstellung eines funktionalen Biotopverbunds „soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes ‚Natura 2000‘ beitragen“ (Landschaftsprogramm Brandenburg, Schutzgutbezogene Zielkonzepte, 3.7 Landesweiter Biotopverbund, März 2016, S. 11).

Dabei stellt die Verknüpfung der Kernflächen des Biotopverbunds über die Verbindungsflächen einen funktionalen Zusammenhang her. Zentrale Ziele beim Aufbau des Biotopverbunds gemäß §§ 20, 21 BNatSchG sind der Erhalt der biologischen Vielfalt, die Sicherung von Mindestarealen, die Minimierung von Störungen und der genetische Austausch schützenswerter Zielarten.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist der Fachplan des Naturschutzes auf regionaler Ebene. Der LRP konkretisiert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Landkreise und kreisfreien Städte und erarbeitet Maßnahmen und Erfordernisse zur Verwirklichung dieser Ziele.

Die im LaPro und Landschaftsrahmenplänen dargestellten Kernflächen des Biotopverbundsystem sind als ein abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen. Die Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundkonzepts sollen auf der Ebene der Landschaftsrahmenpläne inhaltlich und räumlich konkretisiert werden. So sind im digitalen LRP des Landkreises Oder-Spree Schwerpunktbereiche für die Umsetzung des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG mit Kern-, Verbindungs- und Entwicklungsflächen ausgewiesen. Der Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Frankfurt (Oder) befindet sich, Stand Januar 2025, im Verfahren zur Neuaufstellung. Der LRP für den Landkreis Märkisch-Oderland liegt noch nicht vor und befindet sich in Erarbeitung.

Unter der Voraussetzung, dass gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben die Inanspruchnahme der Kernflächen des Biotopverbunds zum Erreichen der Flächenziele für die Festlegung von VR WEN erforderlich ist, macht der Planungsträger im Einzelfall von diesem Abwägungsspielraum Gebrauch.

EK 05 Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro

Durch das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) werden die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Land Brandenburg dargestellt (§ 10 BNatSchG i.V. mit § 4 BbgNatSchAG). Diese sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 3 BNatSchG).

Das LaPro wurde im Jahr 2001 aufgestellt und hat mit dem 2023 fertiggestellten Sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ seine erste Fortschreibung erfahren. Für jeden Landschaftsraum wurden auf Grundlage der Landschaftsbildbewertung Leitbilder eines wünschenswerten Zustands entwickelt. Die Ergebnisse der Analysen zu Bestand, Bewertung und Planung wurden für jeden der 35 Landschaftsbildräume zusammengefasst und in Steckbriefen aufbereitet.

Für die Festlegung von VR WEN ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen: „WEA wirken sich aufgrund ihres technischen Charakters, ihrer Dimension und der Bewegung und Befeuerung stark auf das Landschaftsbild aus“ (LaPro, Teilplan „Landschaftsbild“, 2022, S.13). Gemäß Ziel Z 5 Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“ ist es erforderlich, dass bei der Standortplanung von WEA landschaftsästhetische Aspekte beachtet werden.

Bei der Festlegung von VR WEN werden insbesondere die in der Bewertungs- und Planungskarte des Sachlichen Teilplans „Landschaftsbild“ dargestellten Landschaftsbildräume mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildqualität berücksichtigt.

Unter der Voraussetzung, dass gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben die Inanspruchnahme von besonders hochwertigen Landschaftsbildräumen zum Erreichen der Flächenziele für die Festlegung von VR WEN erforderlich ist, macht der Planungsträger im Einzelfall von diesem Abwägungsspielraum Gebrauch. Der Planungsträger hat alle im Regionalplan festgelegten VR WEN auf einer Maßstabsebene von 1:300.000 geprüft und keine Überschneidung mit den Landschaftsräumen mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildqualität festgestellt.

Die Beurteilung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird bei Verfahren der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von

WEA auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die WEA nicht kompensierten erheblich beeinträchtigenden Fläche entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG (7C3.23 und 7C4.23) ermittelt („Märkisches Modell“).

EK 06 Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung gemäß LaPro ab 5 ha

Durch das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) werden die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Land Brandenburg dargestellt (§ 10 BNatSchG i.V. mit § 4 BbgNatSchG). Diese sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 3 BNatSchG).

In Fortschreibung des „Schutzgutes Boden“ im LaPro wurden im Jahr 2020 in einem gemeinsamen Projekt des MLUK, des LfU und des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) u. a. „Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung aus Bodenschutzsicht“ erfasst. Die Beurteilung der Funktionsausprägung der Moorböden beruht im Wesentlichen auf den drei Funktionen Archivfunktion, Naturnähe des Moorbodens und der Funktion als Kohlenstoffspeicher. Übergeordnetes schutzgutbezogenes Ziel ist der Erhalt dieser Böden.

Bei der Festlegung von VR WEN wird das Schutzgut Boden beachtet, insbesondere die in der Karte „Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung aus Bodenschutzsicht“ dargestellten Moorböden mit einer sehr starken oder starken Funktionsausprägung werden berücksichtigt.

Unter der Voraussetzung, dass gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben die Inanspruchnahme von Moorböden mit einer starken oder sehr starken Funktionsausprägung mit einer Größe von mehr als 5 ha zum Erreichen der Flächenziele für die Festlegung von VR WEN erforderlich ist, macht der Planungsträger im Einzelfall von diesem Abwägungsspielraum Gebrauch. Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung mit einer geringen Größe oder flächenhaften Ausdehnung (kleiner als 5 ha) können maßstabsbedingt in Windenergiegebiete integriert werden.

EK 07 Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) ab 5 ha

Gemäß § 29 Abs. 1 BNatschG ist für geschützte Landschaftsbestandteile ein besonderer Schutz erforderlich. Dieser bezieht sich sowohl auf den Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes als auch auf die Abwehr schädlicher Einwirkungen und auf die Bedeutung von GLB als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Bei den GLB handelt es sich häufig um Kleingewässer, Moorstandorte oder Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten. Aufgrund dessen können Pflegemaßnahmen notwendig werden, um den Charakter des Schutzobjektes zu erhalten. Diese Art von Eingriffen in den GLB sind erlaubt. Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen, sind hingegen verboten (§ 29 Abs. 2 BNatSchG). Gesetzlich geschützte GLB mit einer geringen Größe oder flächenhaften Ausdehnung der geschützten Objekte (kleiner als 5 ha) können maßstabsbedingt in Windenergiegebiete integriert werden. Der Schutzstatus der GLB wird hierdurch nicht aufgehoben.

Unter der Voraussetzung, dass gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben die Inanspruchnahme von GLB zum Erreichen der Flächenziele für die Festlegung von VR WEN erforderlich ist, würde der Planungsträger im Einzelfall von diesem Abwägungsspielraum Gebrauch machen.

EK 08 Wälder mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen ab 5 ha

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. In der Planungsregion Oderland-Spree beträgt der Wald-Anteil 38 % der Gesamtfläche. Wälder sind gemäß § 1 LWaldG von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit. Die Eigenschaften und die Wirkungen des Waldes, aber auch die Notwendigkeit seines Schutzes vor nachteiligen Einwirkungen spiegeln sich in den Waldfunktionen wider. In der Kartierung der Waldfunktionen des Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) werden die Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Sonderfälle der Nutzfunktion (nicht betretbare Flächen, nicht bewirtschaftbare Flächen) erfasst und dargestellt Die Kartierung der nicht kompensierbaren Waldfunktionen erfolgt durch die Forstbehörden auf Basis forstlicher Abteilungen.

Nicht kompensierbare Waldfunktionen laut Erlass des MLUK vom 25.10.2023:

0100 Geschütztes Waldgebiet mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG (vgl. NK 13)
5400 kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet
7100 Wissenschaftliche Versuchsfläche
7200 Naturwald
7300 Arboretum
7520 Samenplantage
7710 Wald mit hoher ökologischer Funktion
7720 Wald mit hoher geologischer Bedeutung
8101 Erholungswald, Intensitätsstufe 1
8200 Erholungswald mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG.(vgl. NK 13)

Bei der Festlegung von VR WEN wurden die im Erlass des MLUK vom 25.10.2023 zur „Berücksichtigung von § 2 EEG im Umgang mit Entscheidungen zur Waldumwandlungen“ festgelegten schützenswerten Waldfunktionen, die einer Waldumwandlung im Zuge von WEA-Genehmigungsverfahren nach § 8 LWaldG entgegenstehen, auf Basis der Kartierung der Waldfunktionen des Landesbetriebs Forst Brandenburg, Stand 01.01.2023, berücksichtigt.

Die Bewertung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen von Wäldern hinsichtlich ihrer Eignung für die Windenergienutzung erfolgt im Rahmen der Einzelfallabwägung. Hierbei werden sowohl die Maßstabsebene der Regionalplanung (zusammenhängende Waldflächen mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen größer als 5 ha), die räumliche Lage (Begrenzung von VR WEN anhand von Waldfunktionen), die landschaftsprägende infrastrukturelle Vorprägung (z.B. WEA-Bestand) als auch einzelne Waldfunktionen differenziert betrachtet.

In einem Windenergiegebiet werden tatsächlich nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen (Standorte der WEA). Es ist daher im sich anschließenden BImSchG-Verfahren möglich, durch die Waldfunktionskartierung identifizierte, besonders sensible Waldstandorte von der Bebauung mit WEA auszunehmen, ohne das Windvorranggebiet an sich in Frage zu stellen. Bei allen übrigen Waldflächen sind im mindestens gleichem Flächenumfang Freiflächen für Ersatzaufforstungen sowie ggf. weitere waldbauliche und waldökologische Gestaltungsmaßnahmen vorzusehen.

Zusätzliche abwägungsrelevante Waldfunktionen (gemäß dem Erlass vom MLUK vom 25.10.2023) bei denen eine einzelfallbezogene Abwägung erforderlich ist, um eine Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 LWaldG zu erhalten:

2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort

2200 Wald auf exponierter Lage

7510 Forstsaatgutbestand

7610 Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung

7620 Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung

Die genannten abwägungsrelevanten Waldfunktionen wurden ebenfalls in der Planung der jeweiligen VR WEN berücksichtigt. Wälder mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen sowie Wälder mit abwägungsrelevanten Waldfunktionen mit einer geringen Größe oder flächenhaften Ausdehnung (kleiner als 5 ha) können maßstabsbedingt in Windenergiegebiete integriert werden.

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) hat den VR WEN unter Beachtung der forstbehördlichen Gebote zur Waldumwandlung im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren zugestimmt.

EK 09 Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B

Gemäß §§ 51, 52 WHG i. V. mit § 15 BbgWG gelten in den festgesetzten TWSZ III, III A und III B Schutzbestimmungen für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen. Im Fall, dass durch eine Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) ein für die Zonen III, III A und III B dem Bau von WEA entgegenstehendes Verbot angeordnet wurde (z. B. Bauverbot, Waldumwandlungsverbot), ist im Hinblick auf die Möglichkeit einer späteren Befreiung von dem Verbot der WSG-VO die Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes (WSG) unter Beteiligung der unteren Wasserbehörden im Einzelfall zu prüfen. Aus diesem Grund ist die Ansiedlung von WEA in den Wasserschutzzonen III nicht grundsätzlich ausgeschlossen. TWSZ mit einer geringen Größe oder flächenhaften Ausdehnung (kleiner als 5 ha) können maßstabsbedingt in Windenergiegebiete integriert werden. Eine Festlegung von VR WEN innerhalb dieser Zonen kann unter Berücksichtigung der jeweiligen WSG-VO in Betracht gezogen werden (vgl. WSG-VO Strausberg – Spitzmühle-Ost).

EK 10 HQ_{extrem} Gebiete

In Gebieten, die bei Extremereignissen oder einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit einem voraussichtlichen Wiederkehrintervall von mindestens 200 Jahren überflutet werden (HQ_{extrem}), besteht kein generelles Bauverbot. Eine Festlegung von VR WEN innerhalb der in den Gefahrenkarten (gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG) dargestellten HQ_{extrem} Gebiete ist im Einzelfall zu prüfen.

EK 11 Prüfbereich um Wetterradarstationen des Deutschen Wetterdienstes

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Wetterradaranlagen des Deutschen Wetterdiensts (DWD).

Der DWD betreibt zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages ein umfangreiches Messnetz zur Erfassung verschiedener meteorologischen Größen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr haben in einem gemeinsamen Maßnahmenpapier vom 5. April 2022 zusammen mit dem DWD beschlossen, dass der Prüfradius bei Wetterradaranlagen ab dem Jahr 2024 von 15 km auf

5 km reduziert werden soll. In Anlehnung an die internationalen Richtlinien der WMO (Weltorganisation für Meteorologie) sollen der nähere Umkreis von 5 km um das Wetterradar Prötzel und das Windprofiler-Radar Lindenberg von WEA freigehalten werden.

Aus der Rechtsprechung der Obergerichte und des BVerwG ist abzuleiten, dass nicht jede erdenkliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit einer Wetterradanlage als öffentlicher Belang einem WEA-Vorhaben entgegengehalten werden kann, „sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabenstellung des DWD erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird (OVG Koblenz, Urteil vom 13.01.2016 – 8 A 10535/15; so auch Bayerischer VGH, Urteil vom 18.09.2015 – 22 B 14.1263; bestätigt durch BVerwG, Urteile vom 22.09.2016 – 4 C 6/15, 4 C 2/16). Ob und inwieweit eine signifikante Störung und Beeinträchtigung der Radar- und Wetterradarmessungen durch eine moderne WEA das Gewicht eines entgegenstehenden öffentlichen Belangs (= Funktionsfähigkeit der Wetterradaranlage) hat, kann aufgrund der Vielzahl der Einflussfaktoren und der physikalischen Komplexität des Systems bei einer Distanz von weniger als 5 km zum Radar nur im Einzelfall geprüft werden. Die Prüfbereiche um das Wetterradar Prötzel und das Windprofiler-Radar Lindenberg werden daher als einzelfallbezogenes Abwägungskriterium in die Abwägung eingestellt.

EK 12 Interessensgebiete von Luftverteidigungsradaranlagen und Flugbeschränkungsgebiete

In Interessensgebieten von Verteidigungsradaranlagen können WEA die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen stören. Die Störeinflüsse auf militärische Radarsysteme durch WEA sind abhängig von deren Anzahl und räumlichen Anordnung.

Eine abschließende Entscheidung über die Errichtung von WEA kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen, bei dem regelmäßig die Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) gemäß § 12 Abs. 2 und §14 LuftVG erforderlich ist. Der Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen erfolgt gemäß § 18a LuftVG. In Berlin-Tempelhof und Döbern befinden sich zwei Luftverteidigungsradaranlagen, deren erweitertes Interessensgebiet 50 km beträgt. Durch entsprechende Standort- und Bauhöhenfestlegungen von WEA im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können Radarbeeinträchtigungen der in die Radarsicht hineinragenden VR WEN gemindert werden.

In Bezug auf die Jettiefflugstrecke (Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 für das Nachttiefflugstreckensystem für Strahlflugzeuge) ist zu berücksichtigen, dass ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund Luftfahrthindernisse wie WEA im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch das BAIUDBw zu prüfen sind. Eine grundsätzliche Höhenbeschränkung ist hierdurch nicht gegeben.

Militärische Funkanlagen wie zum Beispiel die Emissionsschutzzone Standortübungsplatz Storkow können durch WEA ebenfalls beeinträchtigt werden.

Über eine mögliche Störung der militärischen Belange wird in Abhängigkeit vom geplanten WEA-Standort und dessen Bauhöhe im Rahmen des Genehmigungsverfahrens individuell entschieden.

EK 13 Bauschutzbereiche und Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen

Die Belange der zivilen Luftfahrt werden durch WEA grundsätzlich berührt, da diese bei einer Bauhöhe von 100 m über Grund Luftfahrthindernisse darstellen. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG ist eine luftrechtliche Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich.

Innerhalb des Baugenehmigungs- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bedarf jede WEA gemäß § 12 Abs. 2 und § 14 LuftVG der Zustimmung durch die LuBB. Innerhalb von Bauschutzbereichen (§ 12 und § 17 LuftVG) und Hindernisbegrenzungsbereichen (§ 18b LuftVG) sichern Bauhöhenbeschränkungen den Flugbetrieb von Verkehrs- und Sonderlandeplätzen. Auch Anflugkorridore für Landeplätze können der Festlegung von VR WEN entgegenstehen. Die LuBB hat den VR WEN unter Beachtung der Bauschutzbereiche und Hindernisbegrenzungsbereiche von Verkehrs- und Sonderlandeplätzen zugestimmt.

Für die Hubschrauber-Sonderlandeplätze ist derzeit kein Bauschutzbereich festgelegt. Hier sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu der jeweiligen Genehmigung der Anlage und des Betriebs vom 19.12.2005 zu beachten. Ob und inwieweit die Nutzung von Modellfluggeländen beeinträchtigt bzw. ausgeschlossen werden kann, kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren für die WEA beurteilt werden. Die Überprüfung der Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt aus luftfahrtrechtlicher Sicht bedarf der Einzelfallbewertung.

EK 14 Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen und Beeinflussungsbereiche von Telekommunikationsanlagen

Durch die Errichtung von WEA innerhalb des Anlagenschutzbereiches von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG DVOR und VOR-Navigationsanlagen) darf deren Funktion nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß Urteil des BVerwG vom 07.04.2016 eine abschließende Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF), ob eine Störung i. S. § 18a LuftVG vorliegt. Die gutachterliche Stellungnahme der DFS erfolgt auf der Grundlage exakter Angaben zum Standort, zur Höhe und Bauausführung der WEA. Gemäß § 12 Abs. 2 und § 14 LuftVG ist die Zustimmung zur Errichtung von WEA durch die Obere Luftfahrtbehörde erforderlich.

Seit Oktober 2022 werden alle bislang aufgrund von prognostizierten Störungen des Drehfunkfeuers VORDME (FWE) Fürstenwalde nach § 18a LuftVG abgelehnten WEA-Vorhaben nach Angaben des BAF in Abhängigkeit von der Entfernung der WEA-Standorte zum VOR Fürstenwalde einer modifizierten Bewertungsmethode unterzogen.

Nach Informationen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung ist die Außerbetriebnahme der Flugsicherungsanlage Fürstenwalde ab dem Jahr 2025 vorgesehen. Die vorgesehene Außerbetriebnahme ist von der Umstellung auf die zukünftige Nutzung des Satellitennavigation abhängig. Am VOR-Standort verbleibt die Funkentfernungsmessanlage mit einem Anlagenschutzbereich von drei Kilometern.

Der erweiterte Anlagenschutzbereich der Primärradaranlage (PSR) Berlin-Schönefeld ragt im Bereich der Gemeinde Spreenhagen in das Planungsgebiet hinein.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB soll die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nicht beeinträchtigt werden. Durch Vorhaben der Windenergienutzung können der Betrieb von Richtfunkstrecken und Rundfunk sowie das Sendernetz für die Flugzeugversorgung gestört werden. Der störungsfreie Funkbetrieb ist nur dann gewährleistet, wenn bauliche Hindernisse die Ausbreitung der elektromagnetischen Schwingungen nicht unzulässig beeinträchtigen.

Ob Störungen oder Beeinträchtigungen für die Richtfunkstrecken und den Rundfunk zu erwarten sind, kann nur im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens beurteilt werden. Durch einen Schutzbereich wird die Nutzbarkeit der Windenergiegebiete nicht eingeschränkt, da i. d. R. die Belange der Träger der Telekommunikation und der Rundfunkbetreiber im Rahmen der konkreten Standortwahl berücksichtigt werden.

EK 15 Wirkungsräume von Denkmalen mit besonderem Raumbezug

Gemäß § 9 Abs. 2 BbgDSchG sind denkmalpflegerische Belange nur noch bei Denkmalen mit besonderem Raumbezug (besonders landschaftsprägende Denkmale) zu berücksichtigen. Die besonders landschaftsprägenden Denkmale werden von der Oberen Denkmalfachbehörde nach denkmalfachlichen Kriterien bestimmt. Diese sind neben Welterbestätten insbesondere Denkmale von besonderer städtebaulicher oder künstlerischer (architektur-, bau- oder gartenkünstlerische) Bedeutung, deren Wirkung aufgrund der denkmalbegründenden Eigenschaften oder der topographischen Situation in besonderem Maße durch ihre Umgebung oder herausragende Sichtbeziehungen geprägt ist.

In der Auflistung aller Denkmale mit besonderem Raumbezug des Landes Brandenburg vom 01.08.2023 werden in der Region Oderland-Spree folgende Denkmale benannt:

- Bad Saarow: Bahnhofsanlage mit Vorplatz
- Beeskow: Historische Stadtanlage mit Stadtbefestigung und Burganlage
- Neuzelle: Ortskern mit Klosteranlage Stift Neuzelle, Freiflächen und Klostergarten
- Steinhöfel: Herrenhaus und Park mit Bibliotheksgebäude
- Neuhardenberg: Dorfanger, Kirche und Gutsanlage mit Schloss und Park
- Neulietzgöricke: Friderizianisches Kolonistendorf
- Seelow: Gedenkstätte Seelower Höhen und „Simonsche Anlagen am Schweizerhaus“.

Innerhalb der durch die Obere Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) ermittelten Wirkungsräume soll im Einzelfall untersucht werden, ob durch das Vorhaben denkmalfachliche Belange betroffen sind. Wirkungsräume sind Bereiche, welche für das Erscheinungsbild und die Denkmalbegründung wichtig sind und in denen WEA den Denkmalwert der jeweiligen Denkmale erheblich beeinträchtigen können.

Die Wirkungsräume entfalten keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung von WEA. Für die Ausweisung von VR WEN innerhalb der Wirkungsräume bedarf es einer Einzelfallbewertung seitens der Oberen Denkmalfachbehörde. Die Abstimmung mit dem BLDAM ist erfolgt: „Es gibt nur geringfügige Überschneidungen der Wirkungsbereiche der jeweiligen Denkmale mit Raumbezug zu den geplanten VR WEN. In den VR WEN 03 und VR WEN 58

wird im Genehmigungsverfahren der Grad der Beeinträchtigung auf Grundlage von Visualisierungen konkret geplanter WEA durch das BLDAM ermittelt. Bei den übrigen VR WEN gibt es nur geringe Überschneidungen der Wirkungsbereiche der jeweiligen Denkmale mit Raumbezug, so dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch geplante WEA auf die Denkmale zu rechnen ist.“ (Stellungnahme BLDAM zum 2. Planentwurf).

Gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20.07.2023 (Abl. Nr. 32, S. 762) kommt nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereiches oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz eine Versagung in Betracht.

EK 16 Bodendenkmale ab 5 ha

Gemäß §§ 1-2 BbgDSchG sind Bodendenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg gesetzlich geschützt. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach

Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren. Daraus ergibt sich, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von WEA im Einzelfall die Betroffenheit in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde individuell zu beurteilen ist (Einzelfallabwägung).

Unter der Voraussetzung, dass gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben die Inanspruchnahme von Bodendenkmalen zum Erreichen der Flächenziele für die Festlegung von VR WEN erforderlich ist, macht der Planungsträger im Einzelfall von diesem Abwägungsspielraum Gebrauch. Kulturgeschichtlich bedeutende Bodendenkmale gemäß § 7 Abs. 1 BbgDSchG mit einer geringen Größe oder flächenhaften Ausdehnung (kleiner als 5 ha) können maßstabsbedingt in Windenergiegebiete integriert werden. Der Schutzstatus der gesetzlich geschützten Bodendenkmale wird hierdurch nicht aufgehoben.

EK 17 Europäisches Kulturerbe

Das Oderbruch erhielt 2022 als erste Kulturlandschaft das Europäische Kulturerbe-Siegel. Mit dem Siegel wurde die Landschaft als kulturelles Erbe ausgezeichnet, weil die kulturelle und ingenieurtechnische Geschichte des in Folge der groß angelegten Melioration des preußischen Königs Friedrich II. im 18. Jahrhundert entstandenen größten besiedelten Flusspolders Europas in besonderer Weise symbolisiert wird. Die Siedlungsgeschichte des Oderbruchs ist durch eine außergewöhnliche Dichte an gut erhaltenen Baudenkmalen, Fischerdörfern, Kolonistendörfern und Loose-Gehöften deutlich geprägt.

Anhand der durch die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Kulturerbe Oderbruch ausgewiesenen 44 Kulturerbe-Orten (www.kulturerbe-oderbruch.de/orte) ist die Kulturlandschaft besonders erlebbar. Bauernhöfe, Dorfstrukturen, Denkmale, zahlreiche kleine Museen sowie Zeugnisse der Zuckerproduktion und des Gemüseanbaus geben ein unverwechselbares Bild der Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte des riesigen Flusspolders (1.200 Gewässerkilometer, vierzig Schöpfwerke und 300 Wehr- und Stauanlagen).

Laut Gutachten zur Fortschreibung LaPro Teilplan „Landschaftsbild“ ist die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes von Offenlandschaften, wie das Oderbruch, gegenüber WEA mit einer Höhe ab 200 m sowie gegenüber großflächigen PV-FFA sehr hoch. Es besteht daher ein erhebliches Konfliktrisiko in Bezug auf das Prädikat Europäisches Kulturerbe bei der Errichtung ab 200 m hohen WEA im unmittelbaren Umfeld von Kulturerbe-Orten mit einer mittleren oder hohen visuellen Empfindlichkeit (Oderbruch-Museum, 2022). Innerhalb der Wirkungsräume von Kulturerbe-Orten und wasserbaulichen Anlagen ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Kulturerbe-Orten zu erwarten ist. Der Wirkraum von WEA ist laut Bewertung der Empfindlichkeit in dem o. g. Landschaftsbildgutachten bei einer Entfernung von bis 2.500 m besonders hoch und nimmt mit zunehmender Entfernung ab.

In Bereichen mit einer bereits bestehenden landschaftsräumlichen Vorbelastung, in denen die Empfindlichkeit gegenüber der potenziellen Errichtung von WEA gering ist, entfällt das einzelfallbezogene Kriterium Europäisches Kulturerbe Oderbruch.

EK 18 Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung

Die Bewilligung gemäß § 8 BBergG und § 9 BBergG gewährt das ausschließliche Recht, die bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen sowie das Eigentum daran zu erwerben. Eine Bewilligung gestattet dem Inhaber noch keine bergbaulichen Tätigkeiten. Erst im Betriebsplanverfahren wird entschieden, in welchem Umfang die vom Bergbauunternehmen geplanten Arbeiten ausgeübt werden können.

Bergbauberechtigungen sind als ein der Windenergienutzung entgegenstehender, abwägungsrelevanter Belang im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung zu berücksichtigen. Zugleich stellt der Belang der Windenergienutzung bei einer konkretisierten und verfestigten Planung einen gehobenen Abwägungsbelang gegenüber einer beabsichtigten bergbaulichen Planung in der planerischen Abwägung dar. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Verlagerung des Nutzungskonfliktes über eine zeitliche Befristung der Windenergienutzung in Bereichen bergbaurechtlicher Belange.

Ob die Windenergienutzung zu einer Beeinträchtigung des Aufsuchungs- und Gewinnungsrechtes führen kann, ist mit dem LBGR abgestimmt. Die Inanspruchnahme von Altbergbaugebieten ist mit dem LBGR im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abzustimmen.

EK 19 Mindestgröße von Vorranggebieten Windenergienutzung (32 ha)

Die Berücksichtigung einer Mindestgröße dient der regionalplanerischen Bündelung der Windenergienutzung durch den Planungsträger. Mit der Mindestgröße von VR WEN werden großräumige Streuungen einzelner oder weniger WEA im Landschaftsraum vermieden und eine räumliche Bündelung der Anlagenstandorte in einem Windpark gewährleistet. Auswirkungen auf das Landschaftsbild können so räumlich begrenzt werden.

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 30.06.2004 entschieden, dass eine Ansammlung von 3 WEA als Windpark gilt. Aus diesem Grund wird durch den Planungsträger eine Mindestgröße von VR WEN von 32 ha festgelegt. Für einen Windpark mit WEA entsprechend der Referenzanlage wird im Hinblick auf die durch die einzelnen WEA erzeugten Umgebungsturbulenzen sowie die zu sichernde Standsicherheit i. d. R. eine Fläche von ca. 32 ha für einen Windpark mit 3 WEA benötigt.

Für die Ermittlung des Mindestflächenbedarfs ist zu berücksichtigen, dass bei der Aufstellung von WEA in einem engen räumlichen Zusammenhang die Einhaltung ausreichend großer Abstände zwischen den Anlagen erforderlich ist, um Effekte der gegenseitigen Verschattung, die zur Minderung des Energieertrags und der Lebensdauer der Windenergieanlagen führen würden, zu vermeiden. Für die pauschale Bemessung des einzuhaltenden Abstands zwischen benachbarten Anlagenstandorten ist der Rotordurchmesser der entscheidende Parameter. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Abstand zwischen benachbarten WEA in Hauptwindrichtung das Fünffache und in Nebenwindrichtung das Dreifache des Rotordurchmessers nicht unterschreiten sollte. Danach lässt sich der minimale Nettoflächenbedarf für drei WEA ohne Berücksichtigung der Lage in Bezug auf die Windrichtung näherungsweise berechnen (FA Wind, 2019).

Mit der Wahl einer Flächengröße von mindestens 32 ha macht der Planungsträger von seinem Gestaltungsspielraum Gebrauch, um dem Planungsansatz einer räumlichen Bündelung der Windenergienutzung Rechnung zu tragen. Zur besseren Berücksichtigung von Bestandswindparks kann im Einzelfall die vorgesehene Mindestgröße unterschritten werden.

Wird ein VR WEN von einer oder mehreren linienförmigen Infrastrukturen mit Anbauverbotszonen durchzogen, werden die einzelnen Gebietsteile, sofern die Breite des Abstandsbereichs vier Rotordurchmesser einer Referenzanlage nicht übertrifft (688 m) als ein Gebiet betrachtet. Bei dieser Bewertung wird davon ausgegangen, dass zwischen benachbarten WEA regelmäßig ein Abstand von drei bis fünf Rotordurchmessern einzuhalten ist, so dass beidseits einer das VR WEN durchquerenden linienförmigen Infrastruktur WEA angeordnet werden können, ohne die erforderlichen Abstände zu der betreffenden Anbauverbotszone zu unterschreiten.

EK 20 Kompaktheit von Vorranggebieten Windenergienutzung

Dem raumordnerischen Leitbild der dezentralen Konzentration folgend sollen WEA durch die Festlegung von VR WEN innerhalb des Planungsraumes räumlich konzentriert werden. Ziel ist eine Bündelung von mit solchen Anlagen einhergehenden negativen Raumwirkungen auf dafür geeignete (nach Möglichkeit vorbelastete, weniger empfindliche) Standorte und damit einhergehend das Freihalten von bisher gering vorbelasteten, sensiblen Teilräumen. Da bei WEA insbesondere auch visuelle und akustische Effekte im Fokus stehen, sollen die festzulegenden VR WEN daher nach Möglichkeit geometrisch kompakt und somit räumlich konzentriert abgegrenzt werden.

Lineare, bandartige Strukturen sollen ebenso vermieden werden wie sternförmige oder stark in einzelne Teilflächen zersplitterte Standorte. Denn derartige Abgrenzungen führen bei vergleichsweise geringem Flächengewinn zu einer unnötig weiträumigen Wahrnehmbarkeit (ausgedehnten Wirkräumen) und mithin übermäßigen Belastung einzelner Teilräume, insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbilds und der Wohnqualität. Das Kriterium soll gleichermaßen sicherstellen, dass die festgelegten Vorranggebiete aufgrund ihres Zuschnitts (Geometrie) möglichst dicht mit WEA bebaut werden können und trägt somit auch zu einer hohen Flächeneffizienz bei. Wird ein VR WEN von einer oder mehreren linienförmigen Infrastrukturen mit Anbauverbotszonen durchzogen, werden die einzelnen Gebietsteile, sofern die Breite des Abstandsbereichs vier Rotordurchmesser einer Referenzanlage nicht übertrifft (688 m) als ein Gebiet betrachtet.

Auf Grundlage des Kriteriums wird für alle potenziellen Gebietsfestlegungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Raumstruktur geprüft, inwieweit eine Begrenzung der VR WEN zur Gewährleistung einer hinreichenden Kompaktheit und Bündelung sowie mithin zur Vermeidung einer Überfrachtung eines Teilraumes als erforderlich anzusehen ist. Hierbei können u. a. vorhandene Strukturen wie Alleen, Heckenzüge, Straßen, Infrastrukturen oder vorhandene Windparks zur Abgrenzung herangezogen werden.

EK 21 Vermeidung der Umfassung von Ortslagen

Die Umschließung bzw. Einkreisung von Ortslagen (beplanter und unbeplanter Innenbereich i. S. § 30 und § 34 BauGB) durch mehrere WEA kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität des Schutzgutes Mensch und zur Einschränkung der gemeindlichen Entwicklung führen. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes bzw. der Wohn- und Erholungsqualität sollen Ortslagen vor einer unverhältnismäßigen technischen Überprägung mit einer optisch bedrängenden Wirkung und wesentlichen Einschränkung der Sichtachse (freier Blick in die Landschaft) geschützt werden.

Der Wirkraum von WEA ist bei einer Entfernung von bis 2.500 m besonders hoch und nimmt mit zunehmender Entfernung ab (vgl. EK 05). Innerhalb eines Radius von 2.500 m soll ein Sektor von mindestens 180° von WEA (ein oder zwei zusammenhängende Bereiche) um Ortslagen (beplanter und unbeplanter Innenbereich i. S. § 30 und § 34 BauGB), freigehalten werden. Ausgangspunkt des Freihaltesektors von mindestens 180° ist der mittels Geographischer Informationssysteme (GIS) ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortslage (vgl. Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (2021). Bei der Bewertung werden bereits realisierte bzw. genehmigte Windparks (keine Einzelanlagen) sowie die im Regionalplan festgelegten Windenergiegebiete innerhalb des Betrachtungsraums einbezogen. Eine Bewertung einer voraussichtlich erheblichen Umfassungswirkung bzw. der Raumverträglichkeit von potenziellen VR WEN erfolgt im Rahmen einer Letztabwägung bei Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten und Vorbelastungen (einzelfallbezogene Prüfung).

4.4 Dokumentation der Abgrenzung der Vorranggebietskulisse

Nachstehend werden für jedes VR WEN in Kurzform die maßgeblichen abgrenzungsentscheidenden Kriterien und Belange dargelegt und erläutert, inwiefern sich die Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebietes gegenüber anderen Belangen gemäß Kriteriengerüst durchsetzt. Die Datengrundlagen sind tabellarisch im Quellenverzeichnis aufgelistet.

Legende



VR WEN 01 Altlandsberg	Größe: 182 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstände; **NK 18** Platzrunde**;**
NK 19 Linienförmige Infrastruktur

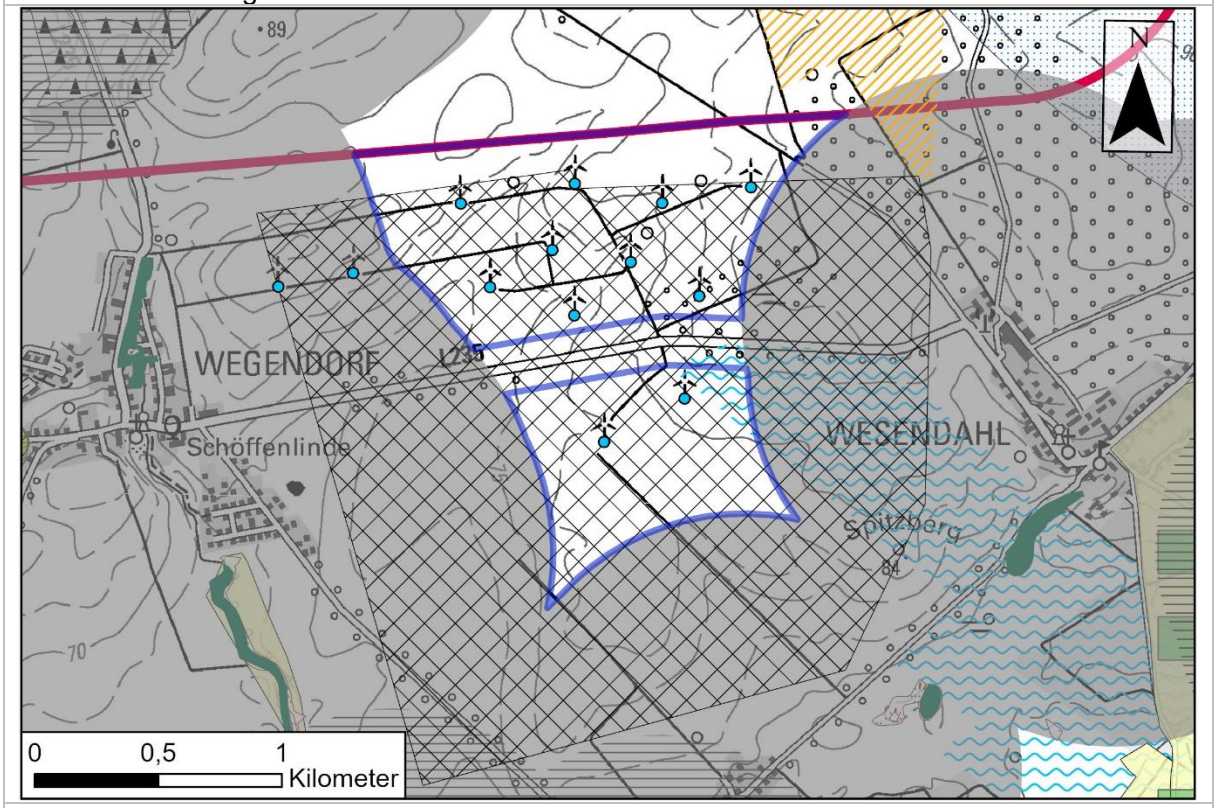


Abb. 2: VR WEN 01 Altlandsberg

Innergebietliche Bewertung:

Der rechtskräftige Teilflächennutzungsplan (TFNP) Windenergienutzung und der BP 1. Änd. „Windpark Altlandsberg“ (**PK 01**) der Stadt Altlandsberg, die in Aufstellung befindliche 1. Änd. des TFNP der Stadt Altlandsberg (**PK 02**) sowie realisierte WEA (**PK 03**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Innerhalb der Fläche besteht ein BP für die Nutzung der Windenergienutzung, folglich wird das kommunale Interesse durch die Festlegung als VR umgesetzt. Die Windenergienutzung hat sich in diesem Gebiet in weiten Teilen bereits durchgesetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 11 WEA errichtet.

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 09 TWSZ III (Wasserfassung Strausberg - Spitzmühle-Ost)
- EK 12 Belang der Bundeswehr (Luftverteidigungsradaranlage Berlin-Tempelhof)
- NK 19 Ferngasleitung (FGL306)

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den in rechtskräftigen und in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen der Stadt Altlandsberg ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist östlich (Wesendahl), südlich (Buchholz) und westlich (Wegendorf) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist nördlich durch Flugsicherungsbelange (Platzrunde Werneuchen – **NK 18**) abgegrenzt. Die Platzrunde ist zusätzlich mit einem 475 m Abstand abgepuffert. Dies ergibt sich aus dem § 14 LuftVG i. V. m. NfL I 92/13 („Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“) und dem Rotorradius. Das Gebiet ist durch eine Landesstraße mit Anbauverbotszone (L235 - **NK 19**) in eine nördliche und südliche Teilfläche gegliedert.

VR WEN 03 Beeskow „Neuendorf“	Größe: 117 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstände; **NK 03** 800 m Vorsorgeabstände in Bereichen von Bauleitplänen; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstände;
NK 19 Linienförmige Infrastruktur; **EK 20** Kompaktheit

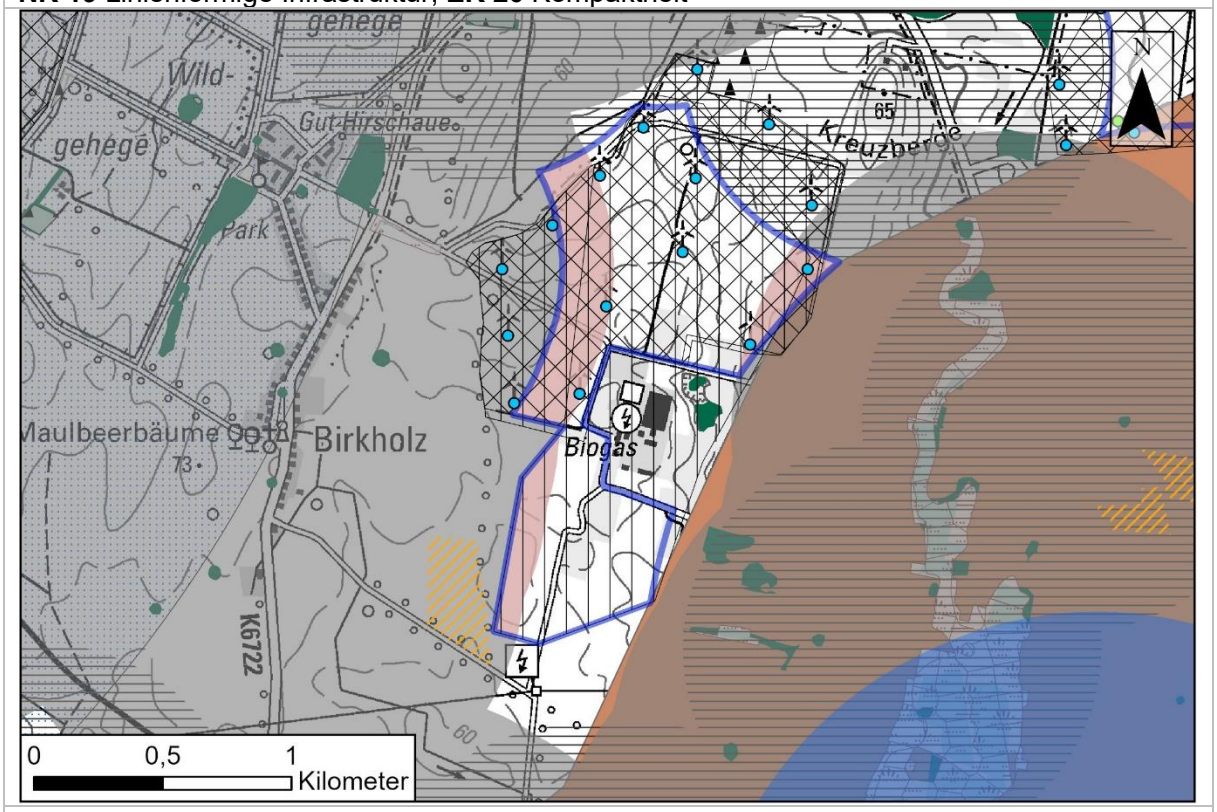


Abb. 3: VR WEN 03 Beeskow „Neuendorf“

Innergebietliche Bewertung:

Der rechtskräftige FNP und der BP K01 „Windpark“ der Stadt Beeskow (**PK 01**) und der in Aufstellung befindliche BP R 1 „Repowering Windpark Neuendorf“ der Stadt Beeskow (**PK 02**) sowie realisierte WEA (**PK 03**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum aufF. Die Windenergienutzung hat sich im nördlichen Bereich bereits durchgesetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 10 WEA errichtet. Eine Integration des in Aufstellung befindlichen BP in die Flächenkulisse des Regionalplans entspricht dem Planungsziel, bevorzugt konfliktarme Flächen festzulegen. Die Flächeninanspruchnahme im Bereich einer Bergbauberechtigung (Reudnitz) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LBGR) (**EK 18**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 15 Wirkungsraum von Denkmalen mit besonderem Raumbezug (Randbereich Beeskow): Grad der Beeinträchtigungen muss durch das BLDAM mithilfe von Visualisierungen im Genehmigungsverfahren bewertet werden.

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den in rechtskräftigen und in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen der Stadt Beeskow ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist östlich (Neuendorf) und westlich (Birkholz) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Der Vorsorgeabstand von 1.000 m wird im nordöstlichen und nordwestlichen Bereich unterschritten. In diesen Bereichen wird aufgrund des BP „Nr. R 1 Repowering Windpark Neuendorf“ ein Vorsorgeabstand von 800 m eingehalten, was in diesen Bereichen ebenfalls die Abgrenzung des VR bildet (**NK 03**). Das VR ist nördlich an den erweiterten Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Osten ist das VR durch eine Bundesstraße mit Anbauverbotszone (B87 - **NK 19**) abgegrenzt. Der Planungsträger grenzt das VR entlang der BP-Grenze ab (**EK 20**), um den unvorbelasteten, südlichen Raum nicht zusätzlich zu belasten. Im östlich zentralen Bereich spart das VR die Fläche der Biogasanlage aus.

VR WEN 04 Beeskow „Am Hufenfeld“	Größe: 542 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstände; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstände; **NK 07** Freiraumverbund LEP HR; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur; **EK 03** Artenschutzrechtliche Belange; **EK 04** Biotopverbundkonzept/Kernflächen; **EK 08** Wälder mit abwägungsrelevanten Waldfunktionen

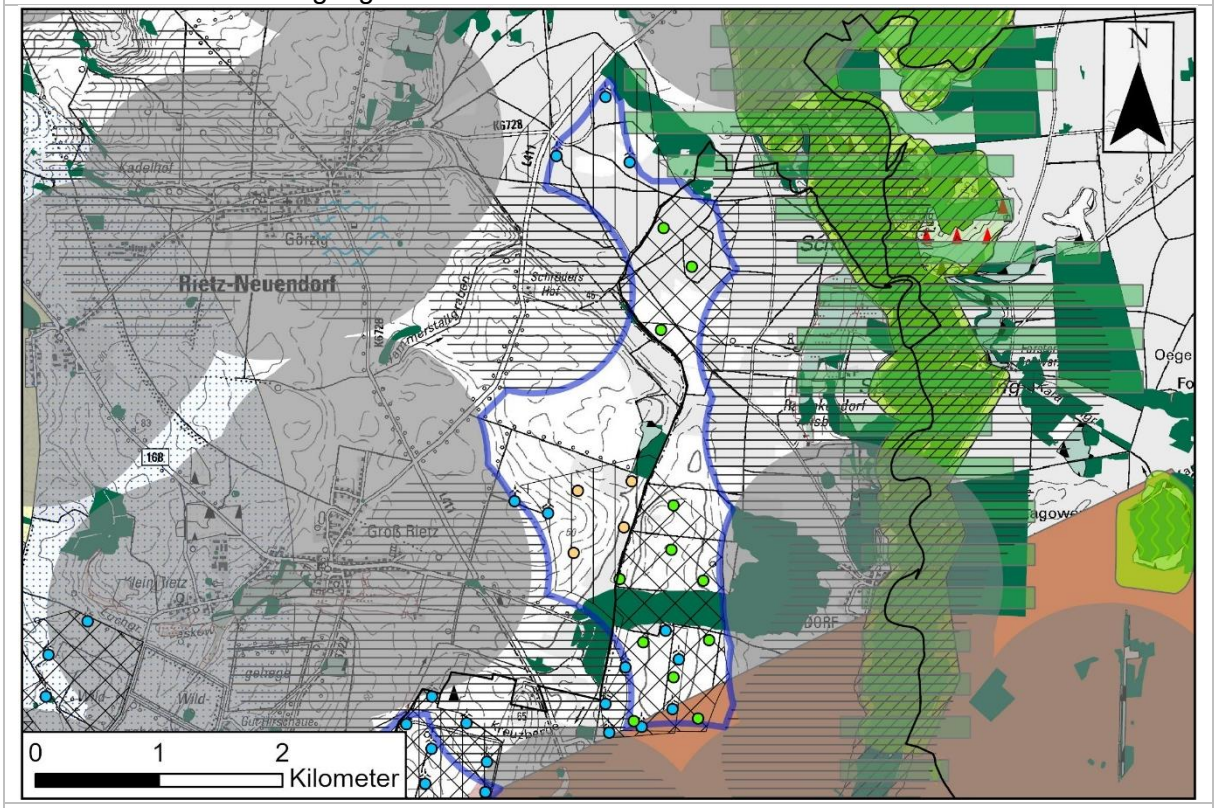


Abb. 4: VR WEN 04 Beeskow „Am Hufenfeld”

Innergebietliche Bewertung:

Der rechtskräftige FNP und die BP K01 „Windpark“ und BP K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“, BP K 5 „Windpark Görzig-Ost der Stadt Beeskow (**PK 01**), die in Aufstellung befindlichen BP „Windpark Groß Rietz“ und BP „Windpark Görzig Ost“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf (**PK 02**), realisierte und genehmigte WEA (**PK 03**) sowie geplante WEA (**PK 04**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich in diesem Gebiet in weiten Teilen durchgesetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 12 WEA errichtet, 13 WEA genehmigt und 7 WEA befinden sich im Genehmigungsverfahren. Innerhalb der Fläche besteht ein BP für die Windenergienutzung, folglich wird das kommunale Interesse durch die Festlegung als VR umgesetzt. Eine Integration des in Aufstellung befindlichen BP in die Flächenkulisse des Regionalplans entspricht dem Planungsziel, bevorzugt konfliktarme Flächen festzulegen. Die Flächeninanspruchnahme im Bereich einer Bergbauberechtigung (Reudnitz) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LBGR) (**EK 18**). Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit abwägungsrelevanten Waldfunktionen (2100 Wald auf erosionsgefährdeten Standort, 2200 Wald auf exponierter Lage) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung der forstbehördlichen Gebote zur Waldumwandlung im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren zugestimmt hat (**EK 08**). Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (7710 Wald mit hoher ökologischer Funktion) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung, dass die Flächen im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren als Wald zu erhalten sind, zugestimmt hat (**EK 08**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LRP LOS (Geotope Dünengebiet östlich Groß Rietz, Waldkernflächen)
- EK 08 geförderte Waldumbauflächen

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den in rechtskräftigen und in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen der Stadt Beeskow und der Gemeinde Rietz-Neuendorf ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist südöstlich (Radinkendorf) und westlich (Groß Rietz) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist östlich und südwestlich und nordwestlich an den erweiterten Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Nordosten ist das VR am Freiraumverbund des LEP HR (**NK 07**), an Wäldern mit abwägungsrelevanten Waldfunktionen (Wald auf erosionsgefährdetem Standort - **EK 08**) und an Waldkernflächen und Trockenkernflächen des LaPro **(EK 04**) abgegrenzt. Artenschutzrechtliche Belange, welche zur Abgrenzung führen, (**EK 03**) wurden mit der Fachbehörde (LfU) abgestimmt. Im Süden ist das VR durch eine Bundesstraße mit Anbauverbotszone (B168 - **NK 19**), im Westen und Nordwesten an der Landesstraße mit Anbauverbotszone (L411 - **NK 19**) abgegrenzt.

VR WEN 05 Beiersdorf	Größe: 153 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstände; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstände; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur; **Regionsgrenze**

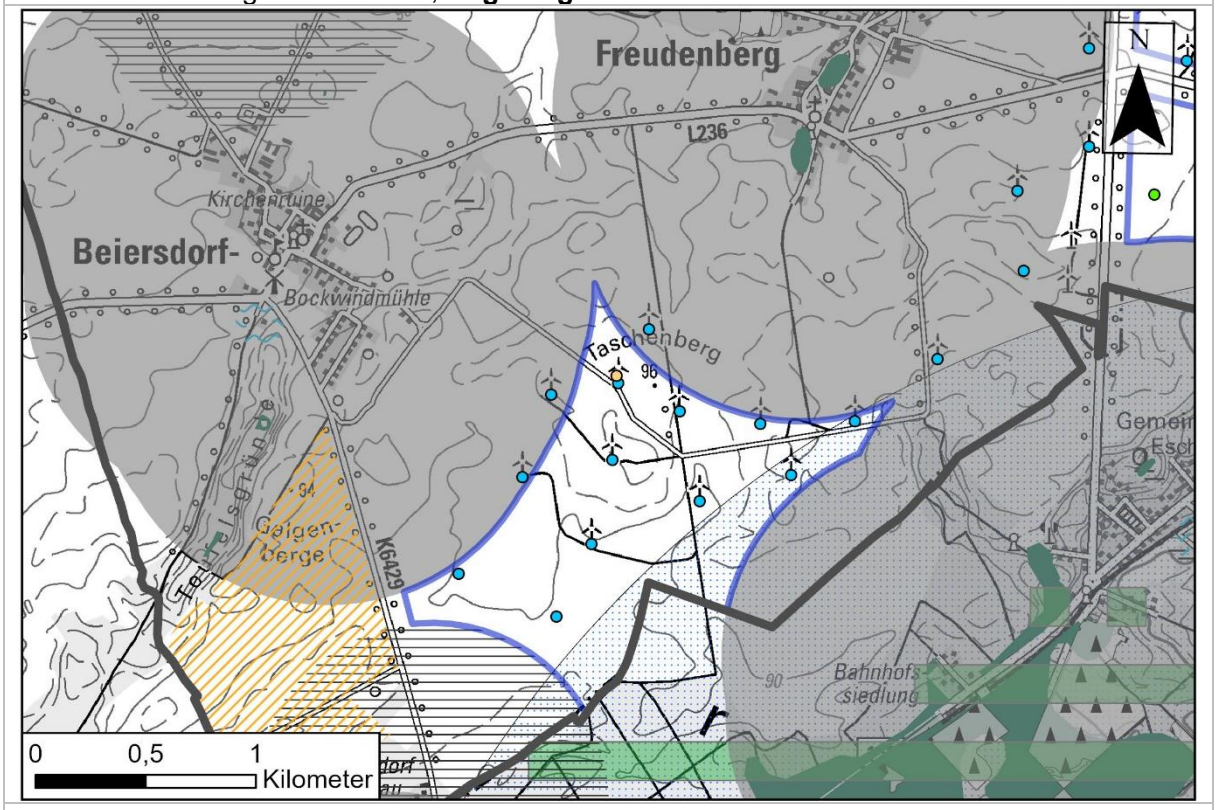


Abb. 5: VR WEN 05 Beiersdorf

Innergebietliche Bewertung:

Der rechtskräftige FNP der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg (PK 01) sowie realisierte (**PK 03**) und geplante WEA (**PK 04**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich in diesem Gebiet in weiten Teilen bereits durchgesetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 11 WEA errichtet und 5 WEA befinden sich im Genehmigungsverfahren.

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 11 Belange des DWD (Wetterradarstation Prötzel)
- EK 12 Belang der Bundeswehr (Luftverteidigungsradaranlage Berlin-Tempelhof)

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den im rechtskräftigen FNP der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist westlich (Beiersdorf), nördlich (Freudenberg) und östlich (Tiefensee) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist südwestlich am erweiterten Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Die Kreisstraße mit Anbauverbotszone (K6429 – **NK 19**) bildet die westliche Grenze des VR. Im Süden ist das VR durch die **Regionsgrenze** zur Nachbarregion Uckermark-Barnim abgegrenzt.

VR WEN 06 Freudenberg	Größe: 311 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur; **NK 23** Bergbaurechtliche Belange; **Regionsgrenze**; **EK 03** Artenschutzrechtliche Belange; **EK 18** Bergbaurechtliche Belange; **EK 20** Kompaktheit; **EK 21** Umfassung

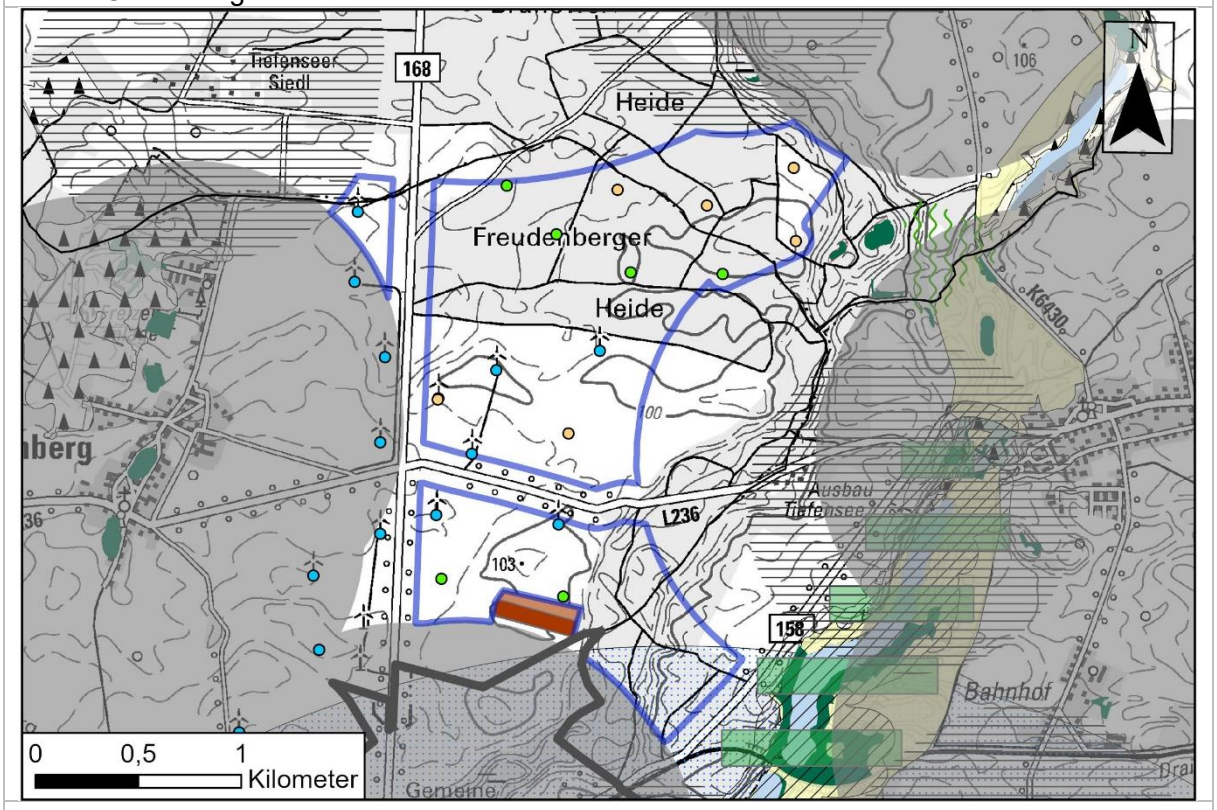


Abb. 6: VR WEN 06 Freudenberg

Innergebietliche Bewertung:

Der rechtskräftige FNP der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg (**PK 01**), realisierte und genehmigte (**PK 03**) sowie geplante WEA (**PK 04**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. In weiteren Bereichen des Gebietes befinden sich genehmigte und geplante WEA, auch hier ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung gesamträumlich durchsetzen wird. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 7 WEA errichtet, 9 WEA genehmigt und 5 WEA befinden sich im Genehmigungsverfahren. Die Flächeninanspruchnahme eines Zentralen Prüfbereiches einer kollisionsgefährdeten Vogelart (gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LfU), hingegen betrifft dies die Bereiche genehmigter und geplanter WEA (**EK 03**). Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit abwägungsrelevanten Waldfunktionen (2100 Wald auf erosionsgefährdeten Standort) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung der forstbehördlichen Gebote zur Waldumwandlung im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren zugestimmt hat (**EK 08**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 08 geförderte Waldumbauflächen
- EK 11 Belange des DWD (Wetterradarstation Prötzel)
- EK 12 Belang der Bundeswehr (Luftverteidigungsradaranlage Berlin-Tempelhof)
- EK 16 Bodendenkmale (60087)

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den im rechtskräftigen FNP der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist südlich (Tiefensee), westlich (Freudenberg) und nordöstlich (Brunow) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist nördlich und nordwestlich an erweiterten Vorsorgeabständen von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Die Bundesstraße B158 mit Anbauverbotszone (**NK 19**) bildet die südöstliche Abgrenzung des VR, die Bundesstraße B168 mit Anbauverbotszone (**NK 19**) bildet die südwestliche Abgrenzung des VR. Das Gebiet ist durch zwei Bundesstraßen B158 und B168 mit Anbauverbotszone (**NK 19**) und durch eine Landesstraße mit Anbauverbotszone (L235 - **NK 19**) in drei Teilflächen gegliedert. Zusätzlich ist das VR im Süden durch bergbaurechtliche Belange (Abschlussbetriebsplan Freudenberg - **NK 23,** Flächen unter Bergaufsicht - **EK 18**) begrenzt. Der Belang wurde mit der Fachbehörde (LBGR) abgestimmt. Im Süden ist das VR durch die **Regionsgrenze** zur Nachbarregion Uckermark-Barnim abgegrenzt. Artenschutzrechtliche Belange, welche zur Abgrenzung führen, wurden mit der Fachbehörde (LfU) abgestimmt (**EK 03**). Der Planungsträger grenzt das VR nordöstlich (**EK 20**) an einer Waldkante ab, um eine schlauchförmige Erweiterung Richtung Osten zu vermeiden. Die nördliche Abgrenzung wurde aufgrund der Vermeidung der Umfassung von Ortslagen vollzogen (Heckelberg - **EK 21**).

VR WEN 07 Bliesdorf-Thöringswerder	Größe: 119 ha

Abgrenzungskriterien**: NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstände; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 07** Freiraumverbund LEP HR; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur; **EK 20** Kompaktheit

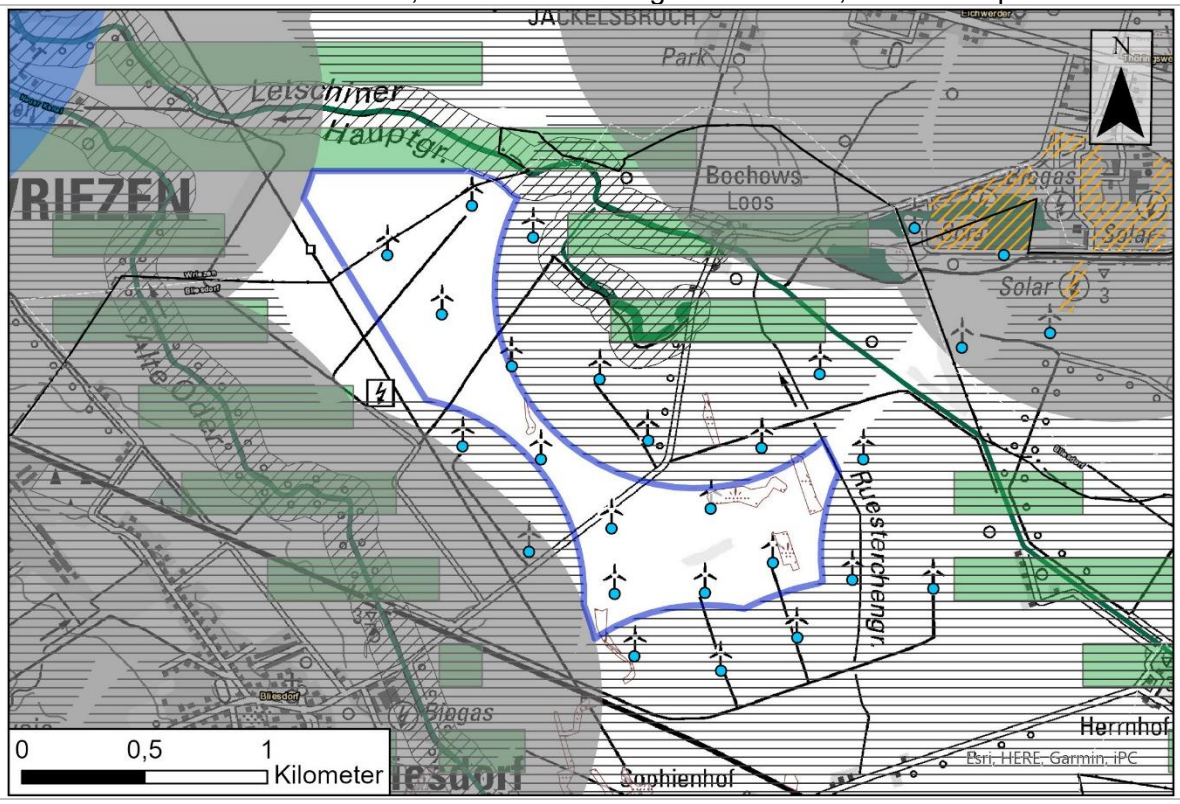


Abb. 7: VR WEN 07 Bliesdorf-Thöringswerder

Innergebietliche Bewertung:

Realisierte WEA (**PK 03**) stellen ein Positivkriterium dar, welches die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordert. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich in diesem Gebiet in weiten Teilen bereits durchgesetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 10 WEA errichtet. Der Planungsträger sieht in diesem Einzelfall vor, sich über das Negativkriterium **NK 14** hinwegzusetzen. Dies ist damit zu begründen, dass im Bereich der HQ_{100} Kulisse bereits WEA errichtet wurden. Eine Ausweisung des VR ist mit der Fachbehörde (Untere Wasserbehörde - UWB) abgestimmt. Die Flächeninanspruchnahme eines Zentralen Prüfbereichs von kollisionsgefährdeten Vogelarten (gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LfU), dies betrifft den bereits von WEA bebauten Bereich (**EK 03**). Das VR befindet sich innerhalb des 2,5 km-Umfelds von Kulturerbe-Orten (Marienkirche Wriezen, Alter Hafen Wriezen, Heimatstube Bliesdorf, Chamisso-Museum Kunersdorf). Aufgrund des Bestandwindparks werden durch die Festlegung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Kulturerbe-Orte ausgelöst (**EK 17**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 06 Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung gemäß LaPro

Abgrenzungserläuterung:

Das VR ist südwestlich (Bliesdorf) und nordwestlich (Wriezen) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist östlich, südöstlich, südlich und westlich an erweiterten Vorsorgeabständen von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Das VR grenzt im Norden an den Freiraumverbund des LEP HR (**NK 07**). Im Nordwesten ist das VR durch eine Hochspannungsleitung mit Anbauverbotszone (110 kV - **NK 19**) abgegrenzt. Der Planungsträger grenzt das VR südöstlich (**EK 20**) an einem Feldweg ab, um eine schlauchförmige Erweiterung Richtung Osten zu vermeiden.

VR WEN 08 Buckow Süd b. Beeskow	34 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 09** Gesetzlich geschützte Biotope; **EK 20** Kompaktheit

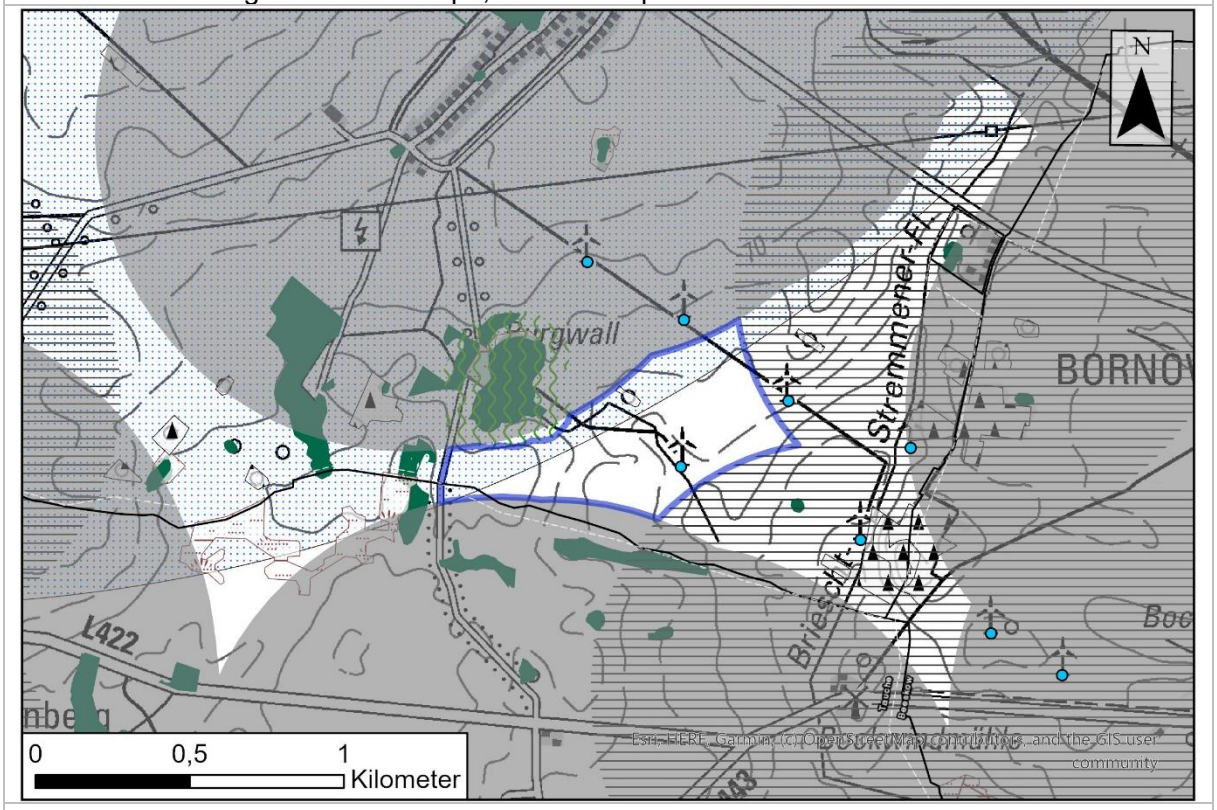


Abb. 8: VR WEN 08 Buckow Süd b. Beeskow

Innergebietliche Bewertung:

Realisierte WEA (**PK 03**) stellen ein Positivkriterium dar, welches die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordert. Der BP „Windpark Buckow Süd“ der Gemeinde Rietz Neuendorf befindet sich im Aufhebungsverfahren und wird folglich nicht als Positivkriterium gewertet. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich in diesem Gebiet in weiten Teilen bereits durchgesetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits eine WEA errichtet und 3 WEA befinden sich im Genehmigungsverfahren. Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung, dass die Flächen im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren als Wald zu erhalten sind, zugestimmt hat (**EK 08**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 11 Belange des DWD (Windprofiler Lindenberg)

Abgrenzungserläuterung:

Das VR ist südlich (Tauche) und nordwestlich (Buckow) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist östlich und südöstlich an erweiterten Vorsorgeabständen von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Norden ist das VR zusätzlich durch ein gesetzlich geschütztes Biotop abgegrenzt (**NK 09**). Der Planungsträger grenzt das VR westlich (**EK 20**) an einer Gemeindeverbindungsstraße ab, um den unvorbelasteten, westlichen Bereich und dort befindliche naturräumliche Belange nicht weiter zu belasten.

VR WEN 10 Carzig	Größe: 54 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur; **NK 21** PV-FFA

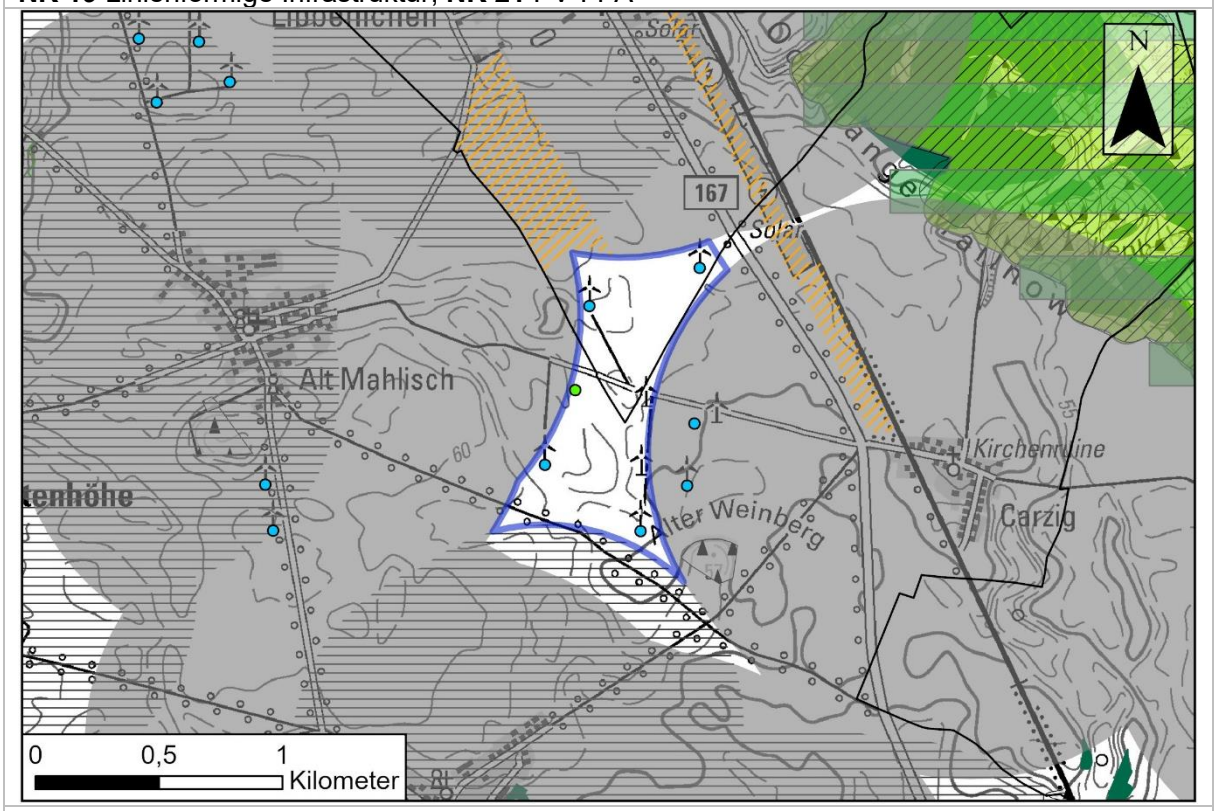


Abb. 9: VR WEN 10 Carzig

Innergebietliche Bewertung:

Der rechtskräftige FNP der ehemaligen Gemeinde Carzig (**PK 01**) sowie realisierte und genehmigte WEA (**PK 03**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich in diesem Gebiet in weiten Teilen bereits durchgesetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 4 WEA errichtet und eine WEA genehmigt. Die Flächeninanspruchnahme eines Zentralen Prüfbereichs von kollisionsgefährdeten Vogelarten (gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LfU), hingegen betrifft dies den bereits von WEA bebauten Bereich (**EK 03**).

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den im rechtskräftigen FNP der ehemaligen Gemeinde Carzig ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist östlich (Carzig), westlich (Alt-Mahlisch) und nördlich (Libbenichen) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist südlich am erweiterten Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Nordwesten grenzt das VR zusätzlich an einen in Aufstellung befindlichen BP für PV-FFA (**NK 21**). Die Bundesstraße mit Anbauverbotszone (B167 - **NK 19**) bildet die nordöstliche Grenze des VR.

VR WEN 12 Glienicke	Größe: 174 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur

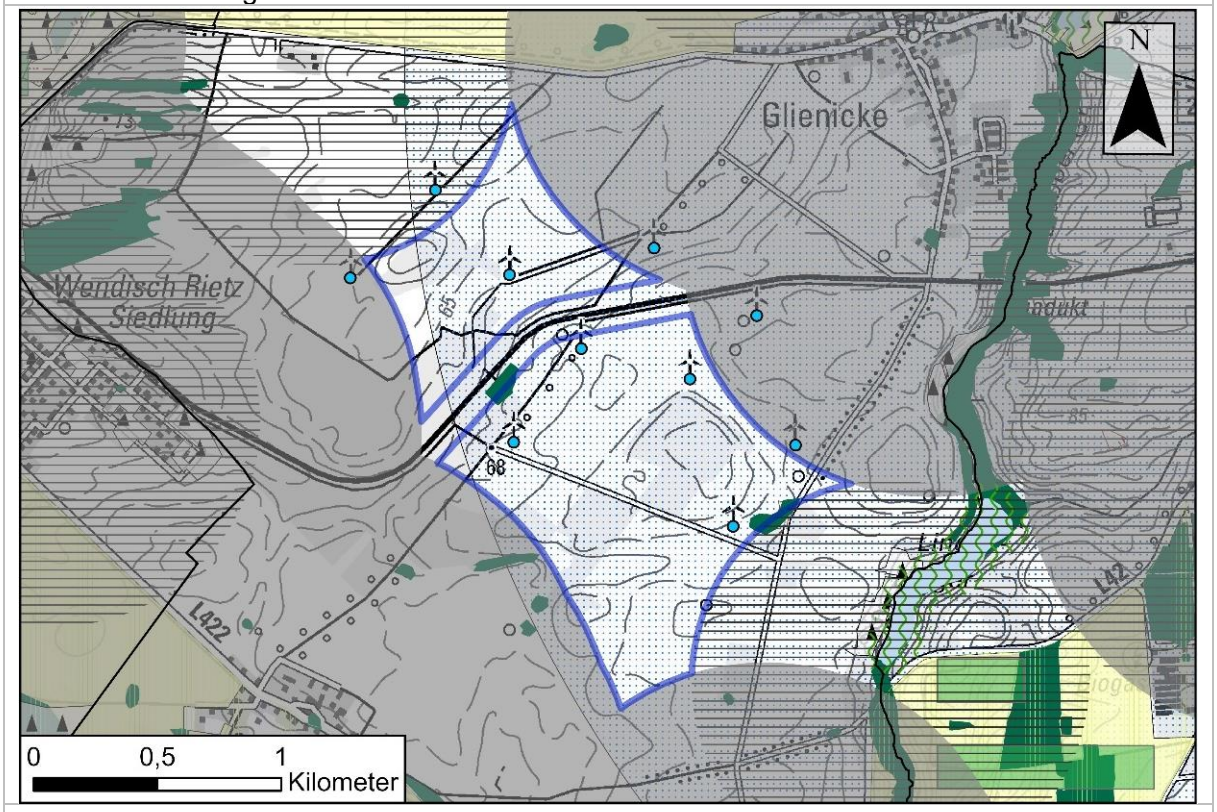


Abb. 10: VR WEN 12 Glienicke

Innergebietliche Bewertung:

Realisierte WEA (**PK 03**) stellen ein Positivkriterium dar, welches die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordert. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich in diesem Gebiet in weiten Teilen bereits durchgesetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 5 WEA errichtet.

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp-, anlagenspezifisch und/oder geländehöhenabhängig folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Feuchtgrünlandkernfläche), LRP LOS (Waldkernfläche)
- EK 11 Belange des DWD (Windprofiler Lindenberg)
- EK 12 Belange der Bundeswehr (Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150, Standortübungsplatz Storkow (Emissionsschutzzone))

Abgrenzungserläuterung:

Das VR ist östlich (Glienicke), südlich (Ahrensdorf), südwestlich (Behrensdorf) und westlich (Wendisch-Rietz) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist südöstlich am erweiterten Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Das VR ist durch eine Regionalbahnlinie mit Anbauverbotszone (RB 36 - **NK 19**) in eine nördliche und südliche Teilfläche gegliedert.

VR WEN 13 Heckelberg	183 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 03** 800 m Vorsorgeabstände in Bereichen von Bauleitplänen; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand;
NK 19 Linienförmige Infrastruktur; **Regionsgrenze; EK 01** Naturpark; **EK 02** LSG

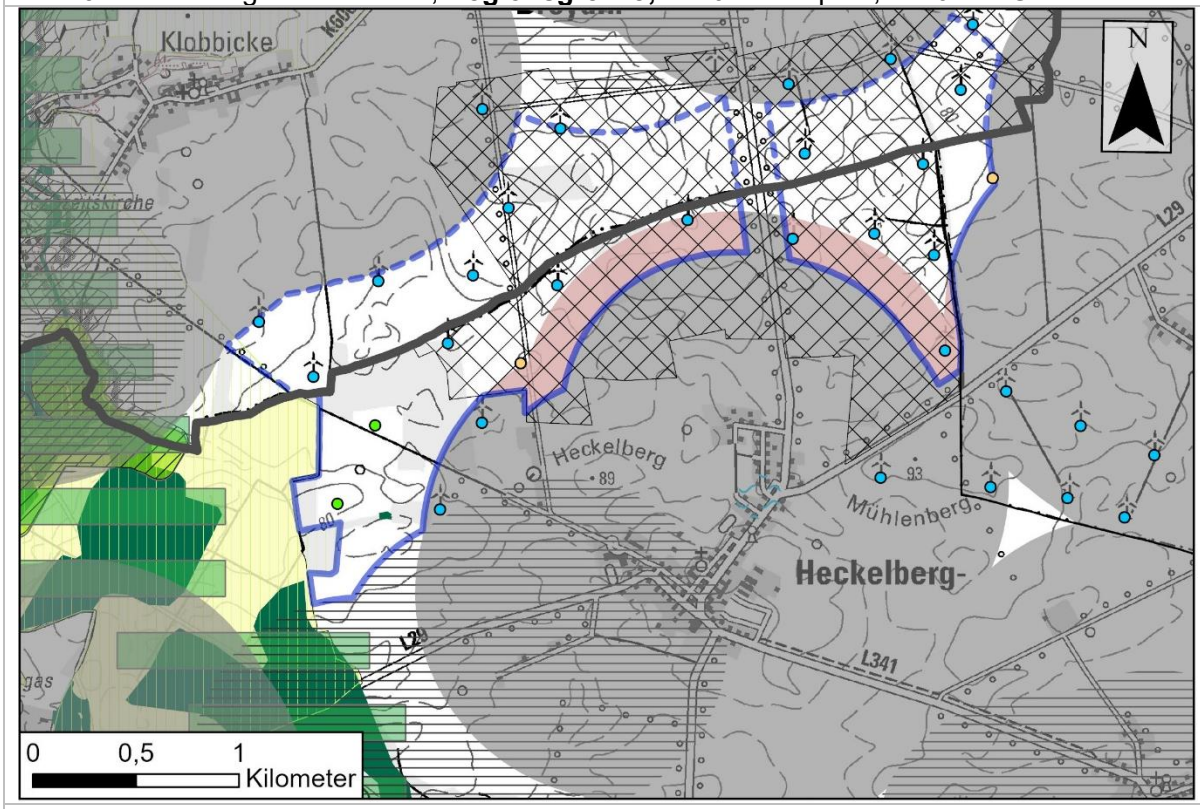


Abb. 11: VR WEN 13 Heckelberg

Innergebietliche Bewertung:

Der rechtskräftige FNP und der rechtskräftige BP „Windpark Heckelberg 1“ der Gemeinde Heckelberg-Brunow (**PK 01**), realisierte und genehmigte WEA (**PK 03**) sowie geplante WEA (**PK 04**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich in diesem Gebiet in weiten Teilen bereits durchgesetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 8 WEA errichtet, 2 WEA genehmigt und 2 WEA befinden sich im Genehmigungsverfahren. Innerhalb der Fläche besteht ein BP für die Nutzung der Windenergienutzung, folglich wird das kommunale Interesse durch die Festlegung als VR umgesetzt.

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Feuchtgrünlandkernflächen)
- EK 12 Belange der Bundeswehr (Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, Luftverteidigungsradaranlage Berlin-Tempelhof)

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den im rechtskräftigen Bauleitplänen der Gemeinde Heckelberg-Brunow ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist östlich (Kruge) und südlich (Heckelberg) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Der Vorsorgeabstand von 1.000 m wird im nordöstlichen und nordwestlichen Bereich unterschritten. In diesen Bereichen wird aufgrund des BP „Windpark Heckelberg 1“ ein Vorsorgeabstand von 800 m eingehalten, was in diesen Bereichen ebenfalls die Abgrenzung des VR bildet (**NK 03**). Das VR ist südwestlich an erweiterten Vorsorgeabständen von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Westen grenzt das VR an den Naturpark Barnim (**EK 01**) und an das LSG Barnimer Heide (**EK 02**). Die Landesstraße mit Anbauverbotszone (L29 - **NK 19**) bildet die südöstliche Begrenzung des VR. Das Gebiet ist durch eine Bundesstraße mit Anbauverbotszone (B168 - **NK 19**) in eine östliche und westliche Teilfläche gegliedert. Im Norden ist das VR durch die **Regionsgrenze** zur Nachbarregion Uckermark-Barnim abgegrenzt. Das VR grenzt an das nördliche VR WEN 47 Trampe des Integrierten Regionalplans der Planungsregion Uckermark-Barnim. Dort befinden sich unmittelbar angrenzend realisierte WEA (**PK 03**).

VR WEN 14 Herzfelde	71 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 21** PV-FFA; **EK 21** Vermeidung Umfassung von Ortslagen

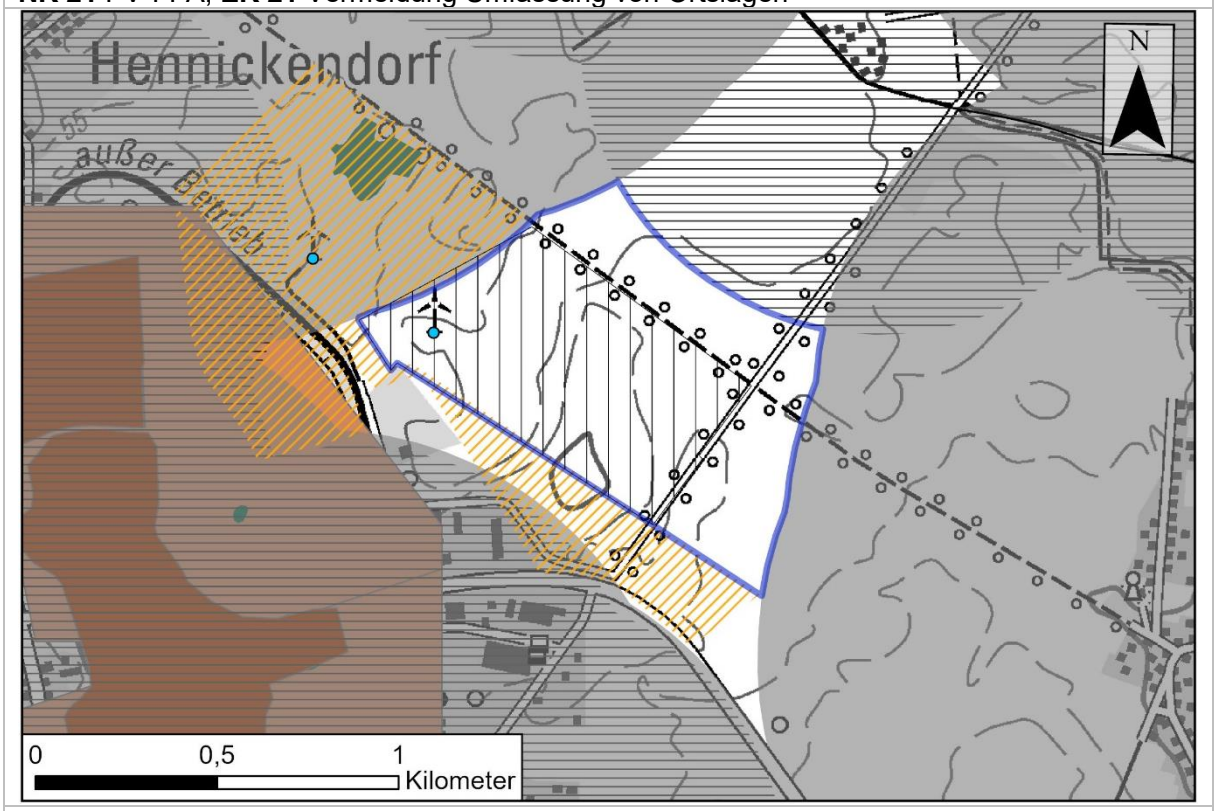


Abb. 12: VR WEN 14 Herzfelde

Innergebietliche Bewertung:

Die in Aufstellung befindliche 9. Änd. des FNP und der BP „Nr. 52 "Hybridkraftwerk Herzfelde“ der Gemeinde Rüdersdorf b. Bln. **(PK 02**) sowie realisierte WEA (**PK 03**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Im VR ist bis zum 31.03.2026 bereits eine WEA errichtet. Eine Integration des in Aufstellung befindlichen BP in die Flächenkulisse des Regionalplans entspricht dem Planungsziel, bevorzugt konfliktarme Flächen festzulegen.

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp-, anlagenspezifisch und/oder geländehöhenabhängig folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 12 Belang der Bundeswehr (Luftverteidigungsradaranlage Berlin-Tempelhof)
- NK 19 Ferngasleitung (FGL211, 221, Jagal)

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen der Gemeinde Rüdersdorf b. Bln. ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründet sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist östlich (Lichtenow-Dorf) und westlich (Hennickendorf durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist nördlich an den erweiterten Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Südwesten grenzt das VR zusätzlich an einen in Aufstellung befindlichen BP für PV-FFA (**NK 21**). Die südliche Abgrenzung wurde aufgrund der Vermeidung der Umfassung von Ortslagen (Lichtenow-Dorf) vollzogen (**EK 21**).

VR WEN 17 Jacobsdorf-Sieversdorf	Größe: 503 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 03** 800 m Vorsorgeabstände in Bereichen von Bauleitplänen
NK 04 800 m Vorsorgeabstand; **NK 07** Freiraumverbund LEP HR;
NK 19 Linienförmige Infrastruktur**; EK 04** Biotopverbundkonzept/Kernflächen;
EK 21 Vermeidung Umfassung von Ortslagen

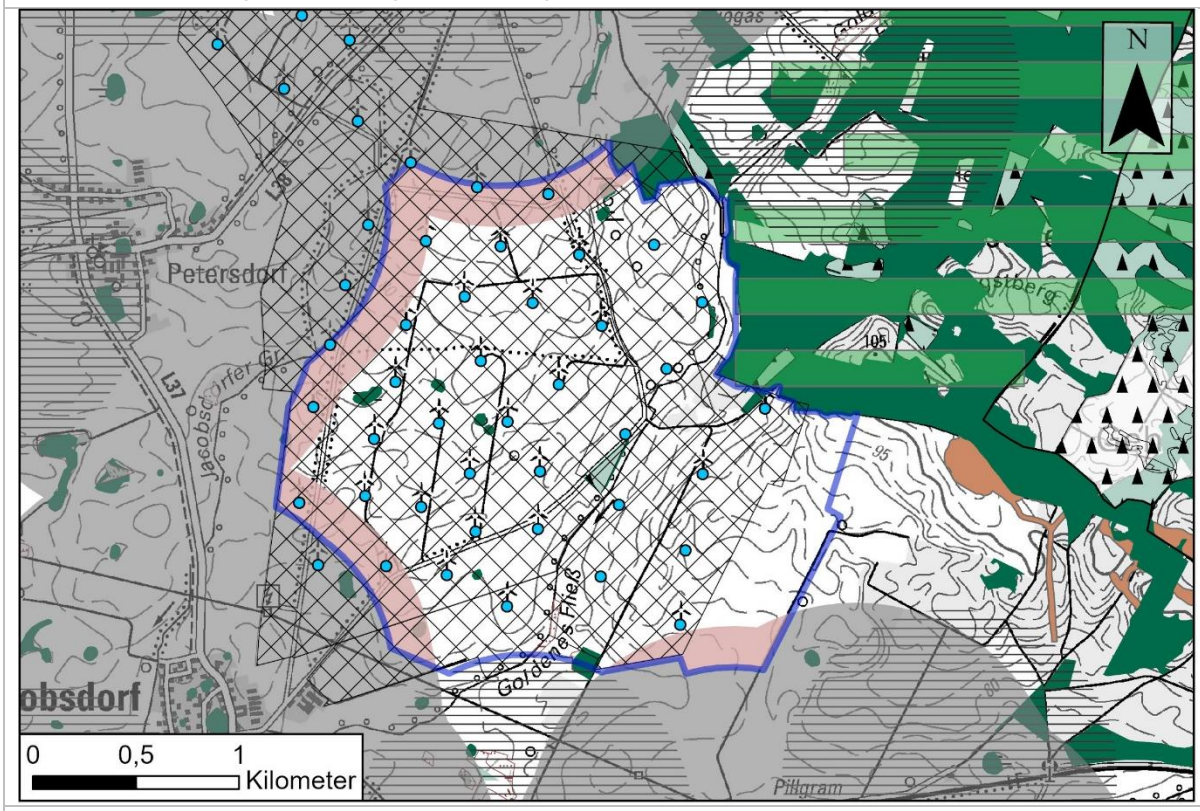


Abb. 13: VR WEN 17 Jacobsdorf-Sieversdorf

Innergebietliche Bewertung:

Die rechtskräftige 1. Änd. und Neufassung des FNP und die BP „WP Jacobsdorf I“ und BP „WP Jacobsdorf II“ der Gemeinde Jacobsdorf-Sieversdorf (**PK 01**) sowie realisierte WEA (**PK 03**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich in diesem Gebiet in weiten Teilen bereits durchgesetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 38 WEA errichtet. Innerhalb der Fläche bestehen Bebauungspläne für die Nutzung der Windenergienutzung, folglich wird das kommunale Interesse durch die Festlegung als VR umgesetzt. Die Flächeninanspruchnahme eines Zentralen Prüfbereichs von kollisionsgefährdeten Vogelarten (gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LfU) hingegen betrifft dies den bereits von WEA bebauten Bereich (**EK 03**). Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung, dass die Flächen im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren als Wald zu erhalten sind, zugestimmt hat (**EK 08**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Feuchtgrünlandkernflächen), LRP LOS (Waldkernflächen, Kleingewässerkernflächen, Niedermoorfeuchtkernflächen)
- EK 16 Bodendenkmale (90590)

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den in rechtskräftigen Bauleitplänen der Gemeinde Jacobsdorf-Sieversdorf ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Der Vorsorgeabstand von 1.000 m wird südöstlich (Pillgram), südwestlich (Jacobsdorf) und nordwestlich (Petersdorf) unterschritten. In diesen Bereichen wird aufgrund der Bebauungspläne „BP „WP Jacobsdorf“ 1. Änd.“ und „WP Jacobsdorf “ ein Vorsorgeabstand von 800 m eingehalten, was in diesen Bereichen ebenfalls die Abgrenzung des VR bildet (**NK 03**). Das VR ist südlich am erweiterten Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Süden ist das VR durch eine Hochspannungsleitung (110 kV – **NK 19**) abgegrenzt. Im Nordosten ist das VR am Freiraumverbund des LEP HR (**NK 07**) und an Waldkernflächen des LRP LOS abgegrenzt (**EK 04**). Ebenfalls beschränkt die Vermeidung der Umfassung von Ortslagen (Pillgram - **EK 21**) eine weitere östliche Ausdehnung.

VR WEN 19 Lebus-Mallnow-Podelzig	Größe: 394 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 03** 800 m Vorsorgeabstände in Bereichen von Bauleitplänen; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand;
NK 07 Freiraumverbund LEP HR; **NK 08** NSG; **NK 11** FFH; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur;
EK 20 Kompaktheit

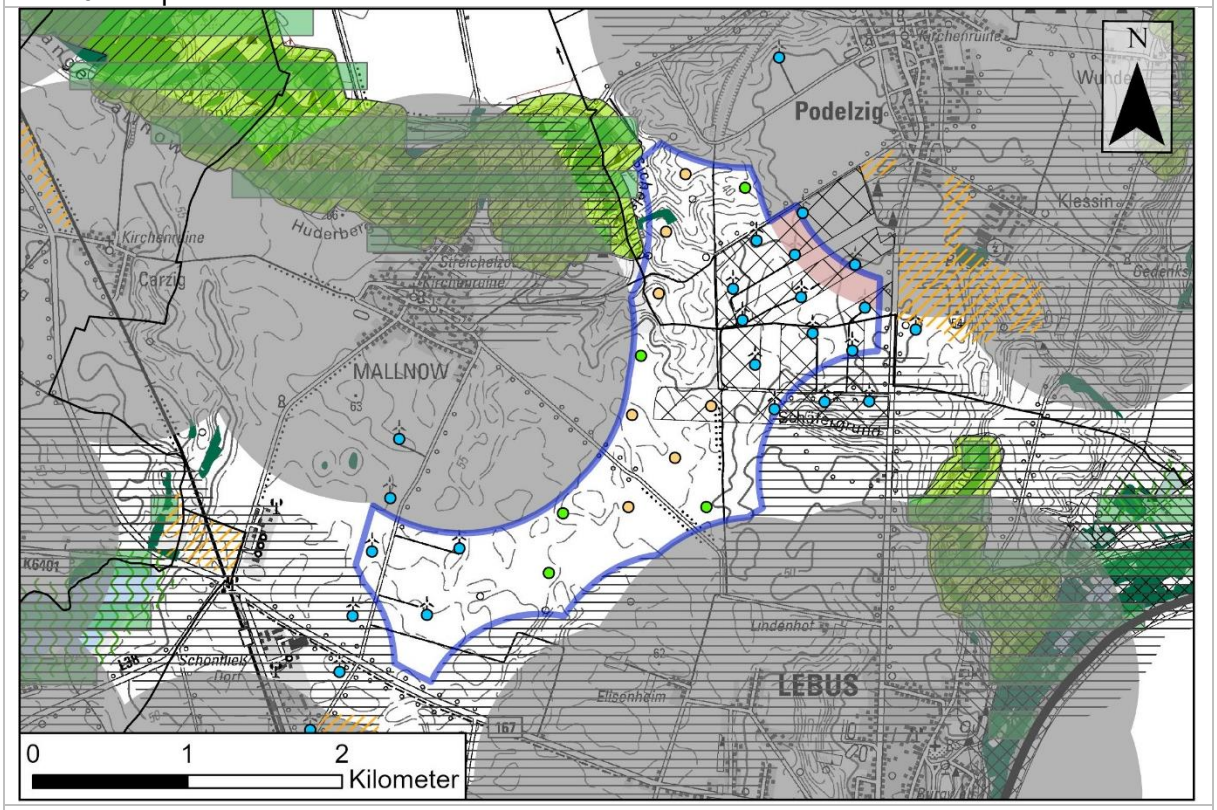


Abb. 14: VR WEN 19 Lebus-Mallnow-Podelzig

Innergebietliche Bewertung:

Die rechtskräftige 2. Änd. des FNP der Gemeinde Lebus, der FNP der Gemeinde Podelzig, der BP „Windpark Podelzig-Lebus“ der Gemeinden Lebus u. Podelzig (**PK 01**), die in Aufstellung befindliche 10. Änd. des FNP der Gemeinde Lebus, die 4. Änd. des FNP der Gemeinde Podelzig, die 1. Änd. des BP „Windpark Lebus“ der Gemeinde Lebus und „Windpark Podelzig“ der Gemeinde Podelzig (**PK 02**) sowie realisierte und genehmigte WEA (**PK 03**) und geplante WEA (**PK 04**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich in weiten Teilen des Gebiets bereits durchgesetzt. Viele WEA sind bereits genehmigt, folglich ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung gesamträumlich durchsetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 15 WEA errichtet und 12 WEA genehmigt. Innerhalb der Fläche besteht ein BP für die Nutzung der Windenergienutzung, folglich wird das kommunale Interesse durch die Festlegung als VR umgesetzt. Die Flächeninanspruchnahme eines Zentralen Prüfbereichs von kollisionsgefährdeten Vogelarten (gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LfU), hingegen betrifft dies überwiegend den bereits von WEA bebauten Bereich (**EK 03**). Das VR befindet sich innerhalb des 2,5 km-Umfelds von Kulturerbe-Orten (Kriegsschauplatz Schloss Klessin, Kirchenruine Podelzig, Museum Haus Lebuser Land). Aufgrund des Bestandwindparks werden durch die Festlegung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Kulturerbe-Orte ausgelöst (**EK 17**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Waldkernflächen)
- EK 16 Bodendenkmale (60445, 60452, 60394)
- NK 19 Ferngasleitung (Wloclawek nach Mallnow)

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den in rechtskräftigen und in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen der Gemeinden Lebus und Podelzig ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist südöstlich (Lebus), westlich (Mallnow) und nordöstlich (Podelzig) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Der Vorsorgeabstand von 1.000 m wird zur Ortslage Podelzig in Teilen unterschritten. In diesen Bereichen wird aufgrund des VBP „Windpark Podelzig-Lebus“ ein Vorsorgeabstand von 800 m eingehalten, was in diesen Bereichen ebenfalls die Abgrenzung des VR bildet (**NK 03**). Das VR ist östlich, südöstlich und südwestlich am erweiterten Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Süden ist das VR durch eine Bundesstraße mit Anbauverbotszone (B167 - **NK 19**) und im Osten an einer Bundesstraße mit Anbauverbotszone (B112 - **NK19**) abgegrenzt. Im Nordwesten grenzt das VR an den Freiraumverbund des LEP HR (**NK 07**), an das NSG Oderhänge Mallnow (**NK 08**) und das gleichnamige Fauna-Flora-Habitat (**NK 11**). Der Planungsträger grenzt das VR südwestlich (**EK 20**) an der westlichsten, errichteten WEA bzw. östlich an der Bundesstraße B 167 ab, um den unvorbelasteten, westlichen sowie östlichen Raum nicht zusätzlich mit einer schlauchförmigen Erweiterung zu belasten.

VR WEN 22 Wriezener Höhe	Größe: 181 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur; **EK 03** Artenschutzrechtliche Belange

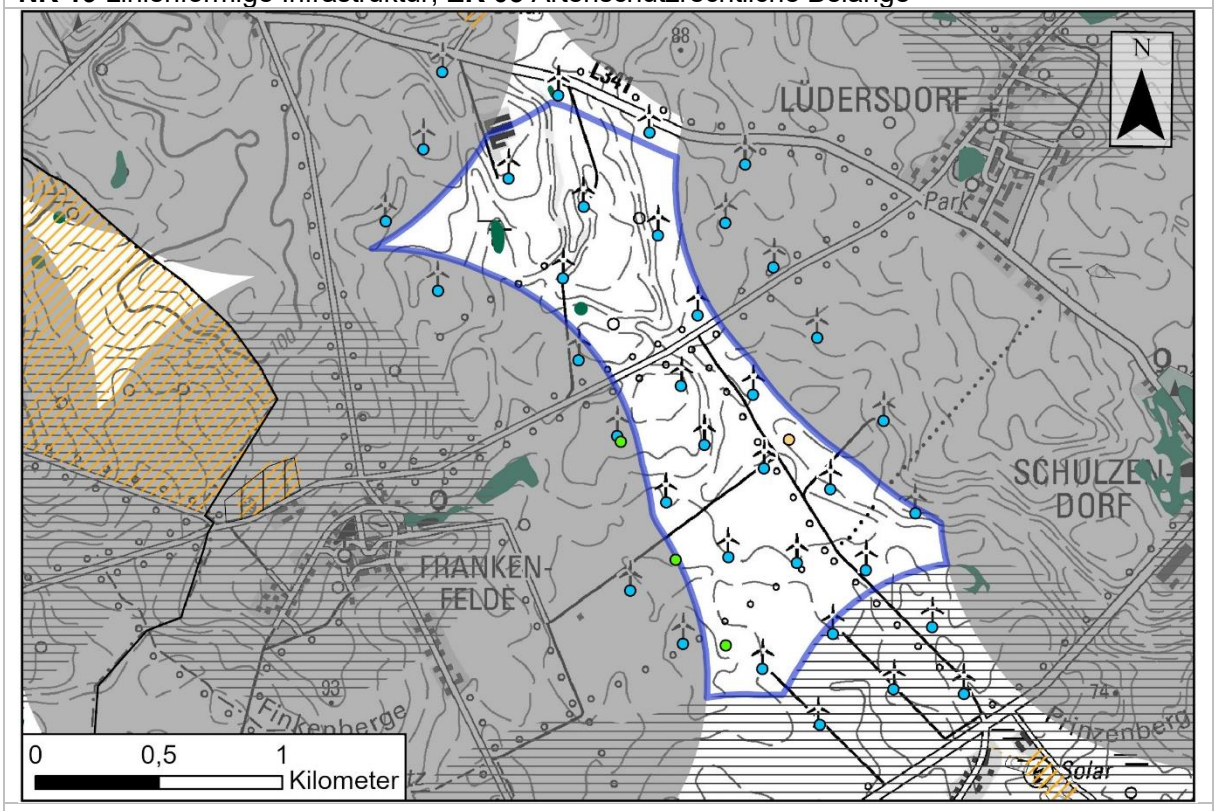


Abb. 15: VR WEN 22 Wriezener Höhe

Innergebietliche Bewertung:

Realisierte und genehmigte WEA (**PK 03**) sowie geplante WEA (**PK 04**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich in diesem Gebiet bereits durchgesetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 16 WEA errichtet, 2 WEA genehmigt und eine WEA befindet sich im Genehmigungsverfahren.

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Moorkernflächen)
- EK 12 Belange der Bundeswehr (Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150, Luftverteidigungsradaranlage Berlin-Tempelhof)
- NK 19 Ferngasleitung (Opal, Eugal)

Abgrenzungserläuterung:

Das VR ist nordöstlich (Lüdersdorf), südöstlich (Schulzendorf), westlich (Frankenfelde) und nordwestlich (Haselberg) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist südlich an den erweiterten Vorsorgeabständen von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Nordosten ist das VR durch eine Landesstraße mit Anbauverbotszone (L341 – **NK 19**) abgegrenzt. Artenschutzrechtliche Belange, welche zur Abgrenzung führen, wurden mit der Fachbehörde (LfU) abgestimmt (**EK 03**).

VR WEN 23 Müncheberg	Größe: 298 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 07** Freiraumverbund LEP HR; **NK 09** Gesetzlich geschützte Biotope; **EK 04** Biotopverbundkonzept/Kernflächen; **EK 08** Wälder mit nicht komp. Waldfunktionen

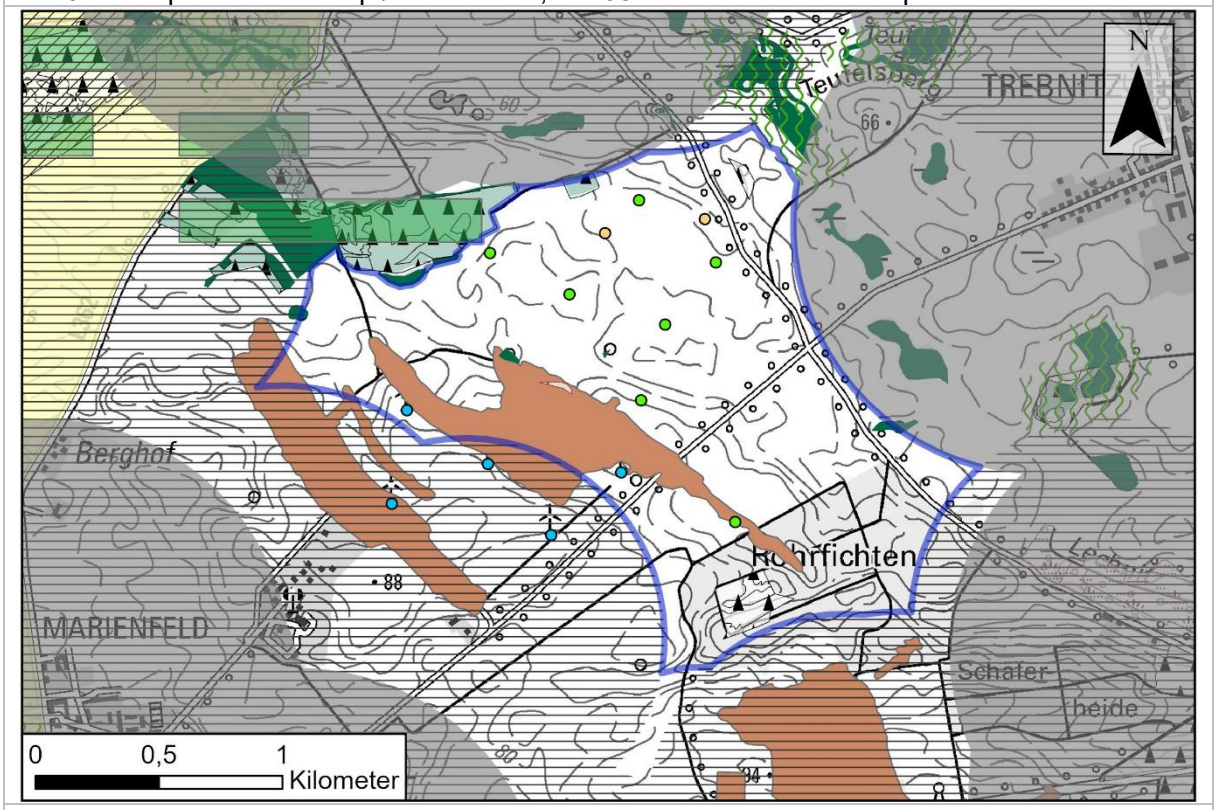


Abb. 16: VR WEN 23 Müncheberg

Innergebietliche Bewertung:

Die rechtskräftige 3. Änd. des TFNP der Stadt Müncheberg (PK 01), realisierte WEA und genehmigte (**PK 03**) sowie geplante WEA (**PK 04**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 2 WEA errichtet, 7 WEA genehmigt und 2 WEA befinden sich im Genehmigungsverfahren. Die Flächeninanspruchnahme eines Zentralen Prüfbereichs von kollisionsgefährdeten Vogelarten (gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LfU) (**EK 03**). Die Flächeninanspruchnahme eines Wirkungsraumes von Denkmalen mit besonderem Raumbezug (Randbereich Neuhardenberg) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (BLDAM) (**EK 15**). Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet, 7720 Wald hoher geologischer Bedeutung, 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung, dass die Flächen im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren als Wald zu erhalten sind, zugestimmt hat (**EK 08**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Moorkernflächen, Waldkernflächen, Feuchtgrünlandkernflächen)
- EK 08 (geförderte Waldumbauflächen)
- EK 12 Belang der Bundeswehr (Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150)
- EK 18 Altbergbaugebieten (Brunow b. Müncheberg, Clara Maria)
- NK 19 Hochspannungsleitung (110 kV Kabelanlage unterirdisch)

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den in der rechtskräftigen 3. Änd. des TFNP der Stadt Müncheberg ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist nordöstlich (Trebnitz) und nordwestlich (Obersdorf) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist östlich, südlich und westlich an Vorsorgeabständen von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Nordwesten grenzt das VR an den Freiraumverbund des LEP HR (**NK 07**), an Wälder mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet - **EK 08**) und an Waldkernflächen und Feuchtgrünlandkernflächen des LaPro (**EK 04**). Das VR grenzt im Norden an ein gesetzlich geschütztes Biotop (**NK 09**).

VR WEN 24 Prötzel-Herzhorn	420 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 03** 800 m Vorsorgeabstände in Bereichen von Bauleitplänen; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand;
NK 07 Freiraumverbund LEP HR; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur;
EK 03 Artenschutzrechtliche Belange; **EK 04** Biotopverbundkonzept/Kernflächen;
EK 20 Kompaktheit

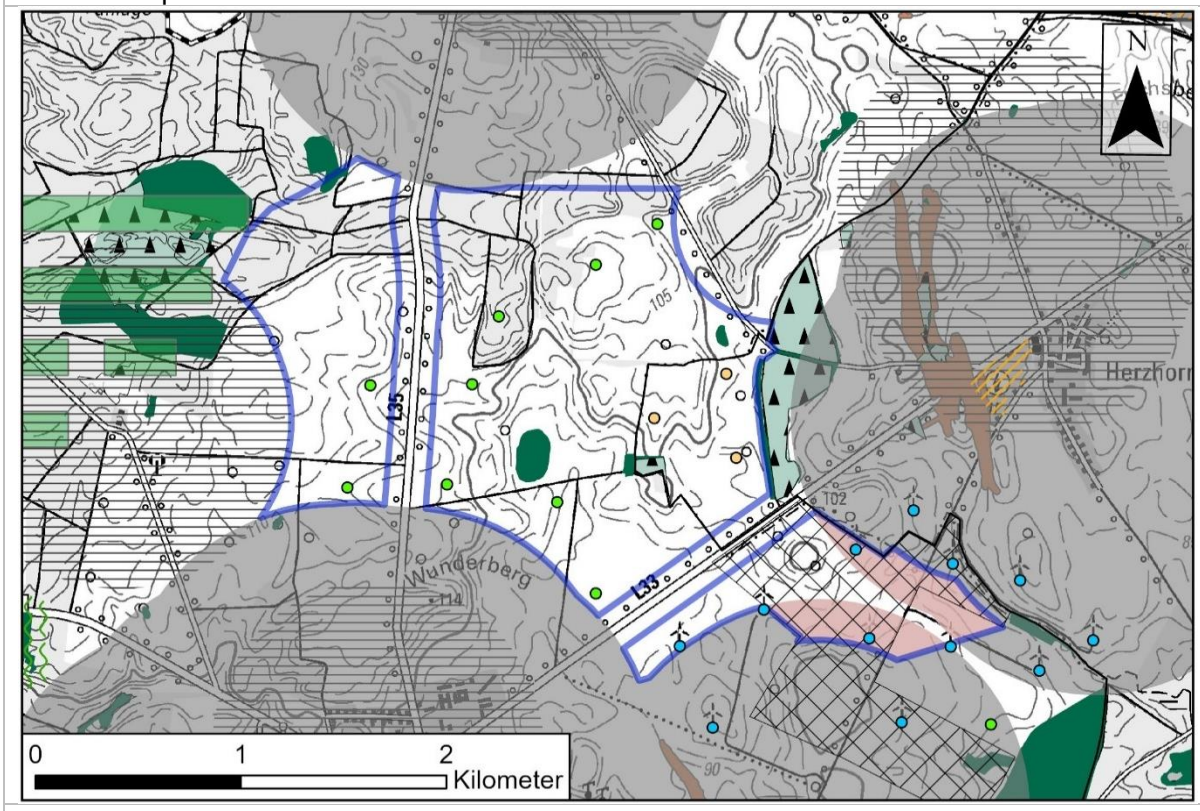


Abb. 17: VR WEN 24 Prötzel-Herzhorn

Innergebietliche Bewertung:

Der rechtskräftige FNP Nr. 2 und der BP „Prötzel“ der Gemeinde Prötzel (**PK 01**), realisierte und genehmigte WEA (**PK 03**) sowie geplante WEA (**PK 04**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich im östlichen Bereich des Gebiets bereits durchgesetzt. Viele WEA sind bereits genehmigt, einige sind geplant, folglich ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung ganzräumlich durchsetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 14 WEA errichtet und 3 WEA genehmigt. Innerhalb der Fläche besteht ein BP für die Nutzung der Windenergienutzung, folglich wird das kommunale Interesse durch die Festlegung als VR umgesetzt. Die Flächeninanspruchnahme eines Zentralen Prüfbereichs von kollisionsgefährdeten Vogelarten (gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LfU), hingegen betrifft dies überwiegend den Bereich von genehmigten WEA (**EK 03**). Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit abwägungsrelevanten Waldfunktionen (2100 Wald auf erosionsgefährdeten Standort) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung der forstbehördlichen Gebote zur Waldumwandlung im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren zugestimmt hat (**EK 08**). Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung, dass die Flächen im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren als Wald zu erhalten sind, zugestimmt hat (**EK 08**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Stillgewässerkernflächen, Waldkernflächen)
- EK 12 Belang der Bundeswehr (Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150, Luftverteidigungsradaranlage Berlin-Tempelhof)
- NK 19 Ferngasleitung (Opal, Eugal)

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den in rechtskräftigen Bauleitplänen der Gemeinde Prötzel ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist nordöstlich (Herzhorn), südöstlich (Prädikow), südwestlich (Prötzel) und nordwestlich (Sternebeck) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Der Vorsorgeabstand von 1.000 m wird im östlichen Bereich unterschritten. In diesen Bereichen wird aufgrund des BP VEP „Windpark Prötzel“ nur ein Vorsorgeabstand von 800 m eingehalten, was in diesen Bereichen ebenfalls die Abgrenzung des VR bildet (**NK 03**). Das VR ist westlich am Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Artenschutzrechtliche Belange, welche zur Abgrenzung führen, wurden mit der Fachbehörde (LfU) abgestimmt (**EK 03**). Im Nordwesten grenzt das VR an den Freiraumverbund des LEP HR (**NK 07**). Im Nordosten ist das VR an Kernflächen der Trockenstandorte und Truppenübungsplätze (LaPro) sowie an Wandkernflächen (LaPro) (**EK 04**) und an nicht kompensierbaren Waldfunktionen (5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) (**EK 08**) abgegrenzt. Der Planungsträger grenzt das VR nördlich (**EK 20**) entlang einer gedachten horizontalen Linie des erweiterten Vorsorgeabstandes von 1.000 m zur Ortslage Sternebeck ab, um den unvorbelasteten, nördlichen Raum nicht zusätzlich zu belasten. Zudem führt die Anwendung des EK 20 zum Schutz artenschutzrechtlicher Belange. Der Planungsträger grenzt das VR im Südosten (**EK 20**) entlang der BP-Grenze in Verknüpfung mit dem Kriterium NK 03 ab, um dem südöstlichen Raum nicht zusätzlich mit einer schlauchförmigen Erweiterung zu belasten. Das Gebiet ist durch Landesstraßen mit Anbauverbotszone (L33 und L35 - **NK 19**) in drei Teilflächen gegliedert.

VR WEN 26 Werder-Zinndorf	524 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 03** 800 m Vorsorgeabstände in Bereichen von Bauleitplänen; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 10** SPA; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur; **EK 03** Artenschutzrechtliche Belange; **EK 18** Bergbaurechtliche Belange

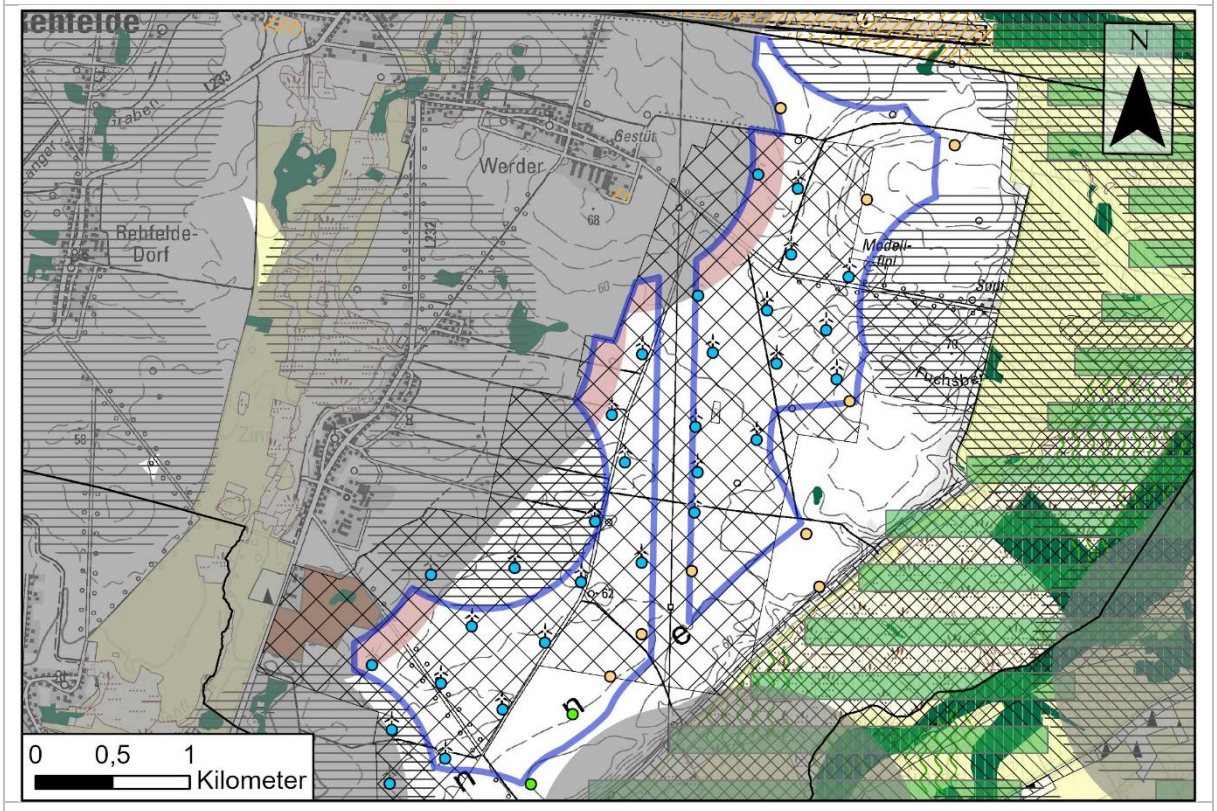


Abb. 18: VR WEN 26 Werder-Zinndorf

Innergebietliche Bewertung:

Der rechtskräftige FNP Nr. 2 und BP „WEG Nr. 26 Werder und Zinndorf“ der Gemeinde Rehfelde (**PK 01**), realisierte und genehmigte WEA (**PK 03**) sowie geplante WEA (**PK 04**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich in diesem Gebiet in weiten Teilen bereits durchgesetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 26 WEA errichtet, 3 WEA genehmigt und eine WEA befindet sich im Genehmigungsverfahren. Innerhalb der Fläche besteht ein BP für die Nutzung der Windenergienutzung, folglich wird das kommunale Interesse durch die Festlegung als VR umgesetzt. Die Flächeninanspruchnahme von Zentralen Prüfbereichen von kollisionsgefährdeten Vogelarten (gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LfU) (**EK 03**). Die Flächeninanspruchnahme einer Fläche mit Bergaufsicht (Randbereich Zinndorf) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LBGR) (**EK 18**). Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung, dass die Flächen im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren als Wald zu erhalten sind, zugestimmt hat (**EK 08**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 12 Belang der Bundeswehr (Luftverteidigungsradaranlage Berlin-Tempelhof)
- NK 19 Ferngasleitung (Opal/Eugal)

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den in rechtskräftigen Bauleitplänen der Gemeinde Rehfelde ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist westlich (Zinndorf) und nordwestlich (Werder, Garzau) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Der Vorsorgeabstand von 1.000 m wird im westlichen Bereich unterschritten. In diesen Bereichen wird aufgrund des BP ein Vorsorgeabstand von 800 m eingehalten, was in diesen Bereichen ebenfalls die Abgrenzung des VR bildet (**NK 03**). Das VR ist nördlich, nordöstlich, östlich und teils südwestlich an den Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Ergebnis der SUP grenzt der Planungsträger das VR im Nordosten und Südosten an einen Schutzbereich des Vogelschutzgebiets Märkische Schweiz (SPA) von 500 m ab (**EK 03** i. V. m. **NK 10**). Im Norden grenzt das VR an eine Regionalbahnlinie mit Anbauverbotszone (RB 26 - **NK 19**). Das Gebiet ist durch eine Höchstspannungsleitung mit Anbauverbotszone (220-380 kV - **NK 19**) in eine westliche und östliche Teilfläche gegliedert. Artenschutzrechtliche Belange, welche zur Abgrenzung führen, wurden mit der Fachbehörde (LfU) abgestimmt (**EK 03**). Das VR grenzt im Südwesten an eine Fläche mit Bergaufsicht (Randbereich Zinndorf); dies wurde mit der Fachbehörde (LBGR) abgestimmt (**EK 18**).

VR WEN 27 Wölsickendorf-Wollenberg	Größe: 285 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **EK 01** Naturpark; **EK 02** LSG; **EK 20** Kompaktheit

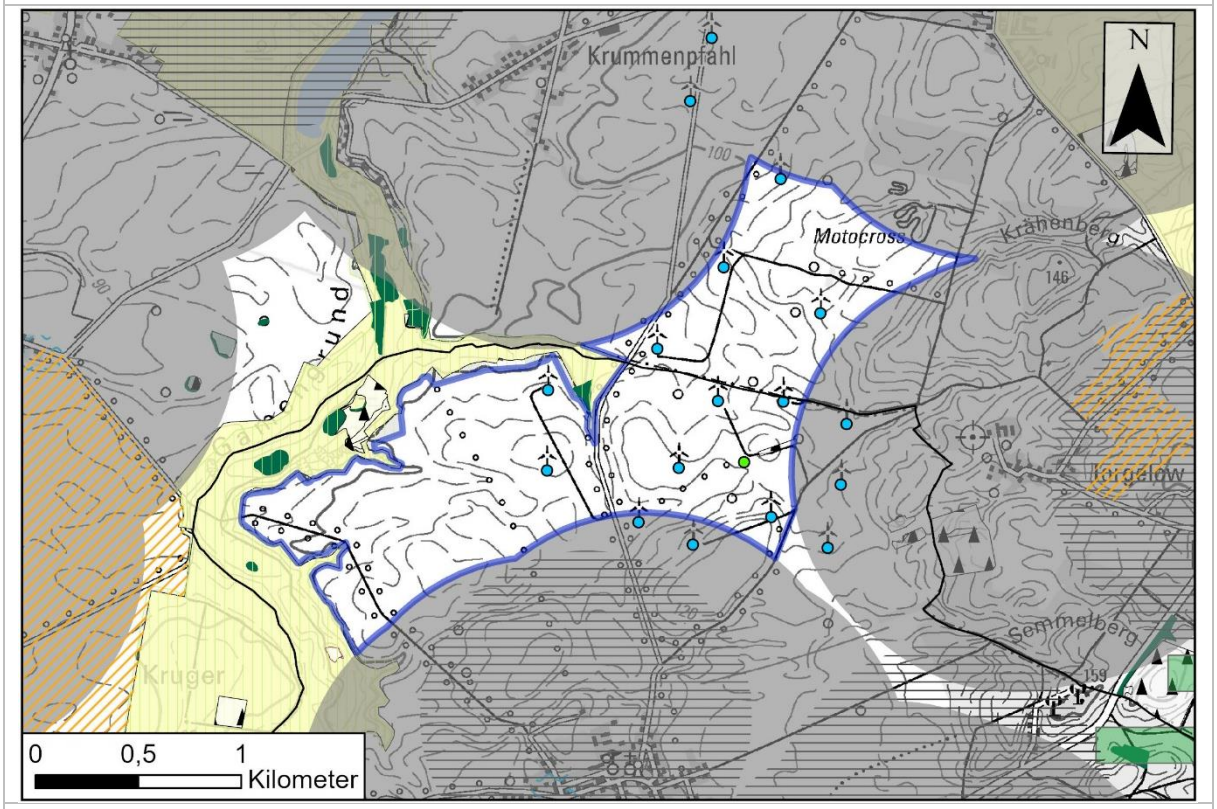


Abb. 19: VR WEN 27 Wölsickendorf-Wollenberg

Innergebietliche Bewertung:

Der rechtskräftige FNP der Gemeinde Höhenland (**PK 01**) sowie realisierte und genehmigte WEA (**PK 03**) stellen ein Positivkriterium dar, welches die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordert. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich im östlichen Bereich des Gebiets bereits durchgesetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 10 WEA errichtet und eine WEA genehmigt. Die Flächeninanspruchnahme eines Zentralen Prüfbereichs von kollisionsgefährdeten Vogelarten (gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LfU), hingegen betrifft dies den bereits von WEA bebauten Bereich (**EK 03**). Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung, dass die Flächen im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren als Wald zu erhalten sind, zugestimmt hat (**EK 08**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 12 Belange der Bundeswehr (Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150, Luftverteidigungsradaranlage Berlin-Tempelhof)

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den im rechtskräftigen FNP der Gemeinde Höhenland ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist östlich (Torgelow), südlich (Wölsickendorf), nordwestlich (Krummenpfahl) und nördlich (Dannenberg/Mark) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Im Westen bis Nordwesten ist das VR am Naturpark Barnim (**EK 01**) und am LSG Gamengrund (**EK 02**) abgegrenzt. Der Planungsträger grenzt das VR südöstlich (**EK 20**) entlang einer Gemeindeverbindungsstraße ab, um den östlichen Raum nicht zusätzlich mit einer schlauchförmigen Erweiterung zu belasten.

VR WEN 28 Wulkow-Booßen	Größe: 413 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur; **EK 03** Artenschutzrechtliche Belange; **EK 04** Biotopverbundkonzept/Kernflächen; **EK 18** Bergbaurechtliche Belange

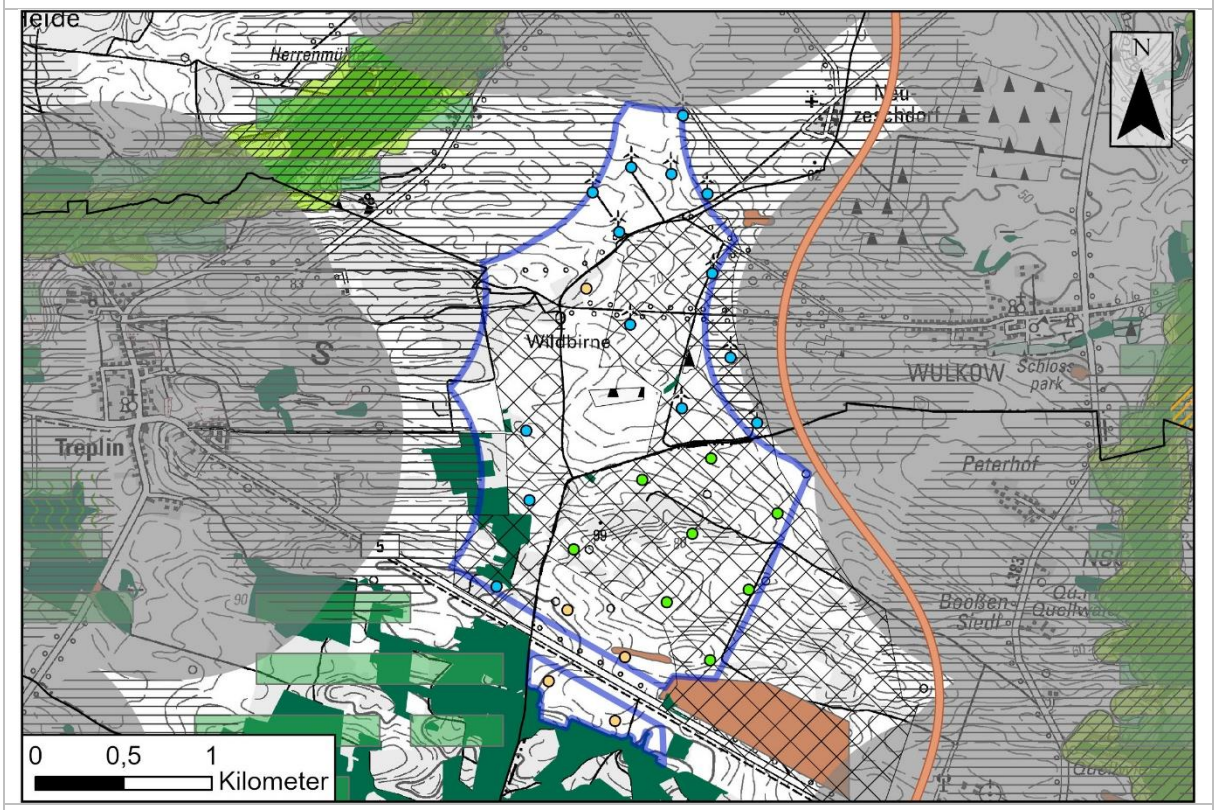


Abb. 20: VR WEN 28 Wulkow-Booßen

Innergebietliche Bewertung:

Die rechtskräftige 10. Änd. des FNP der Stadt Frankfurt (Oder), die FNP der Gemeinden Lebus, Treplin und Zeschdorf und der BP-35-001 „Windpark B5“ der Stadt Frankfurt(Oder), der BP „Windpark Wulkow“ der Gemeinde Lebus, der BP „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin (**PK 01**) sowie realisierte und genehmigte WEA (**PK 03**) und geplante WEA (**PK 04**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 12 WEA errichtet, 9 WEA genehmigt und 10 WEA befinden sich im Genehmigungsverfahren. Die Flächeninanspruchnahme von Zentralen Prüfbereichen und Nahbereichen von kollisionsgefährdeten Vogelarten (gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LfU), hingegen betrifft dies den bereits von WEA bebauten Bereich und die Bereiche genehmigter WEA (**EK 03**). Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung, dass die Flächen im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren als Wald zu erhalten sind, zugestimmt hat (**EK 08**). Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit abwägungsrelevanten Waldfunktionen (2100 Wald auf erosionsgefährdeten Standort, 2200 Wald auf exponierter Lage) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung der forstbehördlichen Gebote zur Waldumwandlung im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren zugestimmt hat (**EK 08**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Feuchtgrünland), LP FFO (Kleingewässerkernflächen, Kernflächen naturnaher Wald)
- EK 18 Altbergbau Cons. Carlsgruben b. Petershagen

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den in rechtskräftigen Bauleitplänen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Gemeinden Lebus, Treplin und Zeschdorf ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist östlich (Wulkow bei Booßen) und nördlich (Alt-Zeschdorf) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist nordöstlich, westlich und nordwestlich an den Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Das Gebiet ist durch eine Bundesstraße mit Anbauverbotszone (B5 - **NK 19**) in eine nördliche und südliche Teilfläche gegliedert. Die nördliche Teilfläche ist im südöstlichen Bereich an bergbaurechtlichen Belangen (Bergbauberechtigung/Baubeschränkungsgebiete Booßen/Sieversdorf 1 - **EK 18**) abgegrenzt. Die südliche Teilfläche ist im Süden und Osten an Kernflächen naturnaher Wald des LP FFO (**EK 04**) abgegrenzt. Im Ergebnis der SUP grenzt der Planungsträger das VR im Südosten i. S. des Schutzes artenschutzrechtlicher Belange (**EK 03**) ab. Zusätzlich befindet sich östlich des VR die planfestgestellte Bundesstraße B112 Ortsumgehung Frankfurt (Oder) 3. Bauabschnitt (orange Linie).

VR WEN 29 Günthersdorf	Größe: 601 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 07** Freiraumverbund LEP HR; **Regionsgrenze**; **EK 20** Kompaktheit

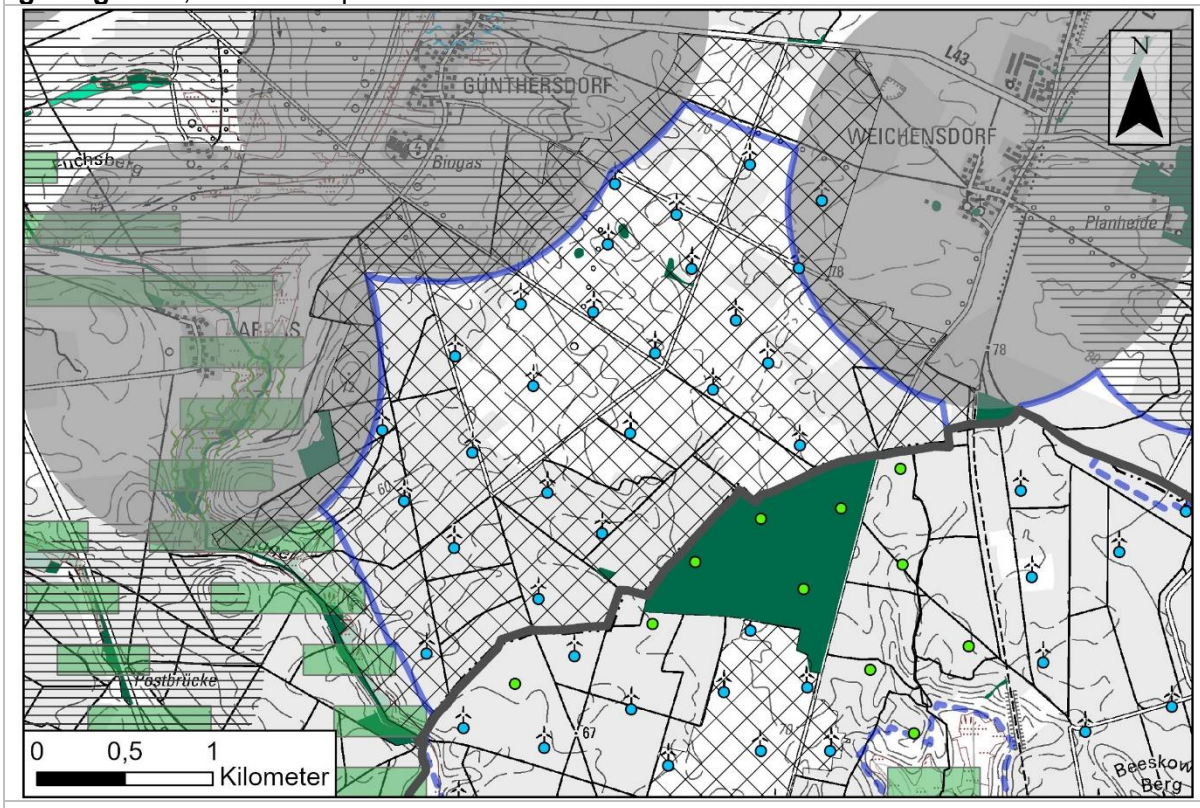


Abb. 21: VR WEN 29 Günthersdorf

Innergebietliche Bewertung:

Der rechtskräftige BP „Windpark Günthersdorf“ der Stadt Friedland (**PK 01**), realisierte und angrenzende, genehmigte WEA (**PK 03**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich in diesem Gebiet bereits durchgesetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 24 WEA errichtet. Innerhalb der Fläche besteht ein BP für die Nutzung der Windenergienutzung, folglich wird das kommunale Interesse durch die Festlegung als VR umgesetzt. Die Flächeninanspruchnahme von großflächigen Bergbauberechtigungen (Reudnitz und Guhlen) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LBGR) (**EK 18**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Waldkernflächen), LRP LOS (Waldkernflächen, Kleingewässerkernflächen, Trockenkernflächen)

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den im rechtskräftigen BP „Windpark Günthersdorf“ der Stadt Friedland/NL ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründet sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist östlich (Weichensdorf), westlich (Karras) und nordwestlich (Günthersdorf) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Im Südwesten grenzt das VR an den Freiraumverbund des LEP HR (**NK 07**). Der Planungsträger grenzt das VR nördlich (**EK 20**) an einer Gemeindeverbindungsstraße ab, um den unvorbelasteten, nördlichen Raum nicht zusätzlich zu belasten. Im Süden grenzt das VR an die **Regionsgrenze** zur Nachbarregion Lausitz-Spreewald. Angrenzend befindet sich dort das im 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ Lausitz-Spreewald ausgewiesene VR-WEN-02 „Trebitz-Ullersdorf“. Dort befinden sich unmittelbar angrenzend errichtete und genehmigte WEA (**PK 03**) sowie geplante WEA (**PK 04**).

VR WEN 30 Seelow-Vierlinden	Größe: 416 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur; **NK 21** PV-FFA; **EK 04** Biotopverbundkonzept/Kernflächen; **EK 20** Kompaktheit

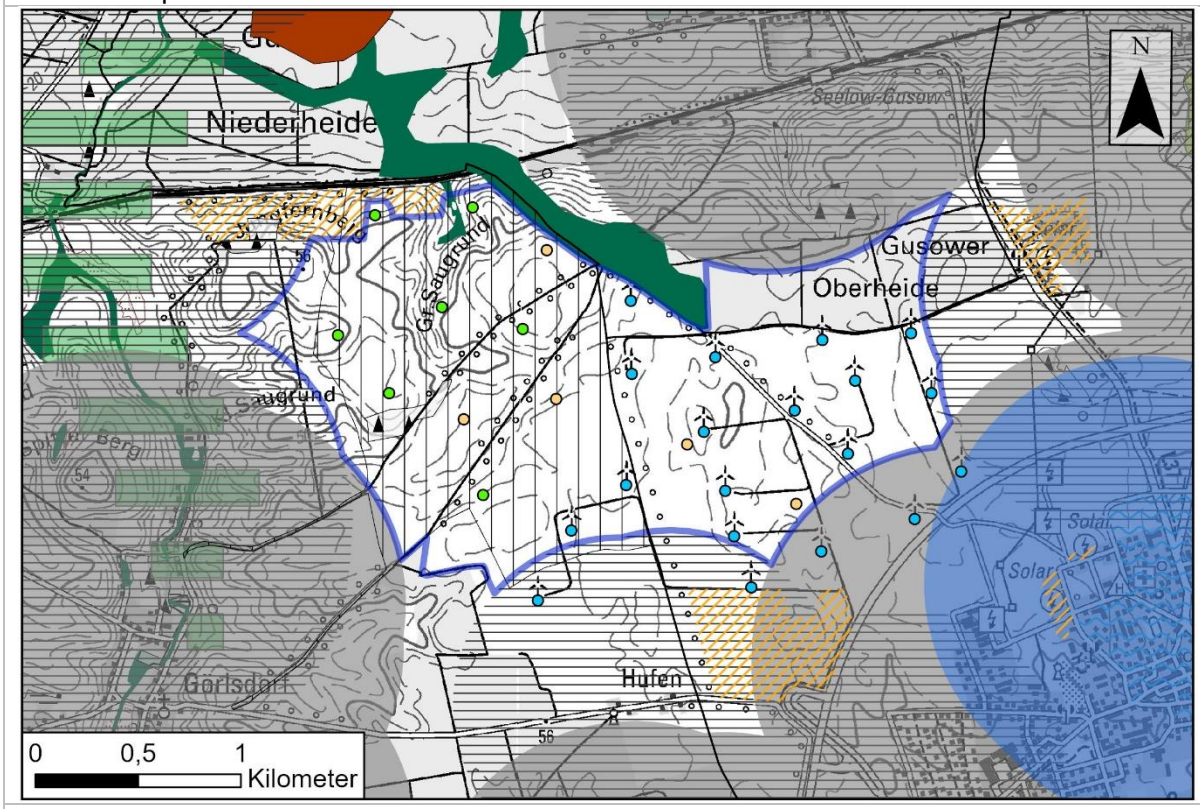


Abb. 22: VR WEN 30 Seelow-Vierlinden

Innergebietliche Bewertung:

Die rechtskräftige 1. Änd. des FNP der Stadt Seelow (**PK 01**) und der in Aufstellung befindliche BP „Windpark Hufen“ der Stadt Seelow (**PK 02**), realisierte und genehmigte WEA (**PK 03**) sowie geplante WEA (**PK 04**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich in diesem Gebiet in weiten Teilen bereits durchgesetzt. Viele genehmigte und einige geplante WEA befinden sich im westlichen Bereich, weshalb von einer ganzräumlichen Durchsetzung der Windenergienutzung auszugehen ist. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 19 WEA errichtet, 2 WEA genehmigt und 10 WEA befinden sich im Genehmigungsverfahren. Die Flächeninanspruchnahme eines Wirkungsraumes von Denkmalen mit besonderem Raumbezug (Randbereich Neuhardenberg und Seelow) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (BLDAM) (**EK 15**). Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung, dass die Flächen im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren als Wald zu erhalten sind, zugestimmt hat (**EK 08**). Das VR befindet sich innerhalb des 2,5 km-Umfelds von Kulturerbe-Orten (Spritzenhaus Gusow). Aufgrund des Bestandwindparks werden durch die Festlegung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Kulturerbe-Orte ausgelöst (**EK 17**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Feuchtgrünlandkernflächen)

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den in rechtskräftigen und in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen der Stadt Seelow ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist nordöstlich (Gusow), südöstlich (Seelow) und südwestlich (Görlsdorf) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist östlich, südlich und westlich an Vorsorgeabständen von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Nordwesten grenzt das VR an den rechtskräftigen BP für PV-FFA (**NK 21**). Des Weiteren grenzt das VR im Norden geringfügig an eine Regionalbahnlinie mit Anbauverbotszone (RB 26 – **NK 19**). Zusätzlich grenzt das VR im Norden an Waldkernflächen des LaPro (**EK 04**). Der Planungsträger grenzt das VR südwestlich (**EK 20**) an einer Waldkante ab, um den unvorbelasteten, südwestlichen Raum nicht schlauchförmig zu erweitern. Das südöstlich gelegene Kreiskrankenhaus Seelow ist aufgrund der Lage im Gewerbegebiet mit einem abweichenden 1.000 m Vorsorgeabstand abgepuffert (vgl. Begründung NK 05).

VR WEN 33 BAB Dreieck Spreeau	Größe: 168 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur; **NK 23** Bergbaurechtliche Belange; **EK 03** Artenschutzrechtliche Belange; **EK 18** Bergbaurechtliche Belange

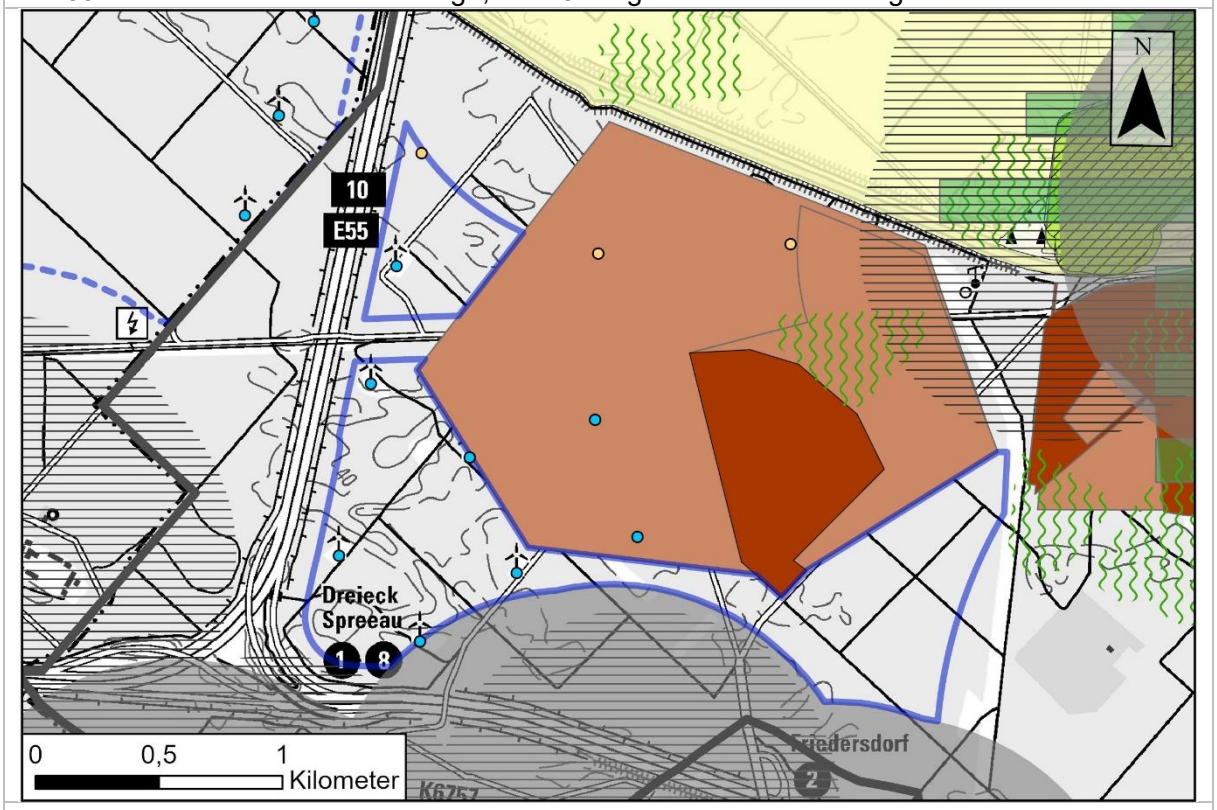


Abb. 23: VR WEN 33 BAB Dreieck Spreeau

Innergebietliche Bewertung:

Realisierte und genehmigte WEA (**PK 03**) sowie geplante WEA (**PK 04**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich im westlichen Bereich des Gebiets bereits durchgesetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 6 WEA errichtet und eine WEA genehmigt.

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Trockenstandorte und Truppenübungsplätze Kern), LRP LOS (Waldkernflächen, Kernkleingewässerkernflächen, Geotop Düne Hartmannsdorf-Südwest, Trockenkernflächen Moorkernflächen)
- EK 12 Belang der Bundeswehr (Luftverteidigungsradaranlage Berlin-Tempelhof)
- NK 19 Ferngasleitung (FGL211)

Abgrenzungserläuterung:

Das VR ist südlich (Friedrichshof) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist nordöstlich an den Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Artenschutzrechtliche Belange, welche zur Abgrenzung führen, wurden mit der Fachbehörde (LfU) abgestimmt (**EK 03**). Bergbaurechtliche Belange, die das Gebiet begrenzen, wurden mit der Fachbehörde (LBGR) abgestimmt (**NK 23**; **EK 18**). Im Westen und Süden grenzt das VR an Autobahnen mit Anbauverbotszone (A10 und A12 – **NK 19**). Das Gebiet ist durch eine Hochspannungsleitung mit Anbauverbotszone (110 kV - **NK 19**) in eine nördliche und eine südliche Teilfläche gegliedert.

VR WEN 35 Beerfelde-Buchholz	Größe: 422 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 03** 800 m Vorsorgeabstände in Bereichen von Bauleitplänen; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand;
NK 19 Linienförmige Infrastruktur; **NK 21** PV-FFA; **EK 03** Artenschutzrechtliche Belange;
EK 14 Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen

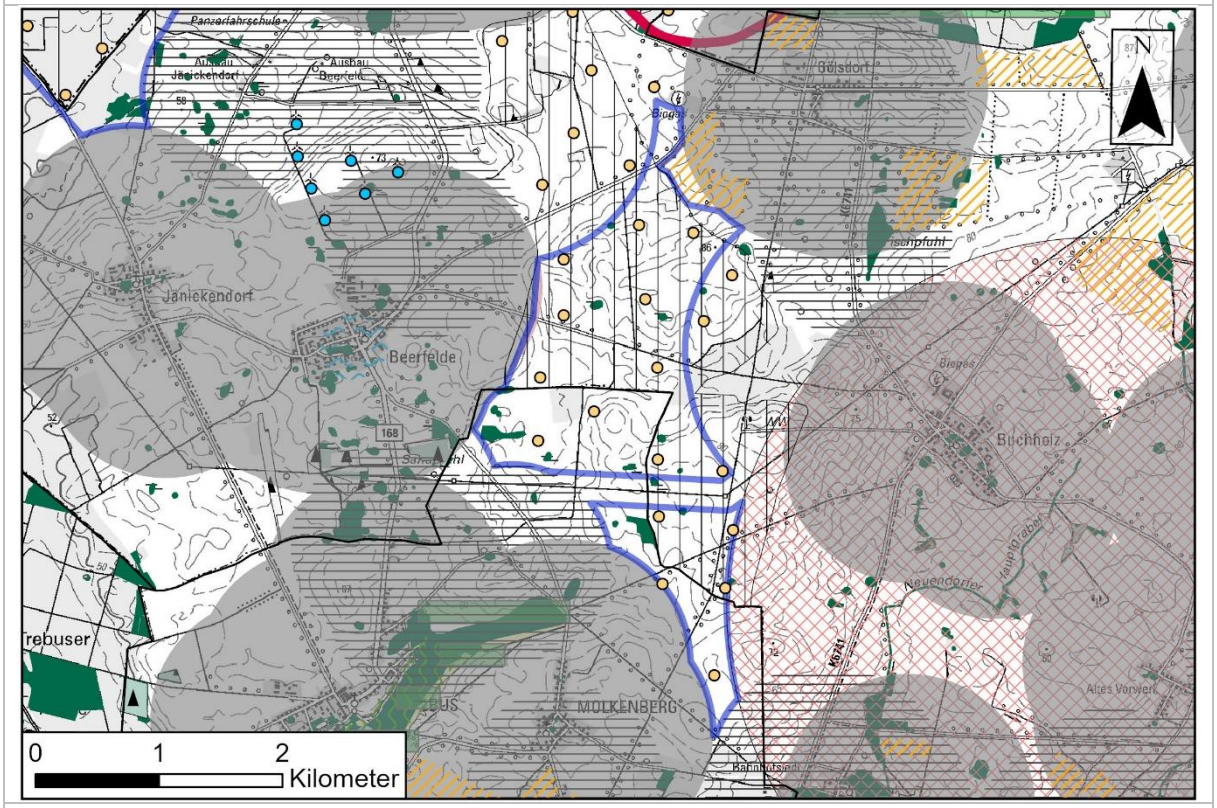


Abb. 24: VR WEN 35 Beerfelde-Buchholz

Innergebietliche Bewertung:

Die rechtskräftige 20. Änd. des FNP mit Ausschlusswirkung der Stadt Fürstenwalde/Spree (**PK 01**), der in Aufstellung befindliche BP Nr. 35 „Windfeld Beerfelde-Buchholz“ der Gemeinde Steinhöfel (**PK 02**) sowie geplante WEA (**PK 04**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im VR befinden sich bis zum 31.03.2026 bereits 16 WEA im Genehmigungsverfahren. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Eine Integration des in Aufstellung befindlichen BP in die Flächenkulisse des Regionalplans entspricht dem Planungsziel, bevorzugt konfliktarme Flächen festzulegen. Die Flächeninanspruchnahme eines Zentralen Prüfbereichs und Nahbereichs von kollisionsgefährdeten Vogelarten (gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LfU) (**EK 03**). Die Flächeninanspruchnahme eines Wirkungsraumes von Denkmalen mit besonderem Raumbezug (Randbereich Steinhöfel) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (BLDAM) (**EK 15**). Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung, dass die Flächen im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren als Wald zu erhalten sind, zugestimmt hat (**EK 08**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Moorkernflächen, Feuchtgrünlandkernflächen), LRP LOS (Kernflächen)
- EK 12 Belang der Bundeswehr (Luftverteidigungsradaranlage Berlin-Tempelhof)
- EK 16 Bodendenkmal (90319, 91061)
- NK 19 Ferngasleitung (Jagal)

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den in rechtskräftigen und in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen der Stadt Fürstenwalde/Spree und der Gemeinde Steinhöfel ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist nordöstlich (Gölsdorf), südwestlich (Molkenberg) und westlich (Beerfelde) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Der Vorsorgeabstand von 1.000 m wird im westlichen Bereich unterschritten. In diesen Bereichen wird aufgrund des BP Nr. 35 „Windfeld Beerfelde-Buchholz“ ein Vorsorgeabstand von weniger als 1.000 m, hingegen mehr als 800 m eingehalten, was in diesen Bereichen ebenfalls die Abgrenzung des VR bildet (**NK 03**). Das VR ist südlich und südwestlich an Vorsorgeabständen von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Artenschutzrechtliche Belange, welche zur Abgrenzung führen, wurden mit der Fachbehörde (LfU) abgestimmt (**EK 03**). Im Norden grenzt das VR an eine Biogasanlage. Das VR grenzt im Nordosten an den rechtskräftigen BP einer PV-FFA (**NK 21**). Im Südosten grenzt das VR an einen Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen an (VOR FWE - **EK 14**). Das Gebiet ist durch eine Höchstspannungsleitung mit Anbauverbotszone (220-380 kV - **NK 19**) in eine nördliche und eine südliche Teilfläche gegliedert.

VR WEN 37 Biegen Ost	Größe: 520 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 03** 800 m Vorsorgeabstände in Bereichen von Bauleitplänen; **NK 09** Gesetzlich geschützte Biotope;
NK 19 Linienförmige Infrastruktur**; EK 02** LSG; **EK 20** Kompaktheit

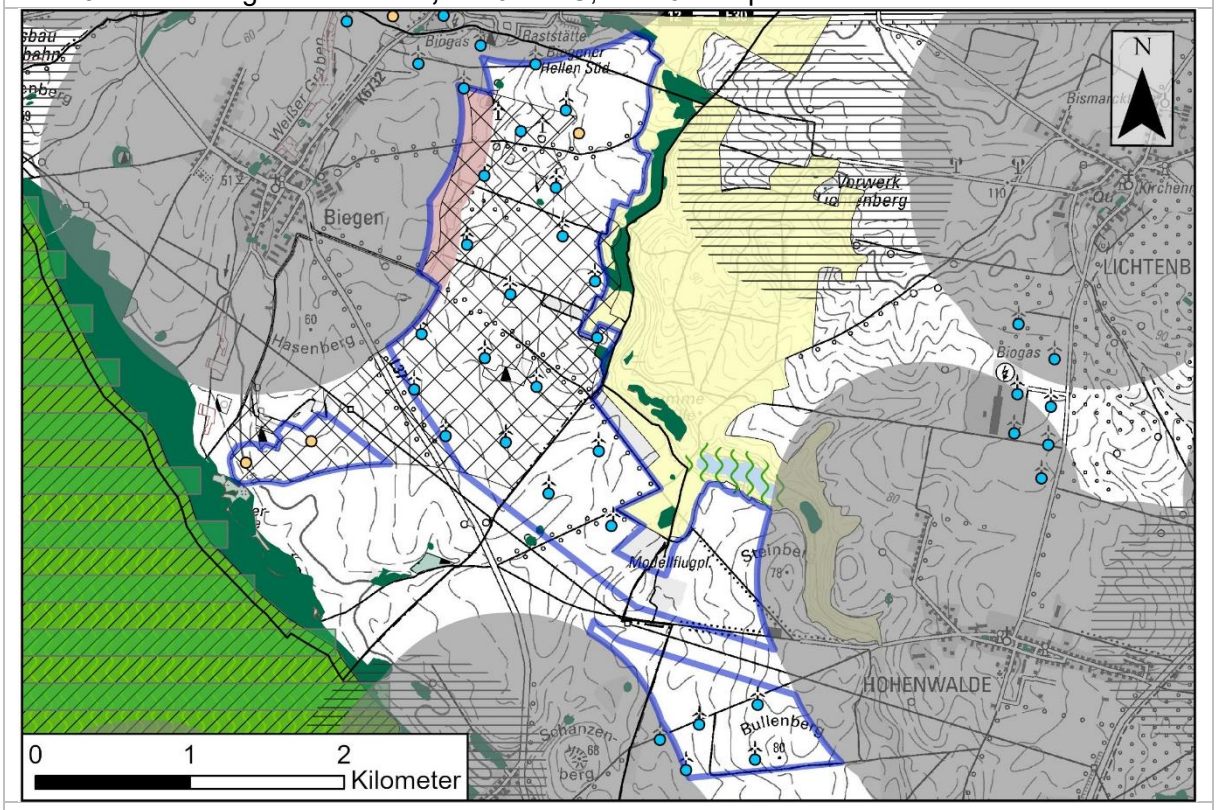


Abb. 25: VR WEN 37 Biegen Ost

Innergebietliche Bewertung:

Die rechtskräftige 1. Änd. des FNP Biegen und der BP „Windpark Biegen“ der Gemeinde Briesen (**PK 01**), realisierte WEA (**PK 03**) sowie geplante WEA (**PK 04**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich in diesem Gebiet in weiten Teilen bereits durchgesetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 24 WEA errichtet, 2 WEA genehmigt und 4 WEA befinden sich im Genehmigungsverfahren. Eine Integration des in Aufstellung befindlichen BP in die Flächenkulisse des Regionalplans entspricht dem Planungsziel, bevorzugt konfliktarme Flächen festzulegen.

Die Flächeninanspruchnahme von Zentralen Prüfbereichen und Nahbereichen von kollisionsgefährdeten Vogelarten (gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LfU), hingegen betrifft dies überwiegend den bereits bebauten Bereich (**EK 03**). Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung, dass die Flächen im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren als Wald zu erhalten sind, zugestimmt hat (**EK 08**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LRP LOS (Kleingewässerkernflächen, Waldkernflächen), LP FFO (Gewässerkernfläche)

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den in rechtskräftigen Bauleitplänen der Gemeinde Briesen ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist südöstlich (Hohenwalde), südwestlich (Dubrow), nordwestlich (Biegen) und nördlich (Pillgram) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Der Vorsorgeabstand von 1.000 m wird im westlichen Bereich unterschritten. In diesen Bereichen wird aufgrund des BP „Windpark Biegen“ ein Vorsorgeabstand von 800 m zur Ortslage Briesen eingehalten, was in diesen Bereichen ebenfalls die Abgrenzung des VR bildet (**NK 03**). Das VR ist im Osten durch das LSG Biegener Hellen (**EK 02**), durch die Waldfunktion (8102 Erholungswald, Intensitätsstufe 2) und gesetzlich geschützte Biotope (**NK 09**) abgegrenzt. Das VR grenzt im Norden an eine Autobahn mit Anbauverbotszone (A12 – **NK 19**) und im Westen an eine Landesstraße mit Anbauverbotszone (L37 – **NK 19**). Das Gebiet ist durch eine Höchstspannungsleitung mit Anbauverbotszone (220-380 kV - **NK 19**) in eine nördliche, eine südliche und eine westliche Teilfläche gegliedert. Hierbei bildet die südliche Fläche der bereits realisierte Windpark „Hohenwalde Süd“. Der Planungsträger grenzt das VR im Süden an einem Feldweg mit Gehölz ab (**EK 20**), um den unvorbelasteten, südlichen Raum nicht zusätzlich zu belasten. Der Planungsträger grenzt das VR im Westen entlang der BP-Grenze ab, um den unvorbelasteten, östlichen Raum nicht zusätzlich zu belasten (**EK 20**).

VR WEN 38 Diehlo-Fünfeichen	Größe: 262 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 07** Freiraumverbund LEP HR; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur; **NK 21** PV-FFA **EK 03** Artenschutzrechtliche Belange; **EK 04** Biotopverbundkonzept/Kernflächen; **EK 20** Kompaktheit

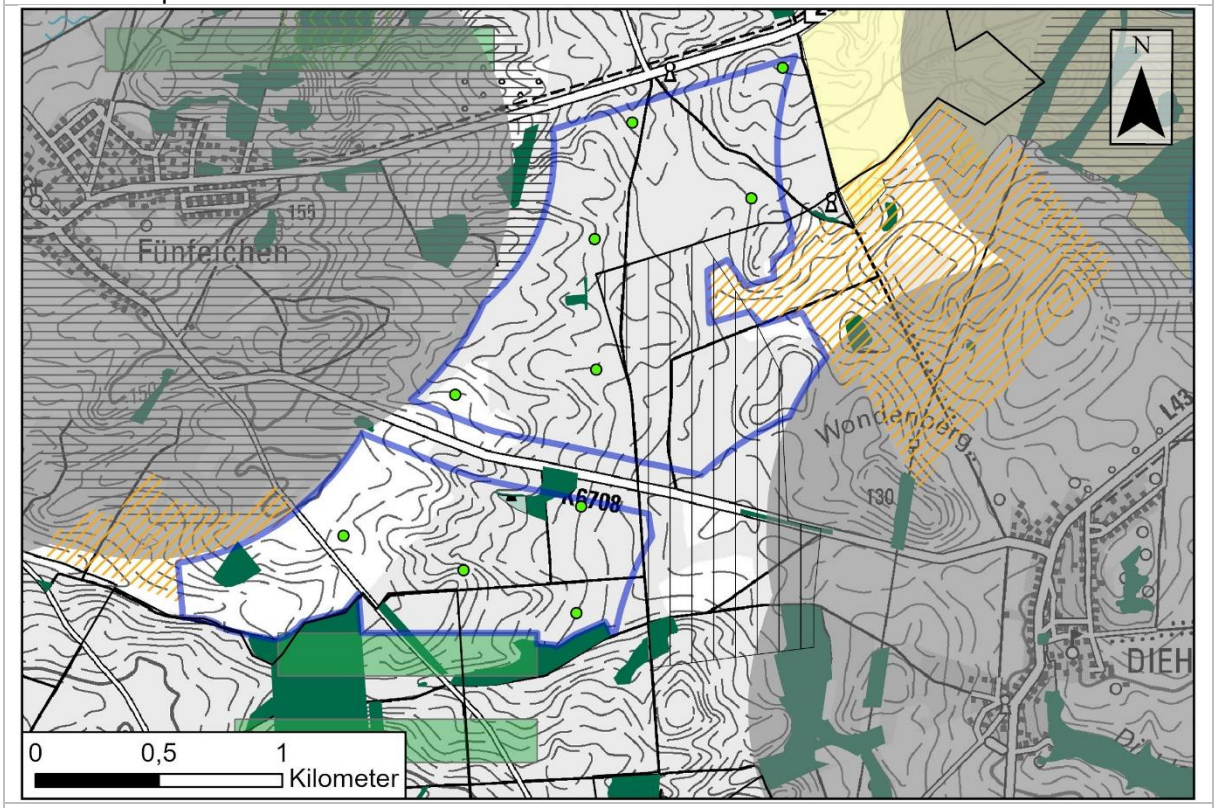


Abb. 26: VR WEN 38 Diehlo-Fünfeichen

Innergebietliche Bewertung:

Die in Aufstellung befindliche 6. Änd. des FNP und der in Aufstellung befindliche BP Nr. 39-02/19 „Windpark Diehlo” der Stadt Eisenhüttenstadt (**PK 02**), genehmigte WEA (**PK 03**) sowie geplante WEA (**PK 04**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Die Windenergienutzung wird sich, ausgehend von den genehmigten WEA, in diesem Gebiet durchsetzen. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 10 WEA genehmigt. Die Flächeninanspruchnahme eines Zentralen Prüfbereichs von kollisionsgefährdeten Vogelarten (gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LfU), hingegen betrifft dies die Bereiche genehmigter WEA (**EK 03**). Die Flächeninanspruchnahme eines Wirkungsraumes von Denkmalen mit besonderem Raumbezug (Randbereich Neuzelle) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (BLDAM) (**EK 15**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Feuchtgrünlandkernflächen, Waldkernflächen), LRP LOS (Kleingewässerkernflächen, Waldkernflächen, Niedermoorfeuchtkernflächen, Trockenkernflächen)

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den in Bauleitplänen der Stadt Eisenhüttenstadt (in Aufstellung befindlich) ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist östlich (Diehlo) und westlich (Fünfeichen) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist nordwestlich an den Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Artenschutzrechtliche Belange, welche zur Abgrenzung führen, wurden mit der Fachbehörde (LfU) abgestimmt (**EK 03**). Das VR grenzt im Osten und Südwesten an zwei in Aufstellung befindliche Bebauungspläne für PV-FFA (**NK 21**). Im Süden grenzt das VR an den Freiraumverbund des LEP HR (**NK 07**) und an Waldkernflächen des LaPro und Waldkernflächen des LRP LOS (**EK 04**). Der Planungsträger grenzt das VR südwestlich an einer Waldkante ab, um den unvorbelasteten, südwestlichen Raum nicht schlauchförmig zu erweitern (**EK 20**). Das VR grenzt im Norden an eine Bundesstraße mit Anbauverbotszone (B246 – **NK 19**). Das Gebiet ist durch eine Kreisstraße mit Anbauverbotszone (K6708 - **NK 19**) in eine nördliche und eine südliche Teilfläche gegliedert.

VR WEN 39 Friedersdorf West	Größe: 447 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 03** 800 m Vorsorgeabstände in Bereichen von Bauleitplänen; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 07** Freiraumverbund LEP HR; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur; **EK 04** Biotopverbundkonzept/Kernflächen; **EK 08** Wälder mit nicht komp. Waldfunktionen

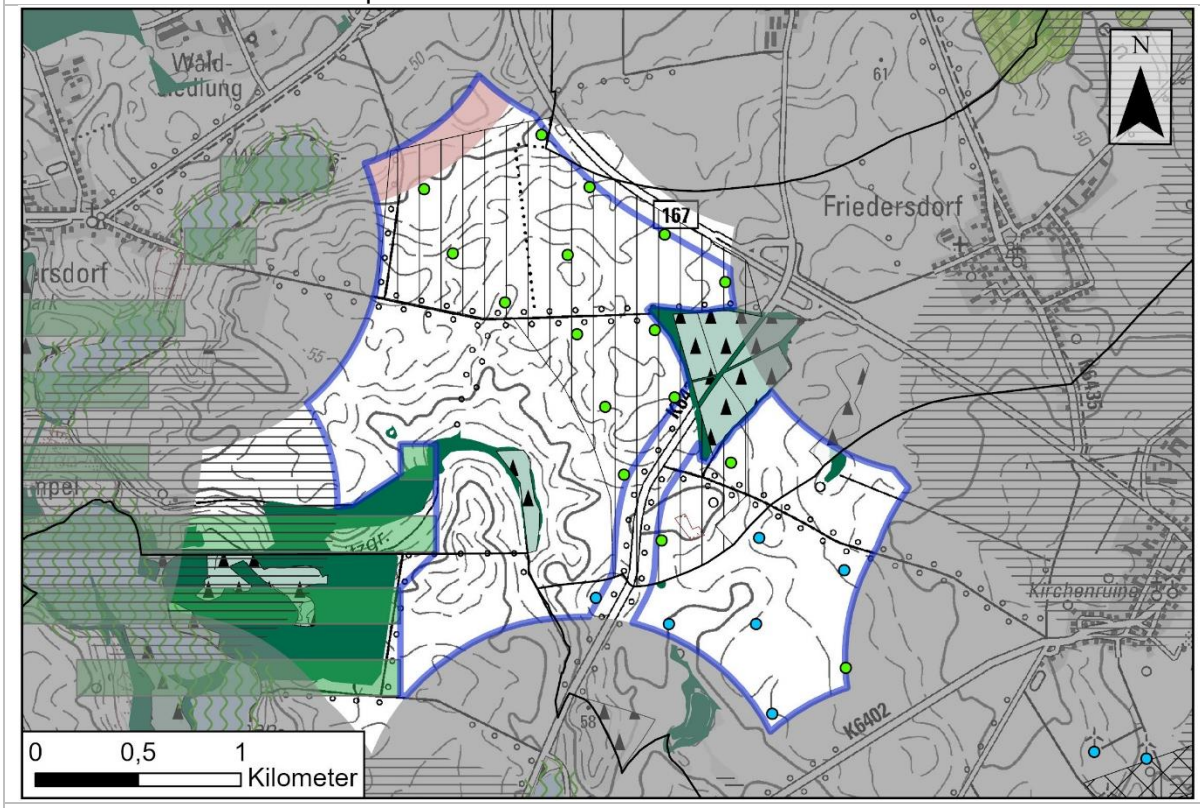


Abb. 27: VR WEN 39 Friedersdorf West

Innergebietliche Bewertung:

Der in Aufstellung befindliche BP „Windpark Friedersdorf“ der Gemeinde Vierlinden (**PK 02**) sowie realisierte und genehmigte WEA (**PK 03**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich im Südosten des Gebiets bereits durchgesetzt. Die Windenergienutzung wird sich, ausgehend von den genehmigten WEA, in diesem Gebiet gesamträumlich durchsetzen. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 14 WEA errichtet und 8 WEA genehmigt. Die Flächeninanspruchnahme eines Zentralen Prüfbereichs von kollisionsgefährdeten Vogelarten (gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LfU), hingegen betrifft dies den bereits bebauten Bereich (**EK 03**). Die Flächeninanspruchnahme eines Wirkungsraumes von Denkmalen mit besonderem Raumbezug (Randbereich Seelow) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (BLDAM) (**EK 15**). Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung, dass die Flächen im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren als Wald zu erhalten sind, zugestimmt hat (**EK 08**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Feuchtgrünlandkernfläche, Moorkernflächen, Waldkernfläche),
- EK 06 Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung gemäß LaPro

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den im BP „Windpark Friedersdorf“ (in Aufstellung befindlich) der Gemeinde Vierlinden ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist nordöstlich (Seelow), östlich (Friedersdorf) und südöstlich (Dolgelin), südlich (Neu Mahlisch, Lietzen Vorwerk) und westlich (Diedersdorf) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Der Vorsorgeabstand von 1.000 m wird im nördlichen Bereich unterschritten. In diesen Bereichen wird aufgrund des BP „Windpark Friedersdorf“ ein Vorsorgeabstand von 800 m zur „Waldsiedlung Diedersdorf (Innenbereichssatzung) eingehalten, was in diesen Bereichen ebenfalls die Abgrenzung des VR bildet (**NK 03**). Das VR ist westlich an Vorsorgeabständen von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Osten grenzt das VR an eine nicht kompensierbare Waldfunktion (5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet - **EK 08**) und an Waldkernflächen des LaPro (**EK 04**). Im Westen grenzt das VR an den Freiraumverbund des LEP HR (**NK 07**) und an Waldkernflächen des LaPro (**EK 04**). Im Nordosten grenzt das VR an eine Bundesstraße mit Anbauverbotszone (B167 - **NK 19**). Das Gebiet ist durch eine Landesstraße mit Anbauverbotszone (L37 - **NK 19**) in eine nördliche und eine südliche Teilfläche gegliedert.

VR WEN 42 Ullersdorf-Groß Muckrow	Größe: 333 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **Regionsgrenze; EK 20** Kompaktheit

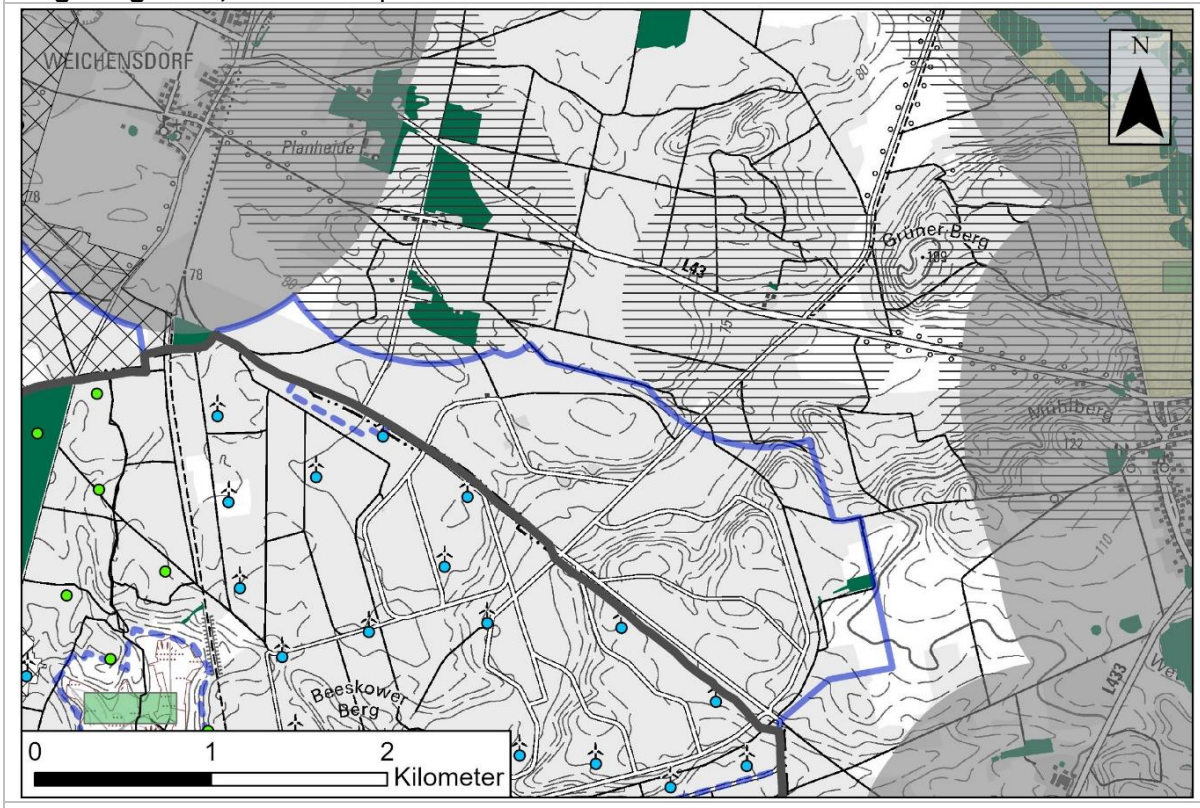


Abb. 28: VR WEN 42 Ullersdorf-Groß Muckrow

Innergebietliche Bewertung:

Benachbarte realisierte und genehmigte WEA (**PK 03**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA grenzt das VR an einen Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Im VR befinden sich bis zum 31.03.2026 bereits 15 WEA im Genehmigungsverfahren. Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit abwägungsrelevanten Waldfunktionen (2100 Wald auf erosionsgefährdeten Standort, 2200 Wald auf exponierter Lage) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung der forstbehördlichen Gebote zur Waldumwandlung im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren zugestimmt hat (**EK 08**).

Die Flächeninanspruchnahme einer großflächigen Bergbauberechtigung (Reudnitz) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LBGR) (**EK 18**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Trockenkernflächen), LRP LOS (Trockenkernflächen, Waldkernflächen)

Abgrenzungserläuterung:

Das VR ist westlich (Weichensdorf) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist nördlich an Vorsorgeabständen von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Der Planungsträger grenzt das VR östlich und südöstlich (**EK 20**) entlang der Konversionsfläche (Munitionslager Dammendorf Forst, Ullersdorf) ab, um den benachbarten unvorbelasteten Raum nicht zu belasten. Ebenfalls grenzt der Planungsträger das VR nördlich (**EK 20**) an einem Waldweg ab, damit für die angrenzenden Splittersiedlungen und Einzelgehöfte keine zusätzliche Belastung entsteht. Im Süden grenzt das VR an die **Regionsgrenze** zur Nachbarregion Lausitz-Spreewald. Angrenzend befindet sich dort das im 1. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ Lausitz-Spreewald ausgewiesene VR-WEN-02 Trebitz-Ullersdorf. Dort befinden sich unmittelbar angrenzend errichtete WEA (**PK 03**).

VR WEN 51 Müncheberg-Mittelheide	Größe: 445 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **EK 02** LSG; **EK 21** Vermeidung Umfassung von Ortslagen

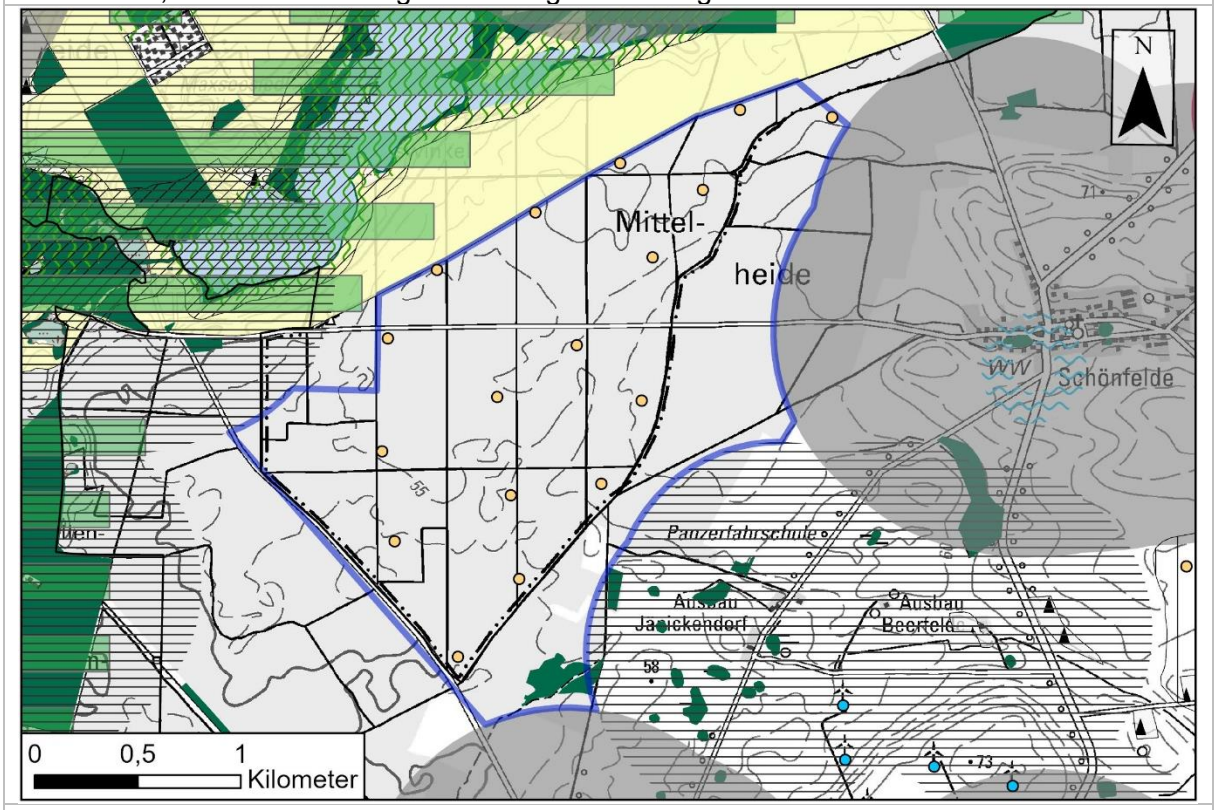


Abb. 29: VR WEN 51 Müncheberg-Mittelheide

Innergebietliche Bewertung:

Geplante WEA (**PK 04**) stellen ein Positivkriterium dar, welches die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordert. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 17 WEA genehmigt. Die Windenergienutzung wird sich ausgehend von den nunmehr genehmigten WEA in diesem Gebiet durchsetzen. Artenschutzrechtliche Belange wurden mit der Fachbehörde (LfU) abgestimmt. Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (7100 Wissenschaftliche Versuchsfläche) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung, dass die Flächen im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren als Wald zu erhalten sind, zugestimmt hat (**EK 08**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LRP LOS (Kernwaldflächen, Kleingewässerkernflächen)
- EK 08 geförderte Waldumbauflächen
- EK 12 Belang der Bundeswehr (Luftverteidigungsradaranlage Berlin-Tempelhof)

Abgrenzungserläuterung:

Das VR ist nordöstlich (Schönfelde) und südlich (Jänickendorf) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist südöstlich und nordwestlich an dem Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Norden ist das VR am LSG Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet (**EK 02**) abgegrenzt. Die Vermeidung der Umfassung von Ortslagen (Schönfelde - **EK 21**) beschränkt eine weitere nordöstliche Ausdehnung des VR. Deshalb ist dieses Kriterium maßgeblich für die nordöstliche Abgrenzung des VR. Zudem beschränkt die Vermeidung der Umfassung von Ortslagen (Jänickendorf - **EK 21**) eine weitere westliche Ausdehnung des VR, deshalb ist dieses Kriterium maßgeblich für die westliche Abgrenzung des VR.

VR WEN 52 Hangelsberg	Größe: 462 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 07** Freiraumverbund LEP HR; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur; **EK 04** Biotopverbundkonzept/Kernflächen; **EK 07** GLB; **EK 08** Wälder mit abwägungsrelevanten Waldfunktionen

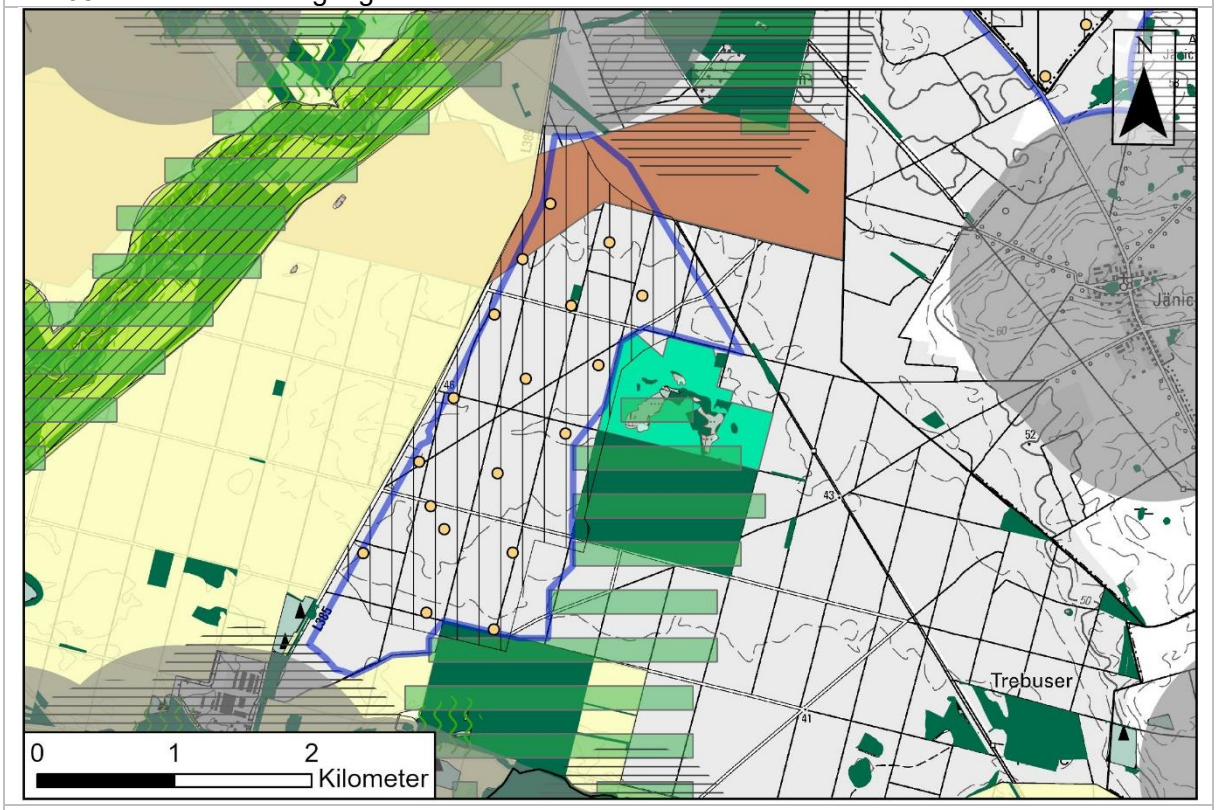


Abb. 30: VR WEN 52 Hangelsberg

Innergebietliche Bewertung:

Der in Aufstellung befindliche FNP und BP Nr. 52 „Windpark Kienbaum-Hangelsberg“ der Gemeinde Grünheide(Mark) (**PK 02**) sowie geplante WEA (**PK 04**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Im VR befinden sich bis zum 31.03.2026 bereits 30 WEA im Genehmigungsverfahren (überlagernd). Die Flächeninanspruchnahme eines Zentralen Prüfbereichs und Nahbereichs von kollisionsgefährdeten Vogelarten (gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LfU) (**EK 03**). Die Flächeninanspruchnahme eines Baubeschränkungsgebietes und einer Bergbauberechtigung (Hangelsberg/Jänickendorf) erfolgt auf Grundlage des Abwägungsvorranges der Windenergienutzung und der Zustimmung des LBGR zum Genehmigungsverfahren von WEA (**EK 18**). Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen (7100 Wissenschaftliche Versuchsfläche) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung, dass die Flächen im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren als Wald zu erhalten sind, zugestimmt hat (**EK 08**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Waldkernflächen), LRP LOS (Waldkernflächen)
- EK 12 Belang der Bundeswehr (Luftverteidigungsradaranlage Berlin-Tempelhof)

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den in Bauleitplänen der Gemeinde Grünheide (Mark) (in Aufstellung befindlich) ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist nördlich (Kienbaum) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist südwestlich an dem Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Süden und Osten grenzt das VR an den Freiraumverbund des LEP HR (**NK 07**) und im Süden zusätzlich an das LSG Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet (**EK 02**). Im Osten grenzt das VR an den gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil Plaatzer Moor (**EK 07**). Das VR grenzt im Westen an eine abwägungsrelevante Waldfunktion (7510 Forstsaatgutbestand - **EK 08**). Im Nordosten grenzt das VR an eine Hochspannungsleitung mit Anbauverbotszone (110 kV - **NK 19**) und im Westen an eine Landesstraße mit Anbauverbotszone (L385 – **NK 19**).

VR WEN 53 BAB12-Kersdorf	Größe: 187 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 07** Freiraumverbund LEP HR; **NK 11** FFH; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur; **EK 03** Artenschutzrechtliche Belange, **EK 09** TWSZ III

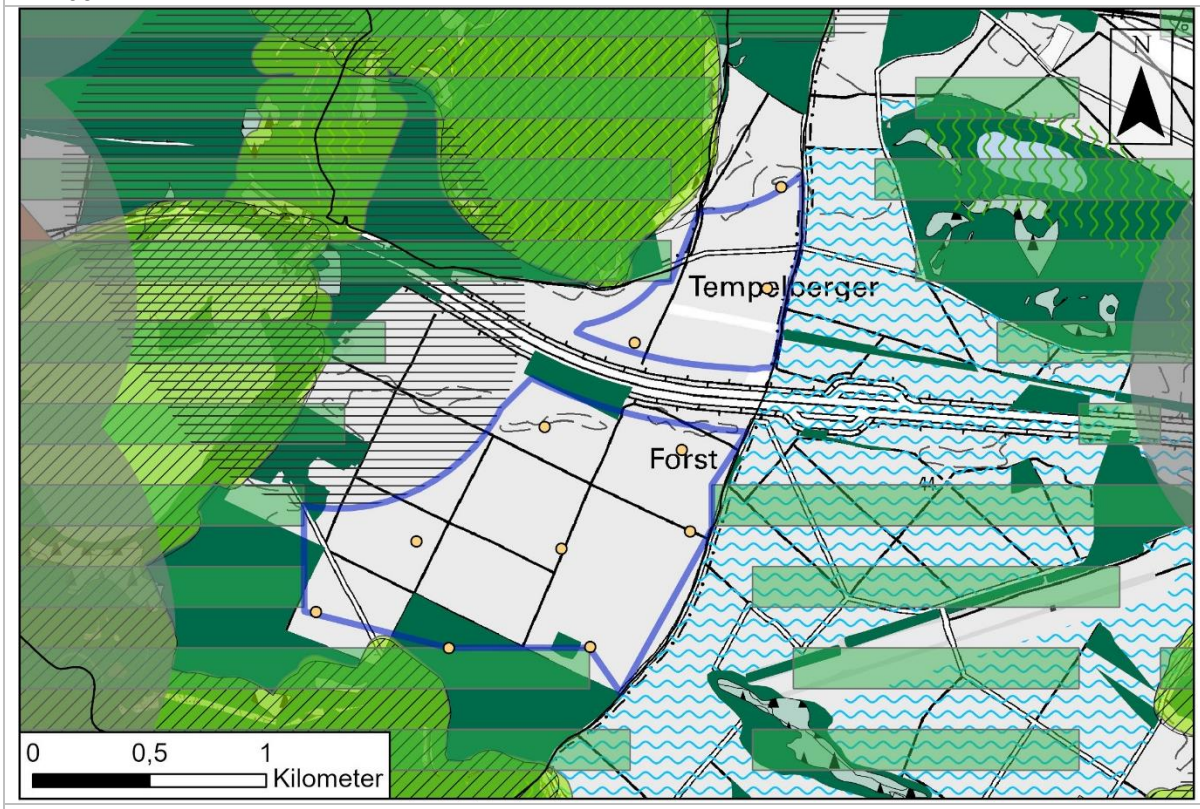


Abb. 31: VR WEN 53 BAB12-Kersdorf

Innergebietliche Bewertung:

Geplante WEA (**PK 04**) stellen ein Positivkriterium dar, welches die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordert. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Im VR befinden sich bis zum 31.03.2026 bereits 11 WEA im Genehmigungsverfahren. Die Flächeninanspruchnahme eines Zentralen Prüfbereichs von kollisionsgefährdeten Vogelarten (gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LfU) (**EK 03**). Die Flächeninanspruchnahme eines Wirkungsraumes von Denkmalen mit besonderem Raumbezug (Randbereich Steinhöfel) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (BLDAM) (**EK 15**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp-, anlagenspezifisch und/oder geländehöhenabhängig folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Waldkernflächen), LRP LOS (Waldkernflächen)
- EK 08 geförderte Waldumbauflächen
- EK 12 Bundeswehr Belange (Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150)

Abgrenzungserläuterung:

Das VR ist westlich an dem Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Nordwesten, Südwesten, Süden und Osten grenzt das VR an den Freiraumverbund des LEP HR (**NK 07**) und im Nordwesten zusätzlich an das Fauna-Flora-Habitat Glieningmoor **(NK 11**). Im Osten grenzt das VR an der TWSZ III Briesen (**EK 09**). Im Ergebnis der SUP grenzt der Planungsträger das VR im Südwesten und Nordosten i. S. des Schutzes artenschutzrechtlicher Belange (**EK 03**) ab.

VR WEN 55 Madlitz	Größe: 100 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 07** Freiraumverbund LEP HR; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur; **EK 02** LSG

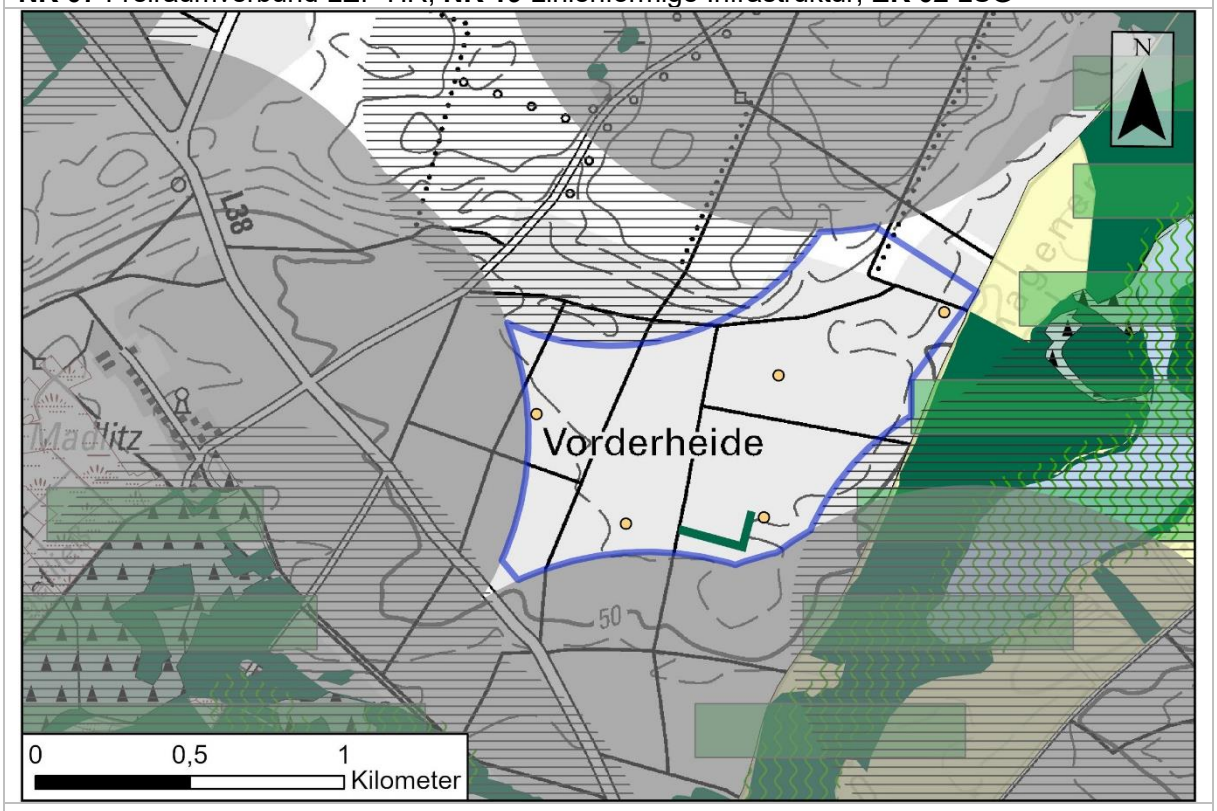


Abb. 32: VR WEN 55 Madlitz

Innergebietliche Bewertung:

Geplante WEA (**PK 04**) stellen ein Positivkriterium dar, welches die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordert. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 5 WEA genehmigt. Die Windenergienutzung wird sich ausgehend von den nunmehr genehmigten WEA in diesem Gebiet durchsetzen. Die Flächeninanspruchnahme eines Wirkungsraumes von Denkmalen mit besonderem Raumbezug (Randbereich Steinhöfel) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (BLDAM) (**EK 15**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LRP LOS (Waldkernflächen)
- EK 12 Belang der Bundeswehr (Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150)

Abgrenzungserläuterung:

Das VR ist nördlich (Alt Madlitz), südlich (Briesen (Mark)) und westlich (Neu Madlitz) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist südöstlich und nordwestlich an den Vorsorgeabständen von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Osten ist das VR am Freiraumverbund des LEP HR (**NK 07**) und im Nordosten am LSG Madlitz-Falkenhagener Seengebiet (**EK 02**) abgegrenzt. Das VR ist nördlich an einer Höchstspannungsleitung mit Anbauverbotszone (220-380 kV - **NK 19**) und im Südwesten an einer Landesstraße mit Anbauverbotszone (L38 – **NK 19**) abgegrenzt.

VR WEN 58 Möbiskruge-Kobbeln	Größe: 123 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand;
EK 08 Wälder mit nicht abwägungsrelevanten Waldfunktionen; **EK 20** Kompaktheit

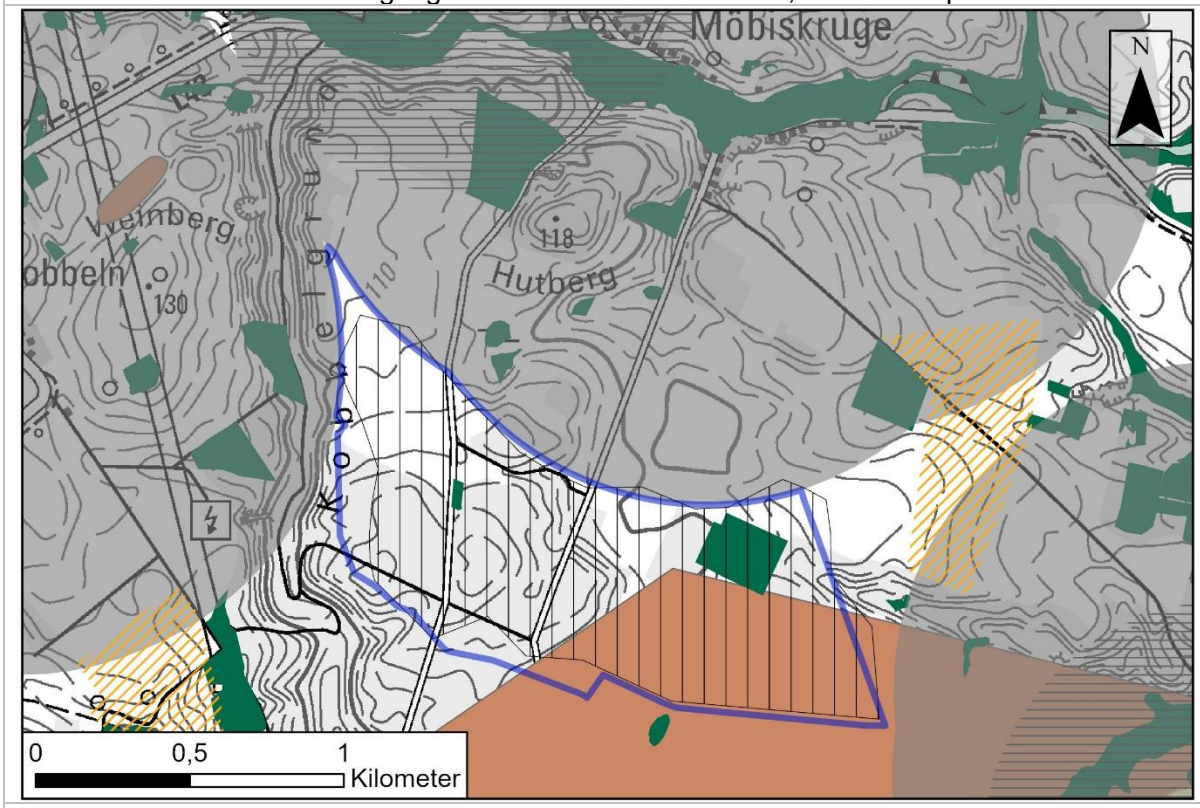


Abb. 33: VR WEN 58 Möbiskruge-Kobbeln

Innergebietliche Bewertung:

Die in Aufstellung befindliche Änd. des FNP und der BP „Möbiskruge-Ossendorf-Neuzelle“ der Gemeinde Neuzelle (**PK 02**) stellen ein Positivkriterium dar, welches die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordert. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Im VR befinden sich bis zum 31.03.2026 bereits 7 WEA im Genehmigungsverfahren. Die Flächeninanspruchnahme eines Zentralen Prüfbereichs von kollisionsgefährdeten Vogelarten (gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LfU) (**EK 03**). Die Flächeninanspruchnahme einer Bergbauberechtigung (Wellmitz) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (LBGR) (**EK 18**). Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit abwägungsrelevanten Waldfunktionen (2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung der forstbehördlichen Gebote zur Waldumwandlung im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren zugestimmt hat (**EK 08**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LRP LOS (Waldkernflächen)
- EK 15 Wirkungsraum von Denkmalen mit besonderem Raumbezug (Neuzelle): erhebliche Beeinträchtigungen seitens des BLDAM zu erwarten, Visualisierung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erforderlich
- NK 04 Im Norden des VR wird der Vorsorgeabstand von 800 m zu einem Wohngebäude auf Grundlage des in Aufstellung befindlichen BP geringfügig unterschritten. Eine optisch bedrängenden Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ist ausgeschlossen.

Abgrenzungserläuterung:

Abweichungen zu den in Bauleitplänen der Gemeinde Neuzelle (in Aufstellung befindlich) ausgewiesenen Sondergebieten Windenergienutzung zum Stichtag 31.03.2025 gemäß § 249 BauGB begründen sich aus den nachfolgend benannten Planungskriterien zur Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG.

Das VR ist nördlich (Möbiskruge) und westlich (Kobbeln) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Im Südwesten und Westen grenzt das VR an abwägungsrelevante Waldfunktionen (2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort, 2200 Wald auf exponierter Lage) (**EK 08**). Der Planungsträger grenzt das VR östlich und südlich entlang der BP-Grenze ab (**EK 20**), um den unvorbelasteten, östlichen und südlichen Raum nicht zusätzlich zu belasten sowie i. S. des Schutzes von Denkmalen mit besonderem Raumbezug (Neuzelle).

VR WEN 60 Heinersdorf Ost	Größe: 219 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 07** Freiraumverbund LEP HR; **EK 03** Artenschutzrechtliche Belange; **EK 04** Biotopverbundkonzept/Kernflächen

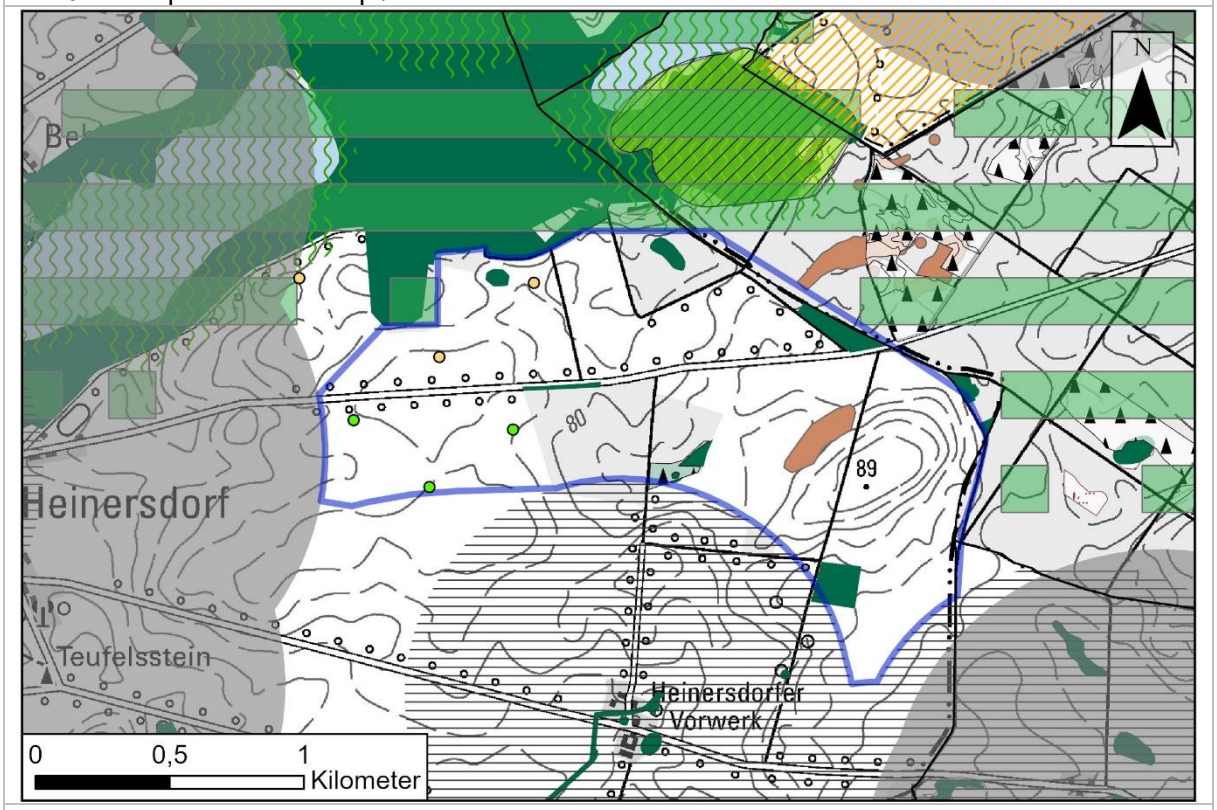


Abb. 34: VR WEN 60 Heinersdorf Ost

Innergebietliche Bewertung:

Geplante WEA (**PK 04**) stellen ein Positivkriterium dar, welches die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordert. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Die Windenergienutzung wird sich, ausgehend von den nunmehr genehmigten WEA im Nordwesten, in diesem Gebiet durchsetzen. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 5 WEA genehmigt und 6 WEA befinden sich im Genehmigungsverfahren. Artenschutzrechtliche Belange wurden mit der Fachbehörde (LfU) abgestimmt (**EK 03**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Waldkernflächen), LRP LOS (Waldkern-, Kleingewässerkernflächen)
- EK 12 Belang der Bundeswehr (Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150)
- EK 18 Altbergbaugebiet (Cuno b. Lietzen)
- NK 19 Ferngasleitung (Jagal)

Abgrenzungserläuterung:

Das VR ist westlich (Heinersdorf) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist südöstlich und südlich an Vorsorgeabständen von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Ergebnis der SUP grenzt der Planungsträger das VR im Südwesten und Nordwesten i. S. des Schutzes artenschutzrechtlicher Belange ab (**EK 03**). Im Norden und Osten ist das VR entlang des Freiraumverbundes des LEP HR (**NK 07**) abgegrenzt. Im Nordwesten ist das VR an Waldkernflächen des LaPro und LRP LOS abgegrenzt (**EK 04**).

VR WEN 63 Wulkow-Trebnitz	Größe: 151 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand; **NK 07** Freiraumverbund LEP HR; **NK 10** SPA; **NK 11** FFH; **NK 17** Bauhöhenbeschränkung des SLP Neuhardenberg; **NK 19** Linienförmige Infrastruktur**;** **EK 03** Artenschutzrechtliche Belange; **EK 21** Vermeidung Umfassung von Ortslagen

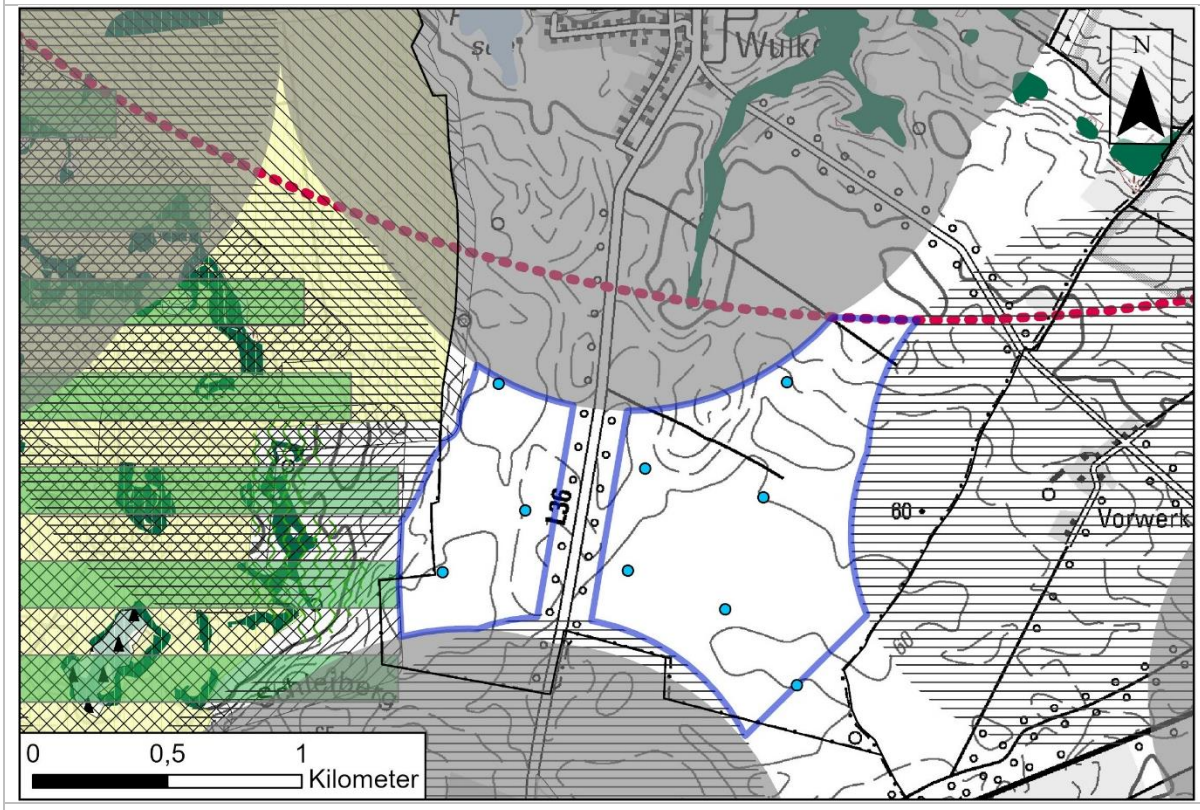


Abb. 35: VR WEN 63 Wulkow-Trebnitz

Innergebietliche Bewertung:

Realisierte WEA (**PK 03**) stellen ein Positivkriterium dar, welches die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordert. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich in diesem Gebiet bereits durchgesetzt. Im VR sind bis zum 31.03.2026 bereits 9 WEA errichtet. Die Flächeninanspruchnahme eines Wirkungsraumes von Denkmalen mit besonderem Raumbezug (Randbereich Neuhardenberg) erfolgt nach Abstimmung mit der Fachbehörde (BLDAM) (**EK 15**).

Abgrenzungserläuterung:

Das VR ist nördlich (Wulkow) und südlich (Trebnitz) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist östlich, südlich und westlich an Vorsorgeabständen von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Artenschutzrechtliche Belange, welche zur Abgrenzung führen, wurden mit der Fachbehörde (LfU) abgestimmt (**EK 03**). Im Nordosten grenzt das VR an die Bauhöhenbeschränkung des SLP Neuhardenberg (**NK 17**). Im Westen grenzt das VR an den Freiraumverbund des LEP HR (**NK 07**), an das Vogelschutzgebiet Märkische Schweiz (**NK 10**) und an das Fauna-Flora Habitat Müncheberg Ergänzung (**NK 11**). Das VR ist im Südosten durch das Kriterium Vermeidung der Umfassung von Ortslagen begrenzt (Trebnitz - **EK 21**). Das Gebiet ist durch eine Landesstraße mit Anbauverbotszone (L36 - **NK 19**) in eine östliche und eine westliche Teilfläche gegliedert.

VR WEN 67 Sembten Nord	Größe: 40 ha

Abgrenzungskriterien: **NK 02** 1.000 m Vorsorgeabstand; **NK 04** 800 m Vorsorgeabstand**;** **NK 19** Linienförmige Infrastruktur; **Regionsgrenze**; **EK 04** Biotopverbundkonzept/Kernflächen; **EK 08** Wälder mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen; **EK 20** Kompaktheit

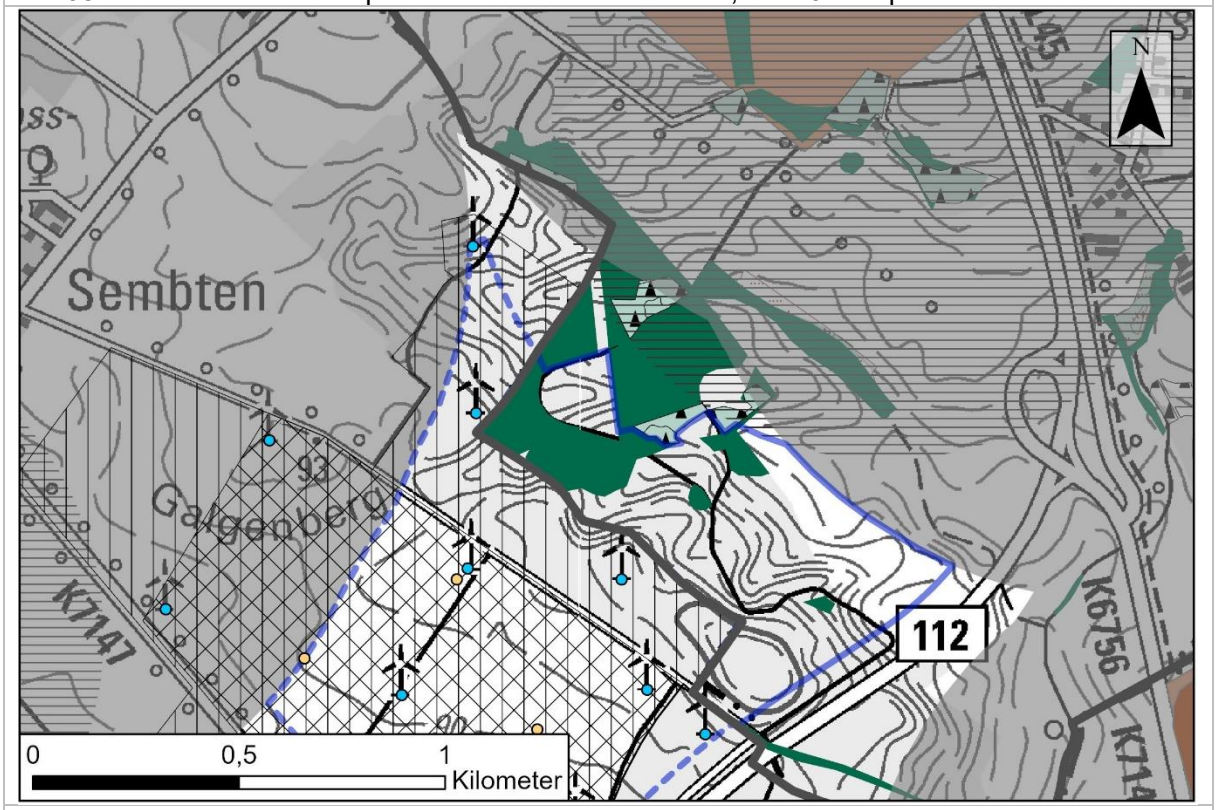


Abb. 36: VR WEN 67 Sembten Nord

Innergebietliche Bewertung:

Realisierte WEA (**PK 03**) stellen Positivkriterien dar, welche die Prüfung auf Eignung einer Ausweisung als VR WEN erfordern. Im Planungsprozess stellt sich der Planungsraum als geeignetes VR heraus. Aufgrund der bereits realisierten, angrenzenden WEA ist das VR ein Bestandswindpark und weist eine Vorprägung im Raum auf. Die Windenergienutzung hat sich in diesem Gebiet bereits durchgesetzt und das VR stellt eine Erweiterung des bereits realisierten Windparks dar. Im VR sind bis zum 31.03.2026 keine WEA errichtet, genehmigt oder im Genehmigungsverfahren befindlich. Die Flächeninanspruchnahme von Wäldern mit abwägungsrelevanten Waldfunktionen (2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort, 2200 Wald auf exponierter Lage) erfolgt nach Abstimmung mit dem LFB, der dem VR unter Beachtung der forstbehördlichen Gebote zur Waldumwandlung im Rahmen des anschließenden BImSchG-Verfahren zugestimmt hat (**EK 08**).

Im nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren können vorhabenbezogen anlagentyp- und anlagenspezifisch folgende Belange sachgerecht bewältigt werden, da in einem VR nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen werden:

- EK 04 LaPro (Trockenkernflächen), LRP LOS (Waldkernflächen)
- EK 12 Belang der Bundeswehr (Luftverteidigungsradaranlage Döbern)

Abgrenzungserläuterung:

Das VR ist nordöstlich (Steinsdorf Vorwerk) durch den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden nach § 30 und § 34 BauGB abgegrenzt (**NK 02**). Das VR ist nördlich an Vorsorgeabständen von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt (**NK 04**). Im Norden grenzt das VR an Wälder mit nicht kompensierbaren und abwägungsrelevanten Waldfunktionen (7710 Wald hoher ökologischer Bedeutung, 7510 Forstsaatgutbestand - **EK 08**) sowie an Waldkernflächen des LRP LOS (**EK 04**). Das VR grenzt östlich an eine Bundesstraße mit Anbauverbotszone (B112 - **NK 19**). Im Süden grenzt das VR an die **Regionsgrenze** zur Nachbarregion Lausitz-Spreewald. Angrenzend befindet sich dort das im 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ Lausitz-Spreewald ausgewiesene VR-WEN-04 Sembten. Dort befinden sich unmittelbar angrenzend errichtete WEA (**PK 03**). Der Planungsträger grenzt das VR westlich an das angrenzenden VR-WEN-04 ab (**EK 20**), um den unvorbelasteten, nordwestlichen Raum nicht zu belasten.

5. Begründung zum Grundsatz G 1

Planungsanlass und Zielsetzungen

Nach der Einschätzung des Planungsträgers können solartechnische Anlagen als raumbedeutsam nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG klassifiziert werden. PV-FFA nehmen Raum in Anspruch und erfordern Änderungen der Bodennutzung. Häufig werden landwirtschaftliche Flächen in Flächen für die Solarenergiegewinnung umgewandelt. Dies führt dazu, dass die räumliche Entwicklung und Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Des Weiteren basiert diese raumordnerische Zuordnung auf der für den Regionalplanmaßstab relevanten durchschnittlichen Größe der in Anspruch genommenen Fläche für Vorhaben von PV-FFA in der Planungsregion von 14,6 ha (Stand 31.12.2024).

Eine raumverträgliche Steuerung von raumbedeutsamen PV-FFA soll in der Planungsregion Oderland-Spree auf Grundlage gesamträumlich einheitlicher Kriterien PV-FFA erfolgen. Aufgrund der vielfach auftretenden Flächennutzungskonkurrenzen und -konflikte im Außenbereich bedarf es eines schlüssigen Planungskonzepts für eine raumverträgliche Nutzung. Dafür ist die regionale Planungsebene mit ihrer querschnittsorientierten, überörtlichen Betrachtung bei hinreichend gebietsscharfer Maßstäblichkeit besonders gut geeignet. Die Kriterien ermöglichen eine Lenkung von PV-FFA auf weniger konfliktreiche Standorte. Hierbei verfolgt das Kriteriengerüst das Ziel u. a. zahlreichen Raumnutzungsbelangen, die auf Grundlage der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) für Regionalpläne als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Integrierten Regionalplan (IRP) der Region Oderland-Spree festgelegt werden sollen (IRP; Plankonzept zu Teil I IRP, Beschluss der Regionalversammlung RPG Nr. Beschluss-Nr. 21/05/30 und Plankonzept zu Teil II IRP, Beschluss der Regionalversammlung RPG, Beschluss-Nr. 22/07/38), Rechnung zu tragen. Nach dem BauGB liegt die Planungshoheit für PV-FFA-Vorhaben auf kommunaler Ebene (mit Ausnahme von § 35 Abs. 1 Nr. 8b und Nr. 9 BauGB), weshalb die RPG Oderland-Spree nur textliche und keine zeichnerischen Festlegungen im Bereich der PV-FFA trifft.

Das Kriteriengerüst nimmt Bezug auf den Ausbau von konventionellen PV-FFA, schwimmenden- und Moor-Photovoltaikanlagen. Die raumordnerische Bewertung von Agri-PV-Anlagen und Biodiversitäts-PV-Anlagen erfolgt jedoch nicht über das Kriteriengerüst PV-FFA. Das Kriteriengerüst für konventionelle PV-FFA unterscheidet sich grundlegend von dem für Agri-PV und Biodiversitäts-PV-Anlagen, da Letztere den Schwerpunkt auf die duale Landnutzung legen. Während bei konventionellen Anlagen die Stromerzeugung im Vordergrund steht und die Landwirtschaft oder Biodiversität oft gänzlich vernachlässigt wird, unterliegen Agri-PV und Biodiversitäts-PV-Anlagen bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktivität bzw. Biodiversität.

Neben der Raumbedeutsamkeit wird auch die Dynamik des Ausbauprozesses der PV-FFA als Planungsanlass für die Erstellung des Kriteriengerüstes gewertet. Seit 2019 sorgen die sich schnell ändernden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf der Bundesebene für eine rasante Entwicklung von Photovoltaikprojekten in der Region Oderland-Spree.

In der ES 2040 der Landes Brandenburg wurden Leistungsziele für den Energiesektor in Brandenburg definiert, um das Ziel eines klimaneutralen Energiesystems bis 2045 zu gewährleisten. Zudem befördert die brandenburgische Gesetzgebung die Erhöhung der Akzeptanz und damit einen beschleunigten Ausbau der PV-FFA im Freiraum über das im Jahr 2024 beschlossene Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für PV-FFA an Gemeinden (Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz - BbgPVAbgG), bzw. über das 2025 beschlossene Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für WEA und PV-FFA an Gemeinden im Land Brandenburg (Erneuerbare-Energien-Sonderabgabengesetz - BbgEESG).

Die über kommunale Bauleitplanverfahren vorgesehene Fläche für PV-FFA in der Region wuchs um 900% innerhalb von 5 Jahren: von 713 ha im Jahr 2020 auf 6.721 ha im Jahr 2025 (Stand 31.12.2025). Im Herbst 2024 verfügten nur 18 von 82 Gemeinden in der Region über kommunales Kriteriengerüst oder Konzept für einen planerisch gesteuerten PV-FFA-Ausbau (Kommunalgespräche 2024). Dieser hochdynamische und nur in wenigen Kommunen gesamträumlich geregelte Transformationsprozess soll durch das Kriteriengerüst PV-FFA des TRP EE bei Berücksichtigung der aktuellen energiepolitischen und rechtlichen Rahmensetzungen raumverträglich gesteuert werden.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, den räumlichen Erfordernissen einer kostengünstigen, sicheren und umweltfreundlichen Energieversorgung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG). Dies bedeutet, dass die Auswirkungen des Ausbaus der PV-FFA auf alle Schutzgüter und das überragende öffentliche Interesse (vgl. § 2 EEG 2023) gegeneinander abgewogen werden müssen.

Um einen raumverträglichen Ausbau zu gewährleisten, wird die Entwicklung von PV-FFA auf bereits vorbelasteten Flächen als Zielsetzung priorisiert (GA PV-FFA, S.15). Eine weitere Zielsetzung des Kriteriengerüstes PV-FFA ist es, die landschaftsästhetischen Aspekte bei der Gebietsfestlegung auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen (vgl. „Den Landschaftswandel gestalten!“ BfN, BBSR, 2014). Des Weiteren verfolgt das Kriteriengerüst das strategische Ziel, eine Mindestgröße der PV-FFA zu benennen, um eine Konzentration der Anlagen i. S. der Bündelung technischer Infrastruktur zu erreichen.

Die vom MLUK, MIL und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) 2023 herausgegebene „Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA, Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ dient im Land Brandenburg als Hilfe bei der kommunaler Entscheidungsfindung im Rahmen der Bauleitplanung für großflächige PV-FFA.

Das Kriteriengerüst der RPG lehnt sich an die Gemeinsame Arbeitshilfe an. Gleichwohl vertieft es diese, um die spezifischen, regionalen siedlungs- und landschaftsräumlichen Strukturen der Region Oderland-Spree zu berücksichtigen. So wird in dem regionalplanerischen Kriteriengerüst der Abstand zum Siedlungsbereich konkretisiert, um die Kulturlandschaften mit Dörfern und Kleinstädten der Region vor der technischen Überprägung zu schützen. Ein weiteres Beispiel betrifft das Kriterium „Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion, besonders klimarobuste Böden und Böden höherer Ackerzahlen“.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind die Grundsätze der Raumordnung in den nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Planungsmethodik

Die aktuellen fachlichen und rechtlichen Grundlagen wurden analysiert. Im ersten Schritt wurden Kriterien ermittelt, die Flächen als besonders geeignet für PV-FFA qualifizieren. Danach wurden Kriterien ermittelt, die Flächen als bedingt geeignet für die PV-FFA einordnen und einer einzelfallbezogenen Prüfung bedürfen. Anschließend wurden Kriterien ermittelt, die Flächen aufgrund entgegenstehender rechtlicher Sachverhalte oder begründet durch den Planungsträger als besonders ungeeignet für PV-FFA einstufen.

Planungskriterien (siehe Anlage Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen)

Das Kriteriengerüst ist in drei Stufen gegliedert, um sicherzustellen, dass möglichst wenige Raumnutzungskonflikte entstehen. Es dient der mehrstufigen Bewertung der einzelnen Flächen und besteht aus Positiv-, Einzelfallbezogenen und Negativkriterien. Diese werden nicht nur textlich beschrieben, sondern in Teilen auch auf Karten dargestellt (siehe Erläuterungskarte 2 Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Negativkriterien). In der Fachliteratur wird empfohlen, den Ausbau von PV-FFA über die Instrumente der Regionalplanung zu steuern, da hierdurch „eine höhere Verbindlichkeit als bspw. durch informelle Konzepte erreicht werden kann“ (Regionalplanung für einen raumverträglichen Ausbau von PV-FFA, Positionspapier aus der ARL 134, S. 13, 2022).

Erfüllt eine Fläche ein oder mehrere Positivkriterien, ist die Fläche für PV-FFA geeignet, sofern keine Negativ- oder einzelfallbezogenen Kriterien entgegenstehen. Die einzellfallbezogenen Kriterien dienen dazu, Flächen zu ermitteln, die – sofern keine ausreichenden geeigneten Flächen zur Verfügung stehen (siehe positive Kriterien) – für die bauleitplanerische Festlegung als raumbedeutsame PV-FFA bedingt geeignet sind. Trifft mindestens ein Negativkriterium auf eine Fläche zu, auf der eine raumbedeutsame PV-FFA errichtet werden soll, ist diese Anlage aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte nicht geeignet für PV-FFA.

Die Erarbeitung von **Positivkriterien** erfolgte auf Basis der geltenden rechtlichen und fachlichen Grundlagen. Diese legen den Fokus hauptsächlich auf infrastrukturell vorgeprägte Flächen. Dazu gehören u. a. Konversionsflächen, Landschaften mit einem von technischen Einrichtungen überprägten Landschaftsbild, Flächen neben Flugplätzen, sowie Flächen im Anschluss an gewerbliche und industrielle Nutzung. Diese werden in der Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (GA PV-FFA) als prioritäre Flächen für die Errichtung von PV-FFA eingestuft (GA PV-FFA, S.15). Darüber hinaus können PV-FFA auch als Hauptanlagen in Gewerbegebieten errichtet werden (§37 EEG). Außerdem wird die Netzintegrationsfähigkeit des Vorhabens als Positivkriterium bewertet.

Seit 2023 sind PV-FFA entlang von Autobahnen und Schienenwegen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB) und kleinere PV-Anlagen auf zugleich landwirtschaftlich genutzten Flächen (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) im Außenbereich privilegiert zulässig. Zusätzlich empfiehlt der Planungsträger, auch geringfügig klimarobuste Böden und Böden geringerer Ackerzahlen als Flächen für den Ausbau von PV-FFA zu erschließen (Czettritz, 2023). Alle Positivkriterien sind in der Anlage Kriteriengerüst PV-FFA aufgelistet.

Die rechtlichen und fachlichen Grundlagen sehen die Möglichkeit vor, Einzelentscheidungen für die Flächen zu treffen, die bedingt geeignete Standorte darstellen. Diese Grundlagen werden für die Ausarbeitung der **einzelfallbezogenen Kriterien** herangezogen. Dies betrifft vor allem Belange des Naturschutzes. In LSG und in Europäischen Vogelschutzgebieten (§25 BNatSchG, § 9 Abs. 6 Nr. 4 BbgNatSchAG und §§ 33,34 BNatSchG) ist die Entwicklung von PV-FFA nur unter Vorbehalt möglich. Auch die Belange der Ernährungssicherheit und der Wasserversorgung müssen ausführlich abgewogen werden. So können die Schutzzonen III, III A und B der Trinkwasserschutzgebiete nur unter bestimmten Voraussetzungen für die PV-FFA in Anspruch genommen werden (§§ 51, 52 WHG i. V. m. § 15 BbgWG, GA PV-FFA, S. 21).

Wiedervernässte Moorböden und künstliche Seen können prinzipiell als Flächen für Moor-PV-Anlagen oder Floating-PV-Anlagen dienen (GA PV-FFA, S.17). Darüber hinaus können Böden mittlerer Ackerzahlen und relativ klimarobuste landwirtschaftliche Böden für den Ausbau in Betracht gebracht werden (Czettritz, 2023). Alle einzelfallbezogenen Kriterien sind in der Anlage Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgelistet.

Die rechtlichen und fachlichen Grundlagen schließen diejenigen Flächen aus, auf denen keine Bauvorhaben, einschließlich der Errichtung der PV-FFA, stattfinden können. Diese Grundlagen dienen zur Ausarbeitung der **Negativkriterien**. Dies betrifft vor allem ökologische Restriktionen. In Entwicklungszonen des Biosphärenreservats, Naturschutzgebieten, Flora-Fauna-Habitat-Gebieten, in den Gebieten der gesetzlich geschützten Biotope, Waldgebieten, auf natürlichen Stand- und Fließgewässern oder Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion und Böden höherer Ackerzahlen kann die Solarenergienutzung mit dem Schutzzweck nicht in Einklang gebracht werden (§ 23 BNatschG, 92/43/EWG, § 30 BNatschG, § 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG), § 36 Abs. 3 WHG, § 2 BBodSchG). Gemäß Ziel 6.2 LEP HR sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Raumbedeutsame PV-FFA gehören i. d. R. zu den beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen des Freiraumverbundes. Räume mit hochwertigem Landschaftsbild (LaPro, Teilplan Landschaftsbild) sind gleichfalls nicht für PV-FFA geeignet.

Dem Ausbau von PV-FFA stehen auch bestimmte Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung entgegen. Aus diesem Grund werden die naturnahen Moorböden und Gebiete des 100-jährlichen Hochwassers HQ_{100}, sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete als Negativkriterien in dem Kriteriengerüst erfasst (Nationale Moorschutzstrategie, § 78 Abs. 4 WHG). Ebenso sind Schutzzonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete (§ 30 und § 34 BauGB, §§ 51, 52 WHG i. V. mit § 15 BbgWG) als Negativkriterien definiert. In den VR WEN sind weitere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie der Nutzung der Windenergienutzung entgegenstehen (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG). Zu Negativkriterien zählen auch Betriebsflächen von regionalen Flugplätzen und militärische Bereiche (§ 6 LuftVG, § 3 SchBerG), bei denen die Sicherheit während ihrer Nutzung durch PV-FFA in Folge der Reflektion der Sonnenstrahlung zu bestimmten Zeitpunkten gestört oder unterbrochen wird. Alle Negativkriterien sind in der Anlage Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgelistet.

6. Feststellung zum regionalen Teilflächenziel gemäß Artikel I BbgFzG

Der Sachliche Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree bedarf der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde (§ 2 Absatz 4 Satz 2 RegBkPlG). Die Feststellung, dass der Sachliche Teilregionalplan mit den Teilflächenzielen nach Artikel I des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG) in Einklang steht, obliegt daher ebenfalls der Landesplanungsbehörde (§ 5 Absatz 1 Satz 2 WindBG).

Bei dieser Feststellung ist das Teilflächenziel unter Angabe des jeweiligen Stichtages zu bezeichnen und auszuführen, welche Flächen in Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG sowie welche Flächen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 WindBG angerechnet wurden (§ 5 Absatz 1 Satz 2 WindBG). Der Umfang der angerechneten Fläche ist jeweils anzugeben. Die betreffende Feststellung nimmt an der Bekanntgabe der Genehmigung teil (§ 5 Absatz 1 Satz 3 WindBG i. V. mit § 2 Absatz 4 Satz 4 RegBkPlG).

Zu den in § 5 Absatz 1 Satz 1 WindBG benannten Sachverhalten trifft die RPG folgende Feststellungen:

Durch den TRP EE werden Flächen in einem Umfang von 9.854 ha für die Windenergie an Land gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 i. V. mit § 3 Absatz 1 WindBG ausgewiesen und als Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 a WindBG festgelegt.

Eine Verpflichtung, dass sich die Rotorblätter von WEA innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden müssen, besteht in den Vorranggebieten nicht. In den VR WEN sind mit Ausnahme der BP-Fläche „Windpark Biegen“ (258 ha = 0,06 %) im VR WEN 37 keine Flächen enthalten, für die Bauleitpläne vorliegen, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und die Bestimmungen zu Höhe baulicher Anlagen enthalten.

Die Vorranggebiete können nach § 4 Absatz 3 Satz 1 WindBG mit Ausnahme der BP-Fläche „Windpark Biegen“ auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden. Flächen anderer Planungsebenen werden, soweit sie sich auf dieselbe Fläche beziehen, gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 WindBG nicht zusätzlich in die Berechnung des regionalen Teilflächenziels einbezogen.

Als Ausgangsgröße für die Festlegung der VR WEN dient die gesamte Fläche der Planungsregion (456.325 ha). Unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik ist in der gesamten Planungsregion ein ausreichend großes Windpotenzial für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung vorhanden.

Die Gesamtfläche der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erreicht einen Anteil von 2,16 % (= 9.854 ha) **der Fläche des Regionsgebiets** gemäß Rotor-Out-Planung (vgl. Kap. 4.1). Nach Abzug der BP-Fläche „Windpark Biegen“ beträgt die Summe der anrechenbaren Flächen in den festgelegten VR WEN voraussichtlich 2,10 % (= 9.596 ha) und übertrifft damit das nach Artikel I BbgFzG zum Stichtag 31.12.2027 maßgebliche regionale Teilflächenziel.

Name	Nr.	Fläche (in ha)	Name	Nr.	Fläche (in ha)
Altlandsberg	01	182	Wulkow-Booßen	28	413
Beeskow „Neuendorf“	03	117	Günthersdorf	29	601
Beeskow „Am Hufenfeld“	04	542	Seelow-Vierlinden	30	416
Beiersdorf	05	153	BAB Dreieck Spreeau	33	168
Freudenberg	06	311	Beerfelde-Buchholz	35	422
Bliesdorf-Thöringswerder	07	119	Biegen Ost	37	262*
Buckow Süd b. Beeskow	08	34	Diehlo-Fünfeichen	38	262
Carzig	10	54	Friedersdorf West	39	447
Glienicke	12	174	Ullersdorf-Groß Muckrow	42	333
Heckelberg	13	183	Müncheberg-Mittelheide	51	445
Herzfelde	14	71	Hangelsberg	52	462
Jacobsdorf-Sieversdorf	17	503	BAB12-Kersdorf	53	187
Lebus-Mallnow-Podelzig	19	394	Madlitz	55	100
Wriezener Höhe	22	181	Möbiskruge-Kobbeln	58	123
Müncheberg	23	298	Heinersdorf Ost	60	219
Prötzel-Herzhorn	24	420	Wulkow-Trebnitz	63	151
Werder-Zinndorf	26	524	Sembten Nord	67	40
Wölsickendorf-Wollenberg	27	285			

Tab. 5: VR WEN in der Region Oderland-Spree, inklusive Flächenangaben (geodätische Messung)

* Gesamtfläche 520 ha abzüglich BP-Fläche „Windpark Biegen“ (258 ha)

7. Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) in der Region Oderland-Spree..... 10
Tab. 2: IRW nach Baugebietstypen, Abschnitt 6.1 der TA Lärm 21
Tab. 3: Beurteilungspegel der Zusatz- und Gesamtbelastung nachts für eine Gruppe von drei Windenergieanlagen 23
Tab. 4: Korridore von Infrastrukturtrassen 31
Tab. 5: Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) in der Region Oderland-Spree, inklusive Flächenangaben (geodätische Messung)..... 112

8. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Methodik – Arbeitsschritte 1.1-2.2 und optionaler Arbeitsschritt 16
Abb. 2: VR WEN 01 Altlandsberg 47
Abb. 3: VR WEN 03 Beeskow „Neuendorf” 49
Abb. 4: VR WEN 04 Beeskow „Am Hufenfeld” 51
Abb. 5: VR WEN 05 Beiersdorf 53
Abb. 6: VR WEN 06 Freudenberg 54
Abb. 7: VR WEN 07 Bliesdorf-Thöringswerder 56
Abb. 8: VR WEN 08 Buckow Süd b. Beeskow 58
Abb. 9: VR WEN 10 Carzig 59
Abb. 10: VR WEN 12 Glienicke 60
Abb. 11: VR WEN 13 Heckelberg 61
Abb. 12: VR WEN 14 Herzfelde 63
Abb. 13: VR WEN 17 Jacobsdorf-Sieversdorf 64
Abb. 14: VR WEN 19 Lebus-Mallnow-Podelzig 66
Abb. 15: VR WEN 22 Wriezener Höhe 68
Abb. 16: VR WEN 23 Müncheberg 69
Abb. 17: VR WEN 24 Prötzel-Herzhorn 71
Abb. 18: VR WEN 26 Werder-Zinndorf 73
Abb. 19: VR WEN 27 Wölsickendorf-Wollenberg 75
Abb. 20: VR WEN 28 Wulkow-Booßen 77
Abb. 21: VR WEN 29 Günthersdorf 79
Abb. 22: VR WEN 30 Seelow-Vierlinden 81
Abb. 23: VR WEN 33 BAB Dreieck Spreeau 83
Abb. 24: VR WEN 35 Beerfelde-Buchholz 85
Abb. 25: VR WEN 37 Biegen Ost 87
Abb. 26: VR WEN 38 Diehlo-Fünfeichen 89
Abb. 27: VR WEN 39 Friedersdorf West 91
Abb. 28: VR WEN 42 Ullersdorf-Groß Muckrow 93
Abb. 29: VR WEN 51 Müncheberg-Mittelheide 95
Abb. 30: VR WEN 52 Hangelsberg 97
Abb. 31: VR WEN 53 BAB12-Kersdorf 99
Abb. 32: VR WEN 55 Madlitz 100
Abb. 33: VR WEN 58 Möbiskruge-Kobbeln 101
Abb. 34: VR WEN 60 Heinersdorf Ost 103
Abb. 35: VR WEN 63 Wulkow-Trebnitz 104
Abb. 36: VR WEN 67 Sembten Nord 105

9. Abkürzungsverzeichnis

A…	Autobahn Nummer …
Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AGW	Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen
ALKIS	amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem
Änd.	Änderung
ARL	Akademie für Raumentwicklung in der Leibnitz-Gemeinschaft
b.	bei
B…	Bundesstraße Nummer …
BAB	Bundesautobahn
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BAIUDBw	Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BbgFzG	Brandenburgisches Flächenzielgesetz
BbgKOG	Brandenburgisches Kurortegesetz
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz
BbgWEAAbG	Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BER	Flughafen Berlin Brandenburg „Willy Brandt“
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Bln.-Bbg.,	Berlin-Brandenburg
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Bebauungsplan
BRPH	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
dB	Dezibel
DFS	Deutschen Flugsicherung GmbH
DIN EN VDE	Deutsches Institut für Normung, Europäische Norm, Verband Deutscher Elektrotechniker
DME	Distance Measuring Equipment, in deutsch "Funkentfernungsmessanlage"
DTK	Digitale Topographische Karte

DVOR	Doppler Very High Frequency Omni Range (standardmäßige bodengestützte Funknavigationshilfe der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation)
DWD	Deutscher Wetterdienst
ED-R	E = ICAO-Region Nordeuropa, D = Land Deutschland und R = restricted (ICAO = International Civil Aviation Organization, auf deutsch "Internationale Zivilluftfahrtorganisation")
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EK	Einzelfallbezogene Kriterien
ES 2040	Energiestrategie 2040
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat Gebiete
FFO	Frankfurt (Oder)
FNP	Flächennutzungsplan
forstl.	forstliche
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Grundsätze der Raumordnung
GA PV-FFA	Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg
GasHDrLtgV	Gashochdruckleitungsverordnung
Gem.	Gemeinde
ggf.	gegebenenfalls
GIS	Geographische Informationssystem
GL	Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg
GLB	Geschützte Landschaftsbestandteile
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	Hektar
HQ 100	100-jährliches Hochwasser (d.h. Hochwasserabfluss, der im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird)
HQextrem	Hochwasserabfluss, der ca. der 1,5-fachen Abflussmenge eines HQ100 entspricht
i. d. R.	in der Regel
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
IRP	Integrierter Regionalplan
IRW	Immissionsrichtwert
K…	Kreisstraße Nummer …
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
kV	Kilovolt
L…	Landesstraße Nummer ...
LaPro	Landschaftsprogramm
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg
LEP FS	Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LEPro 2007	Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg 2007
LFB	Landesbetrieb Forst Brandenburg
LFE	Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde
LfU	Landesamt für Umwelt
LRP	Landschaftsrahmenplan
LP FFO	Landschaftsplan Frankfurt (Oder)
LRP LOS	Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree

LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuBB	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
m	Meter
m/s	Meter pro Sekunde
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
MLEUV	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
MLUK	ehemals "Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg"
MS	Mindestabstände der Gesamtbelastung mit Berücksichtigung Schallminderungspotenzial
MW	Megawatt
MWAEK	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
MWFK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
NfL	Nachrichten für Luftfahrer
NK	Negativkriterien
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
o. g.	oben genannt
OS	Mindestabstände der Gesamtbelastung ohne Berücksichtigung Schallminderungspotenzial
OVG	Oberverwaltungsgericht
PK	Positivkriterium
PSR	Point of Safe Return, auf deutsch "Punkt der sicheren Rückkehr" (erweiterte Anlagenschutzbereich der Primärradaranlage)
PV	Photovoltaik
PV-FFA	Photovoltaik-Freiflächenanlagen
QuWind100	Quantitative Windklimatologie für Windenergieapplikationen in Höhen über 10 m
RB	Regionalbahnlinie
RegBkPlG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung des Landes Brandenburg
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
S.	Seite
s.	Siehe
SchBerG	Schutzbereichsgesetz
SLP	Sonderlandeplatz
sog.	Sogenannt
SPA	Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Area)
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
Tab.	Tabelle
TFNP	Teilflächennutzungsplan
TRP EE	Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“
TWSZ	Trinkwasserschutzzone
u. a.	unter anderem
UIG	Umweltinformationsgesetz

UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (auf Deutsch: "Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur")
UWB	Untere Wasserbehörde
VBP	vorhabenbezogene Bebauungsplan
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche
VOR	Very High Frequency Omnidirectional Radio Range (Flugzeugnavigationssystem), das im VHF-Band betrieben wird)
VOR FWE	VOR Fürstenwalde
VR WEN	Vorranggebiet/-e Windenergienutzung
VV EED	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetzes
WEA	Windenergieanlagen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WMO	Weltorganisation für Meteorologie
WP	Windpark
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet
WSG-VO	Wasserschutzgebietsverordnung
Z	Ziele der Raumordnung
z. B.	zum Beispiel

10. Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz, BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]).

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79).

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]).

Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist.

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 (ABI. L 1237 vom 24.6.2025, S. 1).

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist.

Gesetz über den Deutschen Wetterdienst (DWDG) vom 10. September 1998 (BGBl. I S. 2871), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 120).

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9).

Gesetz über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kurortegesetz, BbgKOG) vom 14. Februar 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 2], S.10), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31], S.6).

Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz, SchBerG) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 6], S.22).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatschG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist.

Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungs-vertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist.

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz, BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I 2022, Nr. 28, S. 1353).

Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele des Landes Brandenburg (BbgFzG) vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3]).

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfgesetz, WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist.

Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz, BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3]).

Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 13]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 6]).

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim vom 02. Oktober 2024 (ABl./24, [Nr. 42], S. 1011.

Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 (ABl./19, [Nr. 49], S. 1351), geändert durch Erlass der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 14. Dezember 2022 (ABl./22, [Nr. 51], S.1015).

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) vom 28. Oktober 2003 (GVBl.II/03, [Nr. 27], S.594), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 13], S.154).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 35]).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Weitere Planungsgrundlagen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. (2022). Nationale Moorschutzstrategie, Berlin, Stand 19. Oktober 2022.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. (2023). Photovoltaik-Strategie. Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik, Berlin, Stand 05.05.2023.

Czettritz, H. v., Serna, S. d. l., Schuler, J., Zander, P. (2023) Wissenschaftliche Kurzstudie zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft im integrierten Regionalplan Oderland-Spree, Müncheberg.

Fachagentur Windenergie an Land e.V. (FA Wind, 2019). Überblick Windenergie an Land. Anlagenhöhen | Flächenbedarf | Turbinenzahl, Berlin, März, 2019.

Landesbetrieb Forst Brandenburg. (2023). Errichtung von Windenergieanlagen im Wald – Informationen für Planer.

Landkreis Oder-Spree (2021). Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree. Band 1: Grundlagen, Bestandsaufnahme und Bewertung, ausgeführt von Fugmann Janotta Partner Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner bdla, Stand Februar 2021.

Landkreis Oder-Spree. (2021). Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree. Band 2: Planung, ausgeführt von Fugmann Janotta Partner Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner bdla, Stand Februar 2021.

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommer, Gutachten zu „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ vom Januar 2013, erarbeitet durch die UmweltPlan GmbH Stralsund, vorgestellt von der UmweltPlan GmbH Stralsund am 23.08.2021.

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg. (2022). Arbeitshilfe Bebauungsplanung, Potsdam, Stand Dezember 2022.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) (2001), Schutzgutbezogene Zielkonzepte, Gliederungspunkt 3.7. Landesweiter Biotopverbund, Entwurf Stand März 2016.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. (2023). Erlass zur Berücksichtigung von § 2 WWG im Umgang mit Entscheidungen zu Waldumwandlungen nach § 8 LWaldG vom 25.10.2023.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg. (2018). Erlass zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.01.2018.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE). (2023). Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA), Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg (GA PV-FFA), Stand August 2023.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK). (2023). - Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen, vom 07.06.2023, Fortschreibung vom 25.07.2023.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. (2022). Landschaftsprogramm Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“, Stand 11.10.2022.

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg. (2003). Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, Landschaftsrahmenplan, Band I und II.

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg. (2014) Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014. Potsdam, 2014.

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg. (2024). Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik- Freiflächenanlagen (PV-FFA) in großräumigen Landschaftsschutzgebieten (LSG). Potsdam, Stand 15.07.2024.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburgs. (2022). Energiestrategie 2040, Stand September 2022.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur. (2023) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023, Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 32 vom 16 August 2023, S. 762.

Nachrichten für Luftfahrer (NFL) (veröffentlicht am 02.05.2013 im NfL I 92/13), Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, vom 03.08.2012.

Oderbruch-Museum Altranft. (2022). Werkstatt für ländliche Kultur. Regionale Handlungsspielräume im Gespräch. Energie, Landschaft und Kulturerbe im Oderbruch.

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreewald. (2026). Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“, 2. Entwurf.

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Monitoring Bericht Erneuerbare Energien 2025, Fürstenwalde, 2026. Onlinezugang 28.05.2026

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Schallimmissionsprognose, Modellhafte Ermittlung der Schallimmissionen von 3 Windenergieanlagen, erstellt von Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH vom 11.11.2024

Regionalmanagement Oderland-Spree, Nachhaltige Gewerbegebiete, Einstieg für die kommunale Praxis in der Region Oderland-Spree, Fürstenwalde, 2023. Onlinezugang 21.02.2026

Scholz, Eberhard. (1962). Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, Potsdam, Märkische Volksstimme.

Datengrundlagen (Geodaten)

Quellen der Geodaten zum TPR EE Oderland-Spree:

Kri-te-rium	Beschreibung	Abgeru-fen/letzter Stand	Quelle	Bereitstellung
PK 01	Festlegungen Kommunaler Bauleitplanung	Kontinuierliche Aktualisierung	GL Geodatenmonitoring RPS	Rechtskräftige Bebauungspläne (WFS): https://plis-bb.de/plisproject/inspire/index.php/geoserver/bebauungsplaene_rechtswirksam_wfs/wfs?request%3DGetCapabilities&service%3DWFS Geodatenabfrage mit Beteiligung der RPG bei jeweiligen Planungsträgern
PK 02	Planungsabsichten der Kommunen	Kontinuierliche Aktualisierung	GL Geodatenmonitoring RPS	In Aufstellung befindliche Bebauungspläne (WFS): https://plis-bb.de/plisproject/inspire/index.php/geoserver/bp_im_verfahren/wms? Geodatenabfrage mit Beteiligung der RPG bei jeweiligen Planungsträgern
PK 03	Realisierte / genehmigte Windenergieanlagen	Kontinuierliche Aktualisierung	LfU Geodatenmonitoring RPS	Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz in Brandenburg - INSPIRE Service (WMS): https://inspire.brandenburg.de/services/wka_wms?language=ger&request=GetCapabilities&service=WMS Geodatenabfrage mit Beteiligung der RPG bei jeweiligen Planungsträgern
PK 04	Beantragte Windenergieanlagen gemäß § 10 BImSchG	Kontinuierliche Aktualisierung	LfU Geodatenmonitoring RPS	Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz in Brandenburg - INSPIRE Service (WMS): https://inspire.brandenburg.de/services/wka_wms?language=ger&request=GetCapabilities&service=WMS Geodatenabfrage mit Beteiligung der RPG bei jeweiligen Planungsträgern
NK 01	Siedlungsbestand u. rechtskräftige Bebauungspläne: Wohnbauflächen und gemischte, Gewerbliche Bauflächen und SO Kur- und Klinik	Kontinuierliche Aktualisierung	GL	Städtebauliche Satzungen im Land BB (WFS): https://plis-bb.de/plisproject/inspire/index.php/geoserver/satzungen_wfs/wfs?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=WFS Rechtskräftige Bebauungspläne (WFS): https://plis-bb.de/plisproject/inspire/index.php/geoserver/bebauungsplaene_rechtswirkrec_wfs/wfs?request%3DGetCapabilities&service%3DWFS

Kri-te-rium	Beschreibung	Abgeru-fen/letzter Stand	Quelle	Bereitstellung
NK 02	Erweiterter Vorsor-geabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB	Kontinuier-liche Aktua-lisierung	GL Landesver-messung und Geobasisinfor-mation Bran-denburg (LGB)	Städtebauliche Satzungen im Land BB (WFS): https://plis-bb.de/plisproject/inspire/index.php/geoserver/satzungen_wfs/wfs?REQU-EST=GetCapabilities&SERVICE=WFS Rechtskräftige Bebauungspläne (WFS) https://plis-bb.de/plisproject/inspire/index.php/geoserver/bebauungsplaene_rechtswirk-sam_wfs/wfs?request%3DGetCapabilities&service%3DWFS ATKIS (AX_Gebaeude, Kennung: 31001) Erweiterter Vorsorgeabstand wurde mit Hilfe von GIS erzeugt (Puffererstellung ausgehend von jeweiligen Gebäudekanten nach § 1 Abs. 2 BbgWEAAbG).
NK 03	Erweiterter Vorsor-geabstand von 800 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB bei kommunalen Bauleitplänen mit Windenergiegebie-ten	Kontinuier-liche Aktua-lisierung	GL LGB	Städtebauliche Satzungen im Land BB (WFS): https://plis-bb.de/plisproject/inspire/index.php/geoserver/satzungen_wfs/wfs?REQU-EST=GetCapabilities&SERVICE=WFS Rechtskräftige Bebauungspläne (WFS): https://plis-bb.de/plisproject/inspire/index.php/geoserver/bebauungsplaene_rechtswirk-sam_wfs/wfs?request%3DGetCapabilities&service%3DWFS ATKIS (AX_Gebaeude, Kennung: 31001): https://geobroker.geobasis-bb.de/gbss.php?MODE=GetProductInformation&PRODUC-TID=d2eaa212-f68d-4e2d-a7e7-8e8063d1b855 Erweiterter Vorsorgeabstand wurde mit Hilfe von GIS erzeugt (Puffererstellung ausgehend von jeweiligen Gebäudekanten nach § 1 Abs. 2 BbgWEAAbG).
NK 04	Erweiterter Vorsor-geabstand von 800 m zu Splittersiedlun-gen und Wohnge-bäude im Außenbe-reich	Kontinuier-liche Aktua-lisierung	GL LGB	Städtebauliche Satzungen im Land BB (WFS): https://plis-bb.de/plisproject/inspire/index.php/geoserver/satzungen_wfs/wfs?REQU-EST=GetCapabilities&SERVICE=WFS ATKIS (AX_Gebaeude, Kennung: 31001): https://geobroker.geobasis-bb.de/gbss.php?MODE=GetProductInformation&PRODUC-TID=d2eaa212-f68d-4e2d-a7e7-8e8063d1b855 Erweiterter Vorsorgeabstand wurde mit Hilfe von GIS erzeugt (Puffererstellung ausgehend von jeweiligen Gebäudekanten nach § 1 Abs. 2 BbgWEAAbG).

NK 05	Erweiterter Vorsorgeabstand 1.500 m zu Sonderbauflächen Kur- und Klinikgebiete	10/2024	AbL Nr. 48, 06.12.2023, AbL Nr. 28, 23.07.2021 Ausgabe S LGB	postalisch ATKIS (AX_Gebaeude, Kennung: 31001): https://geobroker.geobasis-bb.de/gbss.php?MODE=GetProductInformation&PRODUCTID=d2eaa212-f68d-4e2d-a7e7-8e8063d1b855 Erweiterter Vorsorgeabstand wurde mit Hilfe von GIS erzeugt (Puffererstellung).
NK 06	Gestaltungsraum Siedlung des LEP HR	10/2024	GL	https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/berlin/service_intern.jsp?id=a_lephrhk@senstadt&type=FEED
NK 07	Freiraumverbund des LEP HR	10/2024	GL	https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/berlin/service_intern.jsp?id=a_lephrhk@senstadt&type=FEED
NK 08	Rechtsverbindlich festgesetzte und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete (NSG)	10/2024	LfU	https://metaver.de/trefferanzeige?docuuid=AB2F53A4-A68E-413F-84C4-A972D2A2DA0B#detail_use Schutzabstand Rotorradius wurde mit Hilfe von GIS erzeugt (Puffererstellung)
NK 09	Gesetzlich geschützte Biotope	10/2024	MLUK	https://www.metaver.de/trefferanzeige?docuuid=95DC1532-DEDA-4B8A-B1E8-B3DCB50EB4E7&q=Biotope+nach+%C2%A7+30+BNatSchG&rstart=30&currentSelectorPage=1&f= Geometrien kleiner als 5 ha wurden nicht berücksichtigt.
NK 10	Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)	10/2024	LfU	https://metaver.de/trefferanzeige?docuuid=F88F1BEB-FD2C-41AE-B3A4-94711747DA7D Schutzabstand Rotorradius wurde mit Hilfe von GIS erzeugt (Puffererstellung)
NK 11	Fauna-Flora-Habitat Gebiete (FFH)	10/2024	LfU	https://metaver.de/trefferanzeige?docuuid=7DE3A549-769C-4F01-A5E6-B3E25D40975E Schutzabstand Rotorradius wurde mit Hilfe von GIS erzeugt (Puffererstellung)
NK 12	Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin	10/2024	LfU	https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?view=gdibb&url=https%3A%2F%2Fgeoportal.brandenburg.de%2Fgs-json%2Fxml%3Ffileid%3DD7B1B28A-10A6-41A0-8C94-C6FFFCE38EE9
NK 13	Geschützte Waldgebiete (§ 12 LWaldG)	02/2026	LFB	WFS: https://www.brandenburg-forst.de/geoserver/lWFK/ows Geometrien kleiner als 5 ha wurden nicht berücksichtigt.

NK 14	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) und HQ100-Gebiete außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten	14/08/2024 Bzw. 30.04.2021	LfU Referat W16	Überschwemmungsgebiete im Land BB (Download): https://www.metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuuid=830D525C-66F1-4112-9EF5-E8341685CC9E Hochwasserrisikogebiete im Land BB (Download): https://metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuuid=3836DB1B-9435-40DE-8FC4-BEAFFA472C8C
NK 15	Oberflächengewässer	10/2024	LfU	https://umweltdaten.brandenburg.de/open-data/wasser
NK 16	Trinkwasserschutzzonen I und II	02/2026	MLUK, UWB	https://umweltdaten.brandenburg.de/open-data/wasser
NK 17	Bauschutzbereich und Bauhöhenbeschränkung des Flughafens BER	05/2024	BER – Flughafen Berlin Brandenburg	Stellungnahme 24.05.2024, Amtsblatt für Brandenburg (22. Jahrgang, Nr. 21, 01.06.2011) SLP Neuhardenberg - Bauschutzbereich 6 km gemäß § 12 LuftVG (georeferenziert)
NK 18	Betriebsflächen von Flugplätzen und festgesetzte Platzrunden	02/2025	DFS	https://aip.dfs.de/BasicVFR/2026MAY05/chatter/66e4b7cfa8552f8a60211bcbc6cff8b7.html Abfrage für SLP Werneuchen,SLP Eggersdorf, pdfs georeferenziert
NK 19	Linienförmige Infrastruktur mit Anbauverbotszone	05/2024	Landesbetrieb Straßenwesen LGB	Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen: https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?view=gdibb&url=https%3A%2F%2Fgeoportal.brandenburg.de%2Fgs-json%2Fxml%3Ffileid%3Df1663eae-7802-4856-ba2f-2d0f26891f9a Schienennetze: https://geobroker.geobasis-bb.de/gbss.php?MODE=GetProductInformation&PRODUCTID=ede415d6-e635-4694-83c7-2719518af418 Anbauverbotszonen wurden mit Hilfe von GIS erzeugt (Puffererstellung)
NK 20	Militärische Liegenschaften der Bundeswehr, deren Betreten verboten ist	02/2023 bzw. 06/2024	Bundeswehr	Per E-Mail: Geodaten und Stellungnahme vom 28.02.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 ROG) und aktualisierte Stellungnahme und Geodaten zum 1. Entwurf im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vom 06.06.2024
NK 21	Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Bebauungsplänen ohne	Kontinuierliche Aktualisierung	Geodatenmonitoring RPS	Geodatenabfrage mit Beteiligung der RPG bei jeweiligen Planungsträgern

	Aussagen zur Windenergienutzung			
NK 22	Bau-, Gartendenkmale und Denkmalbereiche ab 5 ha	10/2024	Geoportal BLDAM	Baudenkmale gemäß § 2 (2) BbgDSchG, Bodendenkmale gemäß § 2 (2) BbgDSchG, Gartendenkmale gemäß § 2 (2) BbgDSchG https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php
NK 23	Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebsplänen	Kontinuierliche Aktualisierung	LBGR	https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?view=gdibb&url=https%3A%2F%2Fgeoportal.brandenburg.de%2Fgs-json%2Fxml%3Ffileid%3Df1663eae-7802-4856-ba2f-2d0f26891f9a
EK 01	Naturparke	02/2025	LfU	Schutzgebiete in Brandenburg - INSPIRE View-Service (WMS-LfU-SCHUTZG): https://inspire.brandenburg.de/services/schutzg_wms?language=ger&
EK 02	Landschaftsschutzgebiete	10/2024	LfU	https://metaver.de/trefferanzeige?docuuid=AB2F53A4-A68E-413F-84C4-A972D2A2DA0B#detail_use
EK 03	Artenschutzrechtliche Belange	02/2023-01/2026	LfU	Per Datenträger wurden alle avifaunistischen Belange aus dem Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf und 2. Entwurf dem LfU (N1) zur Prüfung bereitgestellt. Die Aktualisierung der Daten erfolgte auf Grundlage der Amtshilfen des LfU
EK 04	Biotopverbundkonzept/ Kernflächen gemäß LaPro und LRP	10/2024	MLUK, UNB LOS, FFO	Landschaftsprogramm, Entwurf sachlicher Teilplan 3.7 "Biotopverbund Brandenburg" https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/ LRP LOS: per Datenträger 01/2025 LP FFO: per E-Mail 01/2025
EK 05	Landschaftsprogramm Brandenburg, Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“	10/2024	MLUK	Landschaftsprogramm Brandenburg, sachlicher Teilplan 3.5 2022: - Landschaften mit besonderem Erlebniswert - Landschaftsbild https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/
EK 06	Landschaftsprogramm Brandenburg, Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung	10/2024	MLUK	Landschaftsprogramm Brandenburg - Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/
EK 07	Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)	10/2024	UNB LOS, MOL, FFO	Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB), Flächennaturdenkmäler und ein Geschützter Landschaftsteil (GLT) gemäß § 29 BNatSchG

EK 08	Wälder mit nicht kompensierbaren u. abwägungsrelevanten Waldfunktionen	02/2026	LFB	WFS: https://www.brandenburg-forst.de/geoserver/IWFK/ows Geometrien kleiner als 5 ha wurden nicht berücksichtigt.
EK 09	Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B	02/2026	MLUK, UWB	https://umweltdaten.brandenburg.de/open-data/wasser
EK 10	HQ_{extrem} Gebiete	30/04/2021	LfU Referat W16	Hochwasserrisikogebiete im Land BB (Download): https://metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuuid=3836DB1B-9435-40DE-8FC4-BEAFFA472C8C
EK 11	Prüfbereich von 5 km um Wetterradarstationen des Deutschen Wetterdienstes	10/2024	RPS Oderland-Spree	Lokalisierung der Standorte durch Punkt-Layer und anschließender Puffererstellung mit Hilfe von GIS erzeugt.
EK 12	Interessensgebiete von Luftverteidigungsradaranlagen und Flugbeschränkungsgebiete	02/2023 bzw. 06/2024	Bundeswehr	Per E-Mail: Geodaten und Stellungnahme vom 28.02.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 ROG) und aktualisierte Stellungnahme und Geodaten zum 1. Entwurf im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vom 06.06.2024
EK 13	Bauschutzbereiche und Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	02/2025	LUBB, DFS	Bauschutzbereiche und Hindernisbegrenzungsflächen von Verkehrs- und Sonderlandeplätzen (georeferenziert)
EK 14	Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen u. Beeinflussungsbereiche von Telekommunikationsanlagen	10/2024	RPS Oderland-Spree	Lokalisierung der Standorte durch Punkt-Layer und anschließender Puffererstellung mit Hilfe von GIS erzeugt.
EK 15	Wirkungsräume von Denkmalen mit besonderem Raumbezug	10/2024	BLDAM	VV EED - Anlage Liste der besonders landschaftsprägenden Denkmale (Denkmale mit besonderem Raumbezug hinsichtlich der Planung von Windenergieanlagen) https://bldam-brandenburg.de/wp-content/uploads/2023/07/Liste-der-besonders-landschaftspraegenden-Denkmale-mit-besonderem-Raumbezug-2023-06-13_1.pdf

EK 16	Bodendenkmale	04/2026	BLDAM	https://gis-bldam-brandenburg.de/ows/bodendenkmale?language=ger&
EK 17	Europäisches Kulturerbe	06/2024	Kommunale Arbeitsgemeinschaft Kulturerbe Oderbruch	44 Kulturerbeorte nach www.kulturerbe-oderbruch.de/orte Puffererstellung mit Hilfe von GIS.
EK 18	Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung	Kontinuierliche Aktualisierung	LBGR	https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?view=gdibb&url=https%3A%2F%2Fgeoportal.brandenburg.de%2Fgs-json%2Fxml%3Ffileid%3Df1663eae-7802-4856-ba2f-2d0f26891f9a
-	Verwaltungsgrenzen	10/2024	LGB	Region Oderland-Spree, Landkreise, Gemeindeverbände Digitale Verwaltungsgrenzen Land Brandenburg © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 https://geobroker.geobasis-bb.de/gbss.php?MODE=GetProductInformation&PRODUCTID=00fdc3fb-3bc1-4548-bca2-e735fb11c974
-	Hintergrundkarte Festlegungskarte	04/2026	LGB	Digitale Topografische Karte (DTK 100), © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 https://isk.geobasis-bb.de/mapproxy/dtk100grau/service/wms?